

295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 10. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Strafrecht und Strafverfahrensrecht in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten Abgaben und der Monopole.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

§ 1. Finanzvergehen sind die im II. Hauptstück des zweiten Abschnittes als strafbar erklärten Handlungen oder Unterlassungen natürlicher Personen.

§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme des an Stelle des Rechnungsstempels erhobenen Zuschlages zur Umsatzsteuer, die Konsulargebühren, die Kraftfahrzeugsteuer und die Beförderungssteuer im Güterfernverkehr;
- b) Ausgleichsbeträge gemäß § 9 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148, § 7 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 149, und § 5 des Viehverkehrsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 150.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol, das Tabakmonopol und das Glücksspielmonopol.

(4) Auf das Glücksspielmonopol finden aus diesem Bundesgesetz nur die §§ 49 und 50 Anwendung, im übrigen gilt das Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

ZWEITER ABSCHNITT.

Finanzstrafrecht.

I. Hauptstück.

Allgemeiner Teil.

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.

§ 3. (1) Als Finanzvergehen kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, daß das zur Zeit der Entscheidung erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

§ 4. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Abweichendes bestimmt wird, sind nur im Inland begangene Finanzvergehen strafbar.

(2) Ein Finanzvergehen ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eingetreten ist oder hätte eintreten sollen.

(3) Finanzvergehen nach § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 39 oder § 48 Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland begangen worden sind.

§ 5. Niemand darf wegen eines Finanzvergehens an einen fremden Staat ausgeliefert werden; eine von einer ausländischen Behörde wegen eines solchen Vergehens verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden.

Zurechnungsfähigkeit.

§ 6. (1) Wegen eines Finanzvergehens ist unbeschadet der Bestimmung des § 52 nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, zur Zeit der Tat aus einem der vorerwähnten Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Berauschung beruhen.

§ 7. (1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Unmündiger).

(2) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (Jugendlicher), so wird sie ihm nicht zugerechnet, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Schuld.

§ 8. Wenn das Gesetz über das Verschulden nichts bestimmt, genügt für die Strafbarkeit eines Finanzvergehens Fahrlässigkeit.

Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe.

§ 9. Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei einer Tat ein entschuldbarer Irrtum unterliefe, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ; ist der Irrtum unentschuldbar, so ist dem Täter Fahrlässigkeit zuzurechnen.

§ 10. Eine Tat ist nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand eines Finanzvergehens entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Mitschuld, Teilnahme.

§ 11. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer ein Finanzvergehen begeht (Anstiftung), oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung eines Finanzvergehens erleichtert (Beihilfe), ist als Mitschuldiger dem Täter gleichzuhalten.

§ 12. Wer vor oder bei einem Finanzvergehen dem Täter oder dem Mitschuldigen vorsätzlich verspricht, daß er ihm nach der Tat beistehen werde, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen, ihm die Vorteile aus der Tat zu sichern oder zur Verdunklung des Sachverhaltes beizutragen, ferner, wer sich vor oder bei einem Finanzvergehen vorsätzlich mit dem Täter oder Mitschuldigen über einen Vorteil aus der Tat einverstanden hat, ist als Teilnehmer dem Täter gleichzuhalten.

§ 13. Mitschuldige und Teilnehmer sind auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

Versuch.

§ 14. (1) Wer vorsätzlich eine zur wirklichen Ausübung eines Finanzvergehens führende Handlung unternimmt, wird wegen Versuches bestraft. Der Versuch ist dem vollendeten Finanzvergehen gleichzuhalten, doch ist der Umstand, daß die Vollendung unterblieben ist, bei Bemessung der Strafe als mildernd zu berücksichtigen.

(2) Wegen Versuches wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken die Ausführung aufgibt, verhindert oder den Erfolg abwendet.

Freiheitsstrafen.

§ 15. (1) Freiheitsstrafen sind strenger Arrest und Arrest. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafen beträgt 24 Stunden. Bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 2) darf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe die Hälfte der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafsätze nicht überschreiten.

(2) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat nach der Kalenderzeit berechnet.

(3) Die Arreststrafe ist in den gerichtlichen Gefängnissen zu vollziehen. Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider und dürfen sich selbst verköstigen. Wenn sie sich nicht aus eigenem Antrieb angemessen beschäftigen, können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeit angehalten werden. Zu Außenarbeiten dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Der mündliche und der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht. Diese Personen sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge von weiblichen getrennt zu halten. Im übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung für gerichtliche Gefängnisse.

(4) Für die Strafe des strengen Arrestes gelten die Bestimmungen des § 245 StG.

Geldstrafen.

§ 16. Die Mindestgeldstrafe beträgt 10 Schilling. Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Verfall.

§ 17. (1) Auf Verfall darf nur in den im II. Hauptstück vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen

- a) die Sachen, hinsichtlich deren das Finanzvergehen begangen wurde, samt deren Umschließungen,
- b) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehen ist,
 - aa) die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt sind oder benützt worden sind,

- bb) die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate samt Umschließungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt sind,
- cc) die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,
- c) Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., die mit besonderen Vorrichtungen versehen sind, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben,
- d) ein zur Begehung des Finanzvergehens benütztes Beförderungsmittel, wenn es mit besonderen Vorrichtungen versehen ist, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben, oder wenn in ihm der Gegenstand des Finanzvergehens an Stellen verborgen war, die für die Verwahrung üblicher Weise nicht bestimmt sind oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung eines Beförderungsmittels nicht hätte begangen werden können.
- (3) Die in Abs. 2 lit. a und b genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären,
- a) wenn sie dem Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören,
- b) wenn sie einer anderen Person gehören, sofern diese nicht ein schon vor der Tat bestandenes oder nach der Tat gutgläubig erworbenes und nach § 367 ABGB. geschütztes Eigentum nachweist, und sie kein Verschulden an der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen trifft.
- (4) Behältnisse der in Abs. 2 lit. c bezeichneten Art, weiters Branntwein, Salz, Tabak und Tabakwaren (Monopolgegenstände) und die im § 39 Abs. 3 genannten Gegenstände unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.
- (5) Ein Beförderungsmittel (Abs. 2 lit. d), das weder dem Täter noch dem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehört, unterliegt dem Verfall nur dann, wenn es der Eigentümer dem Täter oder Mitschuldigen zumindest fahrlässig überlassen hat. Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benützers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.
- (6) Wird auf Verfall erkannt, so sind Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten Gegenständen anzuerkennen, sofern diese Personen nachgewiesen haben, daß sie ihr Recht schon vor der Tat erworben haben und sie kein Verschulden an der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen trifft.

(7) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit Rechtskraft des Strafausspruches auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 6 anerkannt wurden.

§ 18. Ist der Verfall angedroht, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 im selbständigen Verfahren auf den Verfall zu erkennen, wenn der Täter (Mitschuldige, Teilnehmer) unbekannt ist und im übrigen die Voraussetzungen für einen Verfallsausspruch vorliegen.

W ertersatz.

§ 19. (1) Für Sachen (§ 17 Abs. 2 lit. a), hinsichtlich deren Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag), Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder Monopoleinnahmen hinterzogen wurden, oder ein Schmuggel, ein vorsätzlicher Eingriff in staatliche Monopolrechte, eine Abgabenehlerlei oder eine Monopolhehlerei begangen wurden, ist

- a) an Stelle des Verfalles auf Bezahlung eines Geldbetrages (Wertersatz) zu erkennen, wenn im Zeitpunkt des Strafausspruches feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre oder wenn auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer dritten Person berücksichtigt wird,
- b) neben dem Verfall auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt des Strafausspruches noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt werden.

(2) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Sachen im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Wenn Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt wurden, ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen, darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.

(3) Der Wertersatz ist allen Personen, die an dem Finanzvergehen beteiligt waren, und zwar nach dem Verhältnis der über sie verhängten Freiheits- und Geldstrafen aufzuerlegen.

(4) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.

Ersatzfreiheitsstrafen.

§ 20. (1) Wird auf eine Geldstrafe oder auf Wertersatz erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

4

(2) Die für eine Geldstrafe und für einen Wertersatz verhängten Ersatzfreiheitsstrafen dürfen zusammen das Höchstausmaß von zwei Jahren Arrest nicht übersteigen. Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht oder einem Spruchsenat vorbehalten ist, dürfen sie zusammen sechs Monate Arrest nicht übersteigen.

Verweisung aus dem Bundesgebiet.

§ 21. (1) Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat oder zu einer Geldstrafe von mehr als 100.000 S verurteilt, so kann auf Verweisung aus dem Bundesgebiet erkannt werden. Die Verweisung aus dem Bundesgebiet steht der strafgerichtlichen Abschaffung wegen eines Vergehens (§ 249 Abs. 2 und § 323 StG.) gleich.

(2) Bei Jugendlichen ist von der Verweisung aus dem Bundesgebiet abzusehen, wenn die Entfernung des Jugendlichen aus seinem bisherigen Aufenthaltsort mit der Gefahr der Verwahrung verbunden wäre.

Veröffentlichung.

§ 22. Wird wegen eines Finanzvergehens eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 200.000 S verhängt, so kann darauf erkannt werden, daß der Ausspruch über Schuld und Strafe, soweit er den Bestraften betrifft, nach Rechtskraft auf dessen Kosten veröffentlicht werde.

Strafbemessung.

§ 23. Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens zu bemessen. Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

§ 24. (1) Wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben kann, ist der Ausspruch über die Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe vorläufig für eine Probezeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren aufzuschieben. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Dem schuldig erkannten Jugendlichen können für die Probezeit Weisungen erteilt werden, die geeignet sind, ihn vor dem Rückfall zu bewahren. Diese Weisungen können später abgeändert werden, die Probezeit kann, solange das Höchstausmaß nicht erschöpft ist, nachträglich verlängert werden.

(3) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung durch andere Maßregeln nicht erzielt

werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen.

(4) Wird die Strafe nicht spätestens drei Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens oder, wenn der schuldig Erkannte binnen dieser Frist nicht vor die Finanzstrafbehörde (das Gericht) gestellt werden kann, spätestens drei Monate nachdem das Hindernis weggefallen ist ausgesprochen, so ist der Schuldspruch erloschen.

(5) Statt eine geringe Geldstrafe (Wertersatz) oder Freiheitsstrafe über einen Jugendlichen zu verhängen, kann ihn die Finanzstrafbehörde (Gericht) der Zucht der erziehungsberechtigten Person oder der Schule überweisen, wenn zu erwarten ist, daß die Zuchtberechtigten von ihrem Recht auf verständige und wirksame Art Gebrauch machen werden.

Verwarnung.

§ 25. Die Finanzstrafbehörde kann von der Verhängung einer Strafe absehen und dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilen, wenn sein Verschulden geringfügig ist, die Folgen des Finanzvergehens unbedeutend sind und nach den Umständen des Falles die mildeste Strafe noch hart wäre.

Gesetzliche Wirkungen der Bestrafung.

§ 26. Wurde durch das Finanzvergehen eine abgabenrechtliche oder monopolrechtliche Befreiung, Begünstigung oder Bewilligung erschlichen oder mißbraucht, so gilt sie im Falle der Erschleichung als nicht erteilt, im Falle des Mißbrauches, soweit sie mißbraucht wurde, als nicht erteilt und außerdem mit Rechtskraft des Strafausspruches als erloschen.

Entzug von Berechtigungen.

§ 27. Im Fall der Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, das zwingend mit Freiheitsstrafe bedroht ist, kann dem Bestraften eine auf Grund eines Bundesgesetzes erteilte Berechtigung zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von der für die Erteilung einer solchen Berechtigung zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Berechtigung zur Begehung der Tat mißbraucht worden ist.

Haftung.

§ 28. (1) Juristische Personen und Vermögensmassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber abgabepflichtig sind, haften für Geldstrafen und Wertersätze, die über Mitglieder ihrer Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit

dem Bestraften, wenn dieser das Vergehen in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangen hat. Jedes Mitglied einer Personenvereinigung, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt, aber abgabepflichtig ist, haftet für Geldstrafen und Wertersätze, die über ein anderes Mitglied der Personenvereinigung wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften, wenn dieser das Vergehen in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangen hat.

(2) Wurde in Vertretungsfällen, die nicht unter Abs. 1 fallen, von einem gesetzlichen oder von einem behördlich oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen ein Finanzvergehen begangen, so haftet der Vertretene für die über den Vertreter verhängte Geldstrafe und den ihm auferlegten Wertersatz nur dann, wenn ihn ein Verschulden im Sinne des Abs. 4 trifft.

(3) Dienstgeber haften für Geldstrafen und Wertersätze, die einem ihrer Dienstnehmer wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, wenn der Dienstnehmer das Vergehen im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten begangen hat und den Dienstgeber hieran ein Verschulden (Abs. 4) trifft.

(4) Ein Verschulden nach Abs. 2 und 3 liegt vor, wenn der Vertretene oder der Dienstgeber

- a) sich bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des Vertreters oder Dienstnehmers auffällender Sorglosigkeit schuldig machte;
- b) vom Finanzvergehen des Vertreters oder Dienstnehmers wußte und es nicht verhinderte, obwohl ihm die Verhinderung zuzumuten war;
- c) vom Finanzvergehen, dessen Verhinderung ihm zuzumuten gewesen wäre, grob fahrlässig nicht wußte.

(5) Die Haftung gemäß Abs. 2 und 3 wird bei juristischen Personen und Vermögensmassen durch das Verschulden (Abs. 4) auch nur einer Person begründet, die einem mit der Geschäftsführung oder mit der Überwachung der Geschäftsführung betrauten Organ angehört; bei Personenvereinigungen genügt das Verschulden eines Mitgliedes der Vereinigung, das durch Gesetz oder Vertrag zur Führung der Geschäfte berufen ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn das Verschulden jemanden trifft, der nicht dem vorgenannten Personenkreis angehört, dem aber für den Gesamtbetrieb oder für das betreffende Sachgebiet die Verantwortung übertragen worden ist.

(6) Haushaltsvorstände haften für Geldstrafen und Wertersätze, die einem ihrer Aufsicht unterstehenden Haushaltsangehörigen wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, es sei denn, daß der Haushaltsvorstand von dem Finanz-

vergehen nicht wußte oder dessen Verhinderung ihm nicht zugemutet werden konnte.

(7) Die Haftung tritt dann nicht ein, wenn die Straftat spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem auch noch eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung möglich wäre (§ 29), vom Vertretenen, Dienstgeber oder Haushaltsvorstand bei der für die Verwaltung der Abgabe oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzbehörde angezeigt wird. Bei Personenvereinigungen genügt es, wenn diese Anzeige von einem Angehörigen der Personenvereinigung erstattet wird.

(8) Die Haftung nach den Abs. 2, 3 und 6 darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersätze aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolglos blieben, sind die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen am Bestraften zu vollziehen.

Selbstanzeige.

§ 29. (1) Wer sich eines Finanzvergehens, mit Ausnahme des Finanzvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a und b, schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung rechtzeitig anzeigt und dabei unterlassene Angaben nachholt, unrichtige Angaben berichtigt oder unvollständige Angaben ergänzt (Selbstanzeige). Eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen bei Betretung auf frischer Tat.

(2) Eine Selbstanzeige gilt als rechtzeitig erstattet, wenn sie der Behörde spätestens am Vortag jenes Tages vorliegt,

- a) an dem die Verständigung von der Einleitung des Strafverfahrens an den Anzeiger abgesendet oder ihm durch ein behördliches Organ zugestellt oder eröffnet wird,
- b) an dem eine gegen den Anzeiger gerichtete Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung oder eine andere ihm erkennbare Strafverfolgungshandlung (§ 54 Abs. 4) gegen ihn vorgenommen wird,
- c) an dem gegen einen sonst an der Tat Beteiligten eine Strafverfolgungshandlung gesetzt wird oder an dem ein solcher eine Selbstanzeige bei der Behörde einbringt.

Als rechtzeitig erstattete Selbstanzeige gilt es ferner, wenn in den Fällen der versuchten Abgabehinterziehung gemäß § 33 Abs. 1 lit. a der Abgabepflichtige den Erfolg anlässlich der Durchführung der erstinstanzlichen Ermittlungen im Abgabeverfahren abgewendet hat und die Selbstanzeige nicht nach lit. a, b und c verspätet ist.

(3) Verspätet ist jedoch die Selbstanzeige jedenfalls, wenn sie anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern, Aufzeichnungen oder Aufschreibungen nicht schon vor Beginn der Amtshandlung dem Behördenorgan erstattet wurde. Unter Behörde ist die für die Verwaltung der Abgabe oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständige Finanzbehörde zu verstehen.

(4) Straffreiheit tritt nur ein, wenn derjenige, der die Selbstanzeige erstattet, die Beträge, die er schuldet oder für die er nach den Abgaben- und Monopolvorschriften zur Haftung herangezogen wird, innerhalb der von der zuständigen Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gesetzten Frist entrichtet.

(5) Ungeachtet der Straffreiheit ist bei Finanzvergehen, bei denen ein Verfall von Monopolvergängen (§ 17 Abs. 4) vorgesehen ist, auf deren Verfall zu erkennen. Ein Wertersatz ist jedoch nicht aufzuerlegen.

(6) Die Selbstanzeige wirkt nur für die Person, die die Selbstanzeige erstattet, doch können zusammen veranlagte Personen mit strafbefreiender Wirkung auch für die andere Person die Selbstanzeige erstatten.

§ 30. Wird die im § 117 Abgabenordnung vorgeschriebene Anzeige innerhalb der dort vorgesehenen Frist ordnungsgemäß erstattet, so ist sie einer Selbstanzeige derjenigen, welche die im § 117 Abgabenordnung bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, gleichzuhalten; die Bestimmungen des § 29 gelten sinngemäß.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

§ 31. (1) Wird über mehrere Finanzvergehen gleicher oder verschiedener Art, deren sich jemand durch eine oder durch mehrere Taten schuldig gemacht hat, in derselben Entscheidung erkannt, so darf nicht für jedes Vergehen eine besondere, sondern für alle zusammen nur eine einheitliche Geldstrafe verhängt werden; diese darf die Summe der Höchststrafen nicht übersteigen, unter die die Vergehen fielen, wenn sie jedes für sich allein zu ahnden wären. Die Bestimmung des § 20 über das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Sind von den mehreren Finanzvergehen alle oder auch nur einige mit Freiheitsstrafe bedroht, so darf diese ebenfalls nur als einheitliche Strafe verhängt werden. Die Freiheitsstrafe ist nach der strengsten der zusammentreffenden Freiheitsstrafandrohungen zu bemessen und darf deren höchstes Maß nicht übersteigen; für Finanzvergehen, deren Strafdrohungen von Wertbeträgen abhängen, richtet sich das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach der Summe der Wertbeträge,

von denen die Strafdrohung für jedes einzelne Vergehen abhinge, wenn es für sich allein zu ahnden wäre.

(3) Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe ist auch auf Verfall, Wertersatz, Verweisung aus dem Bundesgebiet oder Veröffentlichung der Entscheidung zu erkennen, wenn eine solche Unrechtsfolge auch nur für eines der zusammentreffenden Finanzvergehen zwingend angedroht ist; ist eine solche Unrechtsfolge in keiner der zusammentreffenden Strafdrohungen zwingend angedroht, aber wenigstens nach einer zulässig, so kann darauf erkannt werden.

§ 32. (1) Erkennt das Gericht über Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art, deren sich jemand durch mehrere Taten schuldig gemacht hat, in demselben Urteil, so hat es dennoch die Strafen für die Finanzvergehen gesondert und unabhängig von den Strafen für die anderen strafbaren Handlungen zu verhängen. Ebendies gilt, wenn das Gericht eine und dieselbe Tat als Finanzvergehen und strafbare Handlung anderer Art zu ahnden hat, es sei denn, daß die Doppelbestrafung durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Ist ein Finanzvergehen auf betrügerische Weise begangen worden und nach § 199 lit. a, b oder d oder nach §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert, so ist die Tat zwar als Verbrechen des Betruges und als Finanzvergehen zu ahnden; doch ist für das Finanzvergehen keine gesonderte Freiheitsstrafe zu verhängen.

(3) Ist ein Finanzvergehen zwar auf betrügerische Weise begangen worden, aber nicht nach § 199 lit. a, b oder d oder nach §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert, so ist die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden.

II. Hauptstück.

Besonderer Teil.

A. Verletzungen von Abgaben- und Monopolvorschriften.

Abgabenhinterziehung.

§ 33. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt. Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt,

- wenn Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht oder verkürzt festgesetzt wurden,
- wenn Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, den Abgabenvorschriften zuwider, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden, oder

c) wenn auf einen Abgabensanspruch ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(3) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Verkürzungsbetrag 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten,
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

(4) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer (Branntweinaufschlag), so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Der Verfall umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen, bei Hinterziehung des Branntweinaufschlages auch die Branntweinerzeugnisse.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35).

Fahrlässige Abgabenverkürzung.

§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen die im § 33 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen fahrlässig begeht.

(2) Die fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet.

Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie

- a) vorsätzlich dem Zollamt nicht stellt oder
- b) dem Zollamt verheimlicht.

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für eine Ware auf andere Weise als durch Schmuggel bewirkt; eine solche Verkürzung ist auch bewirkt, wenn eine Abgabenschuldigkeit ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(3) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung dieser Abgaben dadurch bewirkt, daß er Waren, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Zollamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag geahndet. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Abgabebetrag 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten;
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

Der Strafe ist hinsichtlich des auf die Ware entfallenden Zollbetrages, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Ware ein Erzeugnis aus einem Vertragsstaat ist, der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsatz zugrunde zu legen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

(5) Die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben wird unter Zugrundelegung des Verkürzungsbetrages nach den Bestimmungen des Abs. 4 geahndet.

Verzollungsumgehung und fahrlässige Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

§ 36. (1) Der Verzollungsumgehung macht sich schuldig, wer es fahrlässig unterläßt, eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren dem Zollamt zu stellen.

(2) Der fahrlässigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer die im § 35 Abs. 2 und 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen fahrlässig begeht.

(3) Die Verzollungsumgehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des auf die Ware entfallenden Abgabebetrag, die fahrlässige

Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangs-abgaben mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. § 35 Abs. 4 vorletzter Satz findet Anwendung.

Abgabenehlerei.

§ 37. (1) Der Abgabenehlerei macht sich schuldig, wer seines Vorteiles wegen Sachen, hinsichtlich deren ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, verheimlicht, an sich bringt, zum Pfand nimmt, verwahrt oder verhandelt,

- a) obwohl er weiß oder wenn er es nicht weiß, doch in Kauf nimmt, daß diese Sachen oder der in den Erzeugnissen enthaltene Branntwein Gegenstand solcher Finanzvergehen waren,
- b) obwohl er dies zwar nicht weiß, aber doch den Umständen nach annehmen müßte.

(2) Die Abgabenehlerei wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verhehlten Sachen oder den Branntwein, der in den verhehlten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden, und zwar

- a) wenn der Verkürzungsbetrag 50.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Wochen;
- b) wenn er mehr als 50.000 S beträgt, aber 100.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu drei Monaten;
- c) wenn er mehr als 100.000 S beträgt, aber 200.000 S nicht übersteigt, auf Arrest bis zu sechs Monaten;
- d) wenn er 200.000 S übersteigt, auf strengen Arrest bis zu einem Jahr.

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Im Falle des Abs. 1 lit. b ist lediglich auf Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu erkennen.

(4) Auf die Strafen nach Abs. 2 und 3 findet § 35 Abs. 4 vorletzter Satz sinngemäße Anwendung.

(5) Die Abgabenehlerei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die Verzollungsumgehung oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.

Strafe bei Vorliegen erschwerender Umstände.

§ 38. Mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen,

- a) wer den Schmuggel, die Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder die Abgabenehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begeht;
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen begeht, die sich zum Schmuggeln verbunden haben;
- c) wer beim Schmuggel von einer Waffe oder einem anderen zur Leistung eines persönlichen Widerstandes geeigneten Gegenstand Gebrauch macht oder Gebrauch zu machen versucht.

Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 33, 35 und 37, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen, anzuwenden.

Wertzeichenvergehen.

§ 39. (1) Des Wertzeichenvergehens macht sich schuldig,

- a) wer inländische Stempelwertzeichen fälscht oder verfälscht, damit sie als echt verwendet werden, oder sich in dieser Absicht falsche oder verfälschte inländische Stempelwertzeichen verschafft, sie feilhält oder einem anderen überläßt, oder falsche oder verfälschte inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich als echt verwendet;
- b) wer zum Zweck der Fälschung von inländischen Stempelwertzeichen Formen oder andere Gerätschaften, die zu einer Fälschung dienen können, oder Papier, das einer zur Herstellung von Stempelwertzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist, anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt;
- c) wer verwendete inländische Stempelwertzeichen vorsätzlich wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Finanzvergehen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet, daneben ist strenger Arrest bis zu zwei Jahren zu verhängen. Die im Abs. 1 lit. c bezeichneten Finanzvergehen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S geahndet.

(3) Auf Verfall der falschen, verfälschten oder zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (Abs. 1 lit. a und c), ferner der Formen, Gerätschaften, Abdrucke und des Papieres (Abs. 1 lit. b) ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

§ 40. Wer verwendete inländische Stempelwertzeichen fahrlässig wiederverwendet, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.

Strafe bei Rückfall.

§ 41. Mit strengem Arrest bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine der in den §§ 33 und 35, § 37 Abs. 1 lit. a, § 38 oder im § 39 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht, nachdem er bereits zweimal wegen solcher Finanzvergehen gestraft worden ist und seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Bestrafung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 33, 35, 37 und 39, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen, anzuwenden.

Hinterziehung von Einnahmen des Branntweinmonopols oder des Salzmonopols.

§ 42. (1) Der Hinterziehung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer vorsätzlich zu seinem oder eines anderen Vorteil

- a) bewirkt, daß Branntwein oder Salz zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben oder, daß eine Erstattung von Kaufgeld anerkannt wird, obwohl die Voraussetzungen hiefür nicht vorliegen;
- b) zu einem ermäßigten Verkaufspreis überlassenen Branntwein oder überlassenes Salz zu Zwecken verwendet, für die nach den Monopolvervorschriften ein höherer als dieser ermäßigte Verkaufspreis vorgesehen ist;
- c) vergällten Branntwein oder vergälltes Salz verbotswidrig einem Verfahren unterzieht, durch welches die Wirksamkeit des Vergällungsmittels beseitigt oder in einem solchen Maß gemindert wird, daß dadurch die gewährte Preisermäßigung ihre Berechtigung verliert.

(2) Die Hinterziehung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Einnahmefalles geahndet, welcher der Monopolverwaltung durch die strafbare Handlung erwachsen ist. Daneben kann auf strengen Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch Branntweinerzeugnisse.

Fahrlässige Verkürzung von Einnahmen des Branntweinmonopols oder des Salzmonopols.

§ 43. (1) Der fahrlässigen Verkürzung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer die im § 42 bezeichneten strafbaren Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Die fahrlässige Verkürzung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmefalles (§ 42 Abs. 2) geahndet.

Vorsätzliche Eingriffe in die Rechte des Branntweinmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols.

§ 44. (1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das Branntweinmonopol der Monopolverwaltung vorbehaltenen Rechte dadurch verletzt,
 - aa) daß er aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen Branntwein herstellt,
 - bb) daß er Branntwein reinigt,
 - cc) daß er bewirkt, daß ablieferungspflichtiger Branntwein nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig abgenommen wird,
 - dd) daß er mit Branntwein handelt

oder zum Schutze der Rechte des Branntweinmonopols nach den einschlägigen Vorschriften bestehende Gebote und Verbote verletzt;

- b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung (Gewinnung), Bearbeitung, Herstellung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen verletzt; hiervon ausgenommen ist der Verkauf der von der Tabakmonopolverwaltung vertriebenen Erzeugnisse durch andere als befugte Verschleißer;
- c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu rechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Weingeistmenge,
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem Tarifpreis für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Rohtabak nach dem Normalpreis (§ 2 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60), für Tabakwaren nach dem Verkaufspreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden, von der Monopolverwaltung in Vertrieb gesetzten Tabakwaren.

(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfs-

stoffe, Halbfabrikate, Geräte, Vorrichtungen und Branntweinerzeugnisse.

Fahrlässige Eingriffe in die Rechte des Branntweinmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols.

§ 45. (1) Des fahrlässigen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer die im § 44 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen fahrlässig begeht.

(2) Der fahrlässige Eingriff in Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage nach § 44 Abs. 2 geahndet.

Monopolhehlerei.

§ 46. (1) Der Monopolhehlerei macht sich schuldig, wer seines Vorteiles wegen Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) verheimlicht, an sich bringt, zum Pfand nimmt, verwahrt oder verhandelt,

- a) obwohl er weiß, oder wenn er es nicht weiß, doch in Kauf nimmt, daß Monopoleinnahmen aus diesen Gegenständen verkürzt wurden oder daß damit in Monopolrechte eingegriffen wurde,
- b) obwohl er dies zwar nicht weiß, aber doch den Umständen nach annehmen mußte.

(2) Monopolhehlerei kann auch mit Erzeugnissen aus Branntwein begangen werden, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war.

(3) Die Monopolhehlerei wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar

- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2);
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

(4) Bei Monopolhehlerei nach Abs. 1 lit. a ist auch auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; der Verfall umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse (Abs. 2).

(5) Die Monopolhehlerei ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Verkürzung von Monopoleinnahmen oder der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.

Strafe bei Rückfall.

§ 47. Mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine der in den §§ 42 und 44 oder im § 46 Abs. 1 lit. a bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen begeht, nachdem er bereits zweimal wegen solcher Finanzvergehen gestraft worden ist und seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Bestrafung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. Daneben sind auch die Strafbestimmungen der §§ 42, 44 und 46 anzuwenden, soweit sie nicht Freiheitsstrafen betreffen.

Finanzordnungswidrigkeiten.

§ 48. (1) Der Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig,

- a) wer, ohne den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, Geboten und Verboten, die durch die Abgabenvorschriften, Monopolvorschriften oder durch auf Grund solcher Vorschriften ergangene Anordnungen auferlegt werden, zuwiderhandelt;
- b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt;
- c) wer einen im Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluss verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Gefäße oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige oder eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Gegenstände oder Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) befinden, oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt.

(2) Die Versäumung eines Zahlungstermines ist für sich allein nicht strafbar, jedoch macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind (§ 33 Abs. 1 lit. b), Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder Abschlagszahlungen an Beförderungssteuer nicht zeitgerecht entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs-(Abfuhr)pflichtige spätestens am Fälligkeitstag unter Angabe der Höhe des geschuldeten Betrages dem Finanzamt die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt.

(3) Die Finanzordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. c und des Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet. In den Fällen des Abs. 2 beträgt das Höchstmaß der Geldstrafe ein Viertel des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages, wenn dieser 200.000 S übersteigt.

(4) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art unterliegen nicht der gesonderten Verfolgung nach § 316 StG.

Eingriffe in das Glücksspielmonopol.

§ 49. (1) Des Eingriffes in das Glücksspielmonopol macht sich schuldig, wer Monopolrechte, die durch Vorschriften über das Glücksspielmonopol geregelt sind, vorsätzlich oder fahrlässig dadurch verletzt, daß er

1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel veranstaltet, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspiels nicht einhält oder ein behördlich

bewilligtes Glücksspiel nach Zurücknahme der Spielerlaubnis fortsetzt;

2. ohne Ermächtigung gewerbsmäßig Spielanteile der vom Bund veranstalteten Glücksspiele oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, zur Erwerbung anbietet, veräußert oder vorübergehend an andere überläßt;

3. sich an einem ausländischen Glücksspiel durch Einsatz oder Erwerb eines Spielanteiles oder einer Urkunde beteiligt, die den Anspruch einer Beteiligung begründet, weiters, wer solche Spielanteile oder Urkunden anbietet, veräußert oder vorübergehend an andere überläßt.

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S, bei fahrlässiger Begehung jedoch mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet. Geldbeträge und Sachwerte, die den Gegenstand des Eingriffes in das Glücksspielmonopol bilden, können für verfallen erklärt werden. Soweit durch die im Abs. 1 bezeichneten Taten zugleich Abgaben verkürzt werden, wird die Verkürzung der Abgaben nicht bestraft.

Ordnungswidrigkeiten in bezug auf das Glücksspielmonopol.

§ 50. Einer Ordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne den Tatbestand des § 49 zu erfüllen, auf andere Weise den Vorschriften über das Glücksspielmonopol oder einer im Rahmen dieser Vorschriften ergangenen Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet.

B. Besondere Bestimmungen. Begünstigung.

§ 51. (1) Der Begünstigung macht sich schuldig, wer vorsätzlich dem Täter eines Finanzvergehens, dem Mitschuldigen oder Teilnehmer (§§ 11 und 12) nach dessen Tat ohne vorheriges Einverständnis Beistand leistet,

- a) um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder diese zu erschweren;
- b) um ihm den Vorteil aus der Tat zu sichern.

(2) Verwandte und Verschwägte des Begünstigten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, Personen, die mit ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegatte und dessen Geschwister und die Ehegatten seiner Geschwister können wegen Begünstigung nur bestraft werden, wenn sie dem Begünstigten Beistand leisten, um ihm den Vorteil aus der Tat zu sichern.

(3) Die Tat wird mit Geldstrafe bis zu 100.000 S geahndet, wenn sie nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Die Begünstigung ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob das Finanzvergehen des Begünstigten geahndet werden kann.

Selbstverschuldete Berauschung.

§ 52. (1) Der selbstverschuldeten Berauschung macht sich schuldig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 6 Abs. 1) versetzt und in diesem Zustand eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm sonst als Finanzvergehen zuzurechnen wäre.

(2) Die selbstverschuldete Berauschung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S geahndet. Daneben ist auf Verfall zu erkennen; der Umfang des Verfalles richtet sich nach den Strafbestimmungen des Finanzvergehens, das dem Berauschten nicht zugerechnet werden kann.

DRITTER ABSCHNITT.

Finanzstrafverfahren.

ERSTER UNTERABSCHNITT.

Gemeinsame Bestimmungen.

Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit.

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig,

- a) wenn der Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung für das Vergehen richtet, 200.000 S übersteigt;
- b) wenn die Summe der Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Vergehen 200.000 S übersteigt und jedes einzelne Vergehen für sich in die örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fiel;
- c) wenn das Vergehen wegen erschwerender Umstände (§ 38) oder wegen Rückfalles (§§ 41 und 47) zwingend mit Freiheitsstrafe bedroht ist;
- d) wenn das Vergehen auf betrügerische Weise begangen wurde und nach § 199 lit. a, b oder d oder nach den §§ 200 und 201 lit. a StG. beschwert ist.

(2) Dem Gerichte obliegt ferner die Ahndung

- a) des Wertzeichenvergehens nach § 39 Abs. 1 lit. a und b,
- b) der Begünstigung nach § 51, wenn das Finanzvergehen des Begünstigten der Ahndung durch das Gericht zufällt.

(3) Hat sich jemand durch dieselbe Tat eines Finanzvergehens, das vom Gericht zu ahnden ist, und eines Eingriffes in ein Monopolrecht (§§ 44 und 45) schuldig gemacht, so fällt auch die Ahndung dieses Eingriffes dem Gericht ohne Rücksicht auf den strafbestimmenden Wertbetrag zu.

(4) Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstverschuldete Berauschung (§ 52) hat das Gericht niemals zu ahnden.

(5) Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, sind von den Finanzstrafbehörden zu ahnden.

(6) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gerichte, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des dritten Absatzes und des § 32 Abs. 3 werden hievon nicht berührt.

(7) Wird jemand wegen eines Finanzvergehens vom Gerichte verfolgt, so ist ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren und die Vollziehung der Strafe wegen dieses Vergehens bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens vorläufig einzustellen. Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren ist endgültig einzustellen, wenn das gerichtliche Verfahren, ohne daß eine Unzuständigkeitsentscheidung ergangen wäre, rechtskräftig beendet worden ist; nach Rechtskraft einer gerichtlichen Unzuständigkeitsentscheidung kann es ohne die Förmlichkeiten einer Wiederaufnahme fortgesetzt werden. Ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren wird jedoch nicht dadurch behindert, daß das Gericht dieselbe Tat als eine andere strafbare Handlung verfolgt und ahndet.

Verjährung.

§ 54. (1) Ein Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens ist unzulässig, wenn während der Verfolgungsverjährung keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist, die die Verjährung unterbricht.

(2) Die Verfolgungsverjährung dauert für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 48 Abs. 1 lit. a und c ein Jahr, für andere Finanzordnungswidrigkeiten drei Jahre, für alle übrigen Finanzvergehen fünf Jahre.

(3) Die Verfolgungsverjährung beginnt, sobald die Straftat abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verfolgungsverjährung erst mit dessen Eintritt. Sie beginnt aber nie früher als die Verjährung für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet.

(4) Verfolgungshandlung ist jede Amtshandlung eines Gerichtes, einer Finanzstrafbehörde oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organes, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, als Beschuldigten oder Angeklagten richtet. Auch eine Verfolgungshandlung, die ihr Ziel nicht erreicht hat, unterbricht die Verfolgungsverjährung. Ver-

folgungshandlungen sind unter anderen: die Vorladung, der Vorführungs- und der Haftbefehl, die Anhaltung, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Aufnahme der Tatbeschreibung, Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, der Ausforschungsauftrag, die Einleitung des Strafverfahrens, Prüfungsmaßnahmen nach § 99 Abs. 2.

(5) Die bereits unterbrochen gewesene Verfolgungsverjährung wird nur durch die mündliche Verkündung der Entscheidung erster Instanz unterbrochen; wenn es nicht zur Verkündung kommt, tritt die Unterbrechung ein, sobald die Zustellung oder Ersatzzustellung der Entscheidung verfügt worden ist.

(6) Eine Verfolgungshandlung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren unterbricht auch die Verjährung der gerichtlichen Verfolgbarkeit eines Finanzvergehens; eine Verfolgungshandlung wegen eines gerichtlichen Finanzvergehens unterbricht auch die Verjährung der Verfolgbarkeit durch die Finanzstrafbehörde.

(7) Die unterbrochene Verfolgungsverjährung beginnt mit Ende des Jahres neu zu laufen, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

(8) Sind seit dem erstmaligen Beginn der Verfolgungsverjährung mehr als zehn Jahre verstrichen, so kann das Finanzvergehen nicht mehr geahndet werden.

(9) Die Vollstreckbarkeit einer Strafe verjährt binnen fünf Jahren (Vollstreckungsverjährung). Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. Sie wird durch jede Amtshandlung unterbrochen, die auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet ist (Vollstreckungshandlung). Vollstreckungshandlungen sind unter anderen: der Ausforschungsauftrag, die Aufforderung zum Strafantritt und Beitreibungsmaßnahmen. Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit Ende des Jahres neu zu laufen, in dem die Unterbrechung eingetreten ist.

(10) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten dem Sinne nach auch für die Nebenbeteiligten (§ 76) und für das selbständige Verfahren (§§ 148, 234 und 235).

ZWEITER UNTERABSCHNITT.

Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 55. Eine Bestrafung wegen eines Finanzvergehens, ein Verfall im selbständigen Verfahren (§ 18) und eine Inanspruchnahme aus der Haftung gemäß § 28 dürfen nur auf Grund eines nach den folgenden Vorschriften durchgeführten Verfahrens erfolgen.

§ 56. (1) Finanzvergehen sind von Amts wegen zu verfolgen.

(2) Die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände sind in gleicher Weise zu erforschen und zu berücksichtigen wie die belastenden.

II. Hauptstück.

Behörden des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens.

A. Zuständigkeit.

§ 57. (1) Zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens sind als Finanzstrafbehörden erster Instanz zuständig:

- a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden, die im § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, in der geltenden Fassung, genannten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;
- b) für Abgabehhehlerei und Monopolhehlerei mit Waren oder Monopolgegenständen, mit denen ein Finanzvergehen bei der Einfuhr begangen wurde, oder mit Erzeugnissen aus Brantwein, der Gegenstand eines bei der Einfuhr begangenen Finanzvergehens war, die unter lit. a bezeichneten Zollämter, wenn die Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden ist;
- c) in allen übrigen Fällen der Abgabehhehlerei oder Monopolhehlerei die zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter, in deren Bereich die Tat begangen oder entdeckt worden ist;
- d) in den Fällen des § 52 jenes Finanzamt oder Zollamt, das für die Verfolgung des dem Berauschten nicht zurechenbaren Finanzvergehens zuständig wäre;
- e) in den Fällen des § 39 Abs. 1 lit. c und des § 40 die Finanzämter, die im § 7 Abs. 1 und 2 des in lit. a genannten Bundesgesetzes angeführt sind, für die in ihrem Bereich begangenen oder entdeckten Finanzvergehen;
- f) bei allen übrigen Finanzvergehen die zur Verwaltung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der Monopolvorschriften zuständigen Finanzämter;
- g) für die unter lit. a und b angeführten Finanzvergehen im vereinfachten Verfah-

ren gemäß § 146 außer den unter lit. a bezeichneten auch die sonstigen in den Anlagen 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, genannten Zollämter, wenn diese solche Finanzvergehen entdecken oder auf andere Weise von ihnen zuerst Kenntnis erlangen.

(2) Bei Finanzvergehen, bei denen für die Strafandrohung ein Wertbetrag maßgebend ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat (§ 65) als Organ der Finanzstrafbehörde erster Instanz, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß der Wertbetrag 50.000 S übersteigt.

§ 58. (1) Ist eine strafbare Tat mit einer Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe bedroht, so darf das Ausmaß der Freiheitsstrafe, soweit sie nicht gemäß § 57 Abs. 2 durch einen Spruchsenat zu verhängen ist, sechs Wochen Arrest nicht übersteigen.

(2) Wird jemand wegen eines Finanzvergehens bestraft, das er begangen hat, bevor in einem anderen bereits rechtskräftig beendeten verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren das Erkenntnis (Strafverfügung) ergangen ist, so darf die Freiheitsstrafe, die in dem beendeten Verfahren wegen eines Finanzvergehens verhängt worden ist, zusammen mit der neuen Strafe das Höchstausmaß des § 31 Abs. 2 nicht übersteigen. Ohne Einfluß hierauf ist es, daß das vorangegangene Erkenntnis (Strafverfügung) von einer Finanzstrafbehörde anderer sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit gefällt worden ist.

(3) Ebenso sind Freiheitsstrafen wegen Finanzvergehen aus rechtskräftigen Urteilen der Gerichte zu berücksichtigen, wenn die Finanzstrafbehörde ein Finanzvergehen zu ahnden hat, das vor der Fällung der Urteile in erster Instanz begangen worden ist.

§ 59. (1) Liegen jemandem mehrere durch dieselbe Tat oder durch mehrere Taten begangene Finanzvergehen zur Last, hinsichtlich deren die Durchführung des Strafverfahrens verschiedenen Finanzstrafbehörden gleicher sachlicher Zuständigkeit obliegt, so hat die gemeinsame Oberbehörde, wenn dies im Interesse einer einfacheren oder rascheren Durchführung des Verfahrens geboten erscheint, die Durchführung des Strafverfahrens der in Betracht kommenden Finanzstrafbehörde zu übertragen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat eine Zuwiderhandlung gegen Abgabenvorschriften und eine Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder eine Abgabehhehlerei und eine Monopolhehlerei begangen, so ist das Strafverfahren gemeinsam bei der nach § 57 für die Verfolgung der Zuwiderhandlung gegen die Abgabenvorschriften oder für die Verfolgung

der Abgabenehlerei zuständigen Finanzstrafbehörde durchzuführen.

(3) Die Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Täter begründet auch ihre Zuständigkeit gegenüber Mittätern, Mitschuldigen und Teilnehmern sowie gegenüber jenen, welche eine Begünstigung solcher Personen begangen oder an dieser mitgewirkt haben. Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses ist ein Spruchsenat hinsichtlich aller dieser Personen berufen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 auch nur hinsichtlich einer dieser Personen zutreffen. Die gemeinsame Oberbehörde hat jedoch, wenn dies im Interesse einer einfacheren oder rascheren Durchführung des Strafverfahrens geboten erscheint, die getrennte Durchführung des Strafverfahrens gegen eine oder mehrere der oben genannten Personen anzuordnen und jener Finanzstrafbehörde gleicher sachlicher Zuständigkeit zu übertragen, in deren Bereich diese Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(4) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, hat dessen Durchführung die gemeinsame Oberbehörde von der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz auf jene Finanzstrafbehörde erster Instanz gleicher sachlicher Zuständigkeit zu übertragen, in deren Bereich der Täter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(5) Gegen den Bescheid, der eine Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach den Abs. 1, 3 und 4 anordnet, steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zu.

§ 60. Eine Finanzstrafbehörde erster Instanz, die von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt, ist im Rahmen der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig, solange nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde erster Instanz begründet.

§ 61. Liegen einem Täter mehrere strafbare Taten zur Last, hinsichtlich deren dieselbe Finanzstrafbehörde erster Instanz zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden. Von einer solchen Verbindung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen werden.

§ 62. (1) Über Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.

(2) Wenn das Rechtsmittel sich gegen ein Erkenntnis oder gegen einen sonstigen Bescheid eines Spruchsenates richtet oder ein Erkenntnis betrifft, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine

Geldstrafe von mehr als 50.000 S verhängt worden ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 125) und die Entscheidung über das Rechtsmittel einem Berufungssenat als Organ der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz.

§ 63. Wo in diesem Bundesgesetz von Finanzstrafbehörden die Rede ist, sind darunter sowohl die Finanzstrafbehörden erster Instanz als auch die Finanzstrafbehörden zweiter Instanz zu verstehen.

§ 64. (1) Die Finanzstrafbehörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wurden.

(2) Der Spruchsenat hat auch dann das Verfahren zu Ende zu führen, wenn sich im Zuge der mündlichen Verhandlung ergibt, daß die im § 57 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen für seine Entscheidungsbefugnis nicht gegeben sind. Ergibt sich jedoch, daß das Gericht oder ein anderer Senat zuständig wäre, so hat der Senat seine Nichtzuständigkeit auszusprechen.

(3) Wenn zwei Spruch- oder Berufungssenate die Zuständigkeit zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung in demselben Strafverfahren in Anspruch nehmen oder ablehnen, so hat jener Senat das Verfahren weiterzuführen, der zuerst mit der Sache befaßt wurde.

B. Spruchsenate und Berufungssenate.

§ 65. (1) Spruchsenate haben bei folgenden Finanzämtern und Zollämtern zu bestehen:

- a) beim Finanzamt für den ersten Bezirk in Wien als Organ sämtlicher Finanzämter der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
beim Finanzamt Linz als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Oberösterreich,
beim Finanzamt Salzburg-Stadt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Salzburg,
beim Finanzamt Graz-Stadt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Steiermark,
beim Finanzamt Klagenfurt als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Kärnten,
beim Finanzamt Innsbruck als Organ sämtlicher Finanzämter des Landes Tirol und
beim Finanzamt Feldkirch als Organ der Finanzämter Bregenz und Feldkirch;
- b) bei den im § 11 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, genannten Zollämtern als deren Organ für die dort genannten Bereiche.

(2) Berufungssenate haben bei den einzelnen Finanzlandesdirektionen als deren Organe für ihren Amtsbereich zu bestehen.

§ 66. (Verfassungsbestimmung.) (1) Die Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Spruchsenate bestehen aus drei, die Berufungssenate aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienst- oder Ruhestandes, die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und bei den Spruchsenaten ein Laienbeisitzer, bei den Berufungssenaten zwei Laienbeisitzer.

§ 67. Die Finanzlandesdirektionen haben unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfes für jedes Jahr die Anzahl der Spruchsenate und Berufungssenate und die für die Besetzung dieser Senate notwendige Anzahl von Personen zu bestimmen. Sie haben für jedes Jahr im voraus die Geschäftsbereiche abzugrenzen, wenn bei einer Behörde mehrere Spruchsenate oder Berufungssenate eingerichtet werden.

§ 68. (1) Die Personen, die als Senatsmitglieder gemäß § 69 Abs. 1 herangezogen werden können, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu bestellen; hiebei sind jene Finanzstrafbehörden zu bezeichnen, für deren Senate sie in Betracht kommen.

(2) Die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Bestellung als Laienbeisitzer vorgeschlagen werden, sind den für den Bereich jedes Bundeslandes für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen zu entnehmen. Sie dürfen nur den Listen der von den Berufsvertretungen des Landes in die Berufungskommission entsendeten Mitglieder und Stellvertreter entnommen werden.

(3) Die Bestellungen gemäß Abs. 1 gelten jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die infolge Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder der Spruch- und Berufungssenate haben bis zur Wiederbesetzung der Stellen im Amt zu bleiben.

§ 69. (1) Die Mitglieder der im § 66 genannten Senate werden von den Finanzlandesdirektionen für die mündliche Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses in jedem einzelnen Straffall bestimmt.

(2) Bei der Auswahl der Mitglieder der Senate sind die Laienbeisitzer aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der Beschuldigte angehört. Als Berufsgruppen kommen die Land- und Forstwirte, die Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft, die freiberuflich Tätigen, die unselbständig Erwerbstätigen, ausgenommen jene in der Land- und Forstwirtschaft, und die unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen in Betracht. Wird im selben Ver-

fahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte verschiedener Berufsgruppen verhandelt, so entscheidet über die Frage, welcher Berufsgruppe jeder Laienbeisitzer zu entnehmen ist, das Los. Desgleichen entscheidet das Los, wenn der Beschuldigte keiner der genannten Berufsgruppen angehört.

§ 70. (1) Ob und inwieweit Richtern des Dienststandes für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate eine Vergütung gebührt, richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften über die Zuerkennung von Entschädigungen für Nebentätigkeit. Die Höhe der Vergütung ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festzusetzen.

(2) Die Richter des Ruhestandes erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Spruchsenate und der Berufungssenate entsprechend dem Zeit- und Arbeitsaufwand eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festgesetzt wird. Außerdem gebührt ihnen der Ersatz der ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenden Barauslagen.

(3) Die Laienbeisitzer haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und der Aufenthaltskosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Spruchsenaten und in den Berufungssenaten erwachsen. Sie haben ferner Anspruch auf Entschädigung für die durch diese Tätigkeit verursachte Zeitversäumnis. Hinsichtlich der Höhe der Vergütungen und Entschädigungen und hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen sie zu leisten sind, sind die für Schöffen im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 71. (1) Den Laienbeisitzern der Spruchsenate und der Berufungssenate ist beim Eintritt in diese Tätigkeit vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei den Verhandlungen ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen, die Gesetze, insbesondere die Verfassung, befolgen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Beschuldigten bekannt wird, geheimhalten werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Laienbeisitzer ohne Religionsbekenntnis oder mit einem die Eidesleistung untersagenden religiösen Bekenntnis sind durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Nach der Eidesleistung hat der Präsident der Finanzlandesdirektion die Gründe mitzuteilen, aus denen sich die Laienbeisitzer der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben.

(4) Die Vornahme der Vereidigung und die Bekanntgabe der Befangenheitsgründe sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Beginn der mündlichen Verhandlung sind die Laienbeisitzer an den abgelegten Eid oder an den Handschlag zu erinnern.

C. Befangenheit von Organen.

§ 72. Die Organe der Finanzstrafbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- a) in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
- b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Vormundes, Mündels, Kurators oder Pflegebefohlenen, ihrer Gesellschafter, ihrer Dienstgeber oder Dienstnehmer,
- c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten bestellt waren oder noch bestellt sind, als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden oder vernommen werden sollen oder als Anzeiger aufgetreten sind,
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen,
- e) als Mitglieder eines Spruchsenates in jenen Strafsachen, in denen sie im Untersuchungsverfahren tätig waren,
- f) im Rechtsmittelverfahren, wenn sie im Untersuchungsverfahren tätig waren oder an der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. des angefochtenen Bescheides sonstiger Art mitgewirkt haben.

§ 73. Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten steht im Verfahren erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren das Recht zu, am Verfahren beteiligte Organe der Finanzstrafbehörde abzulehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen.

§ 74. (1) Der Ablehnungsantrag ist, wenn er sich auf ein Mitglied oder den Schriftführer eines Senates bezieht, beim Vorsitzenden des Senates binnen drei Tagen nach Zustellung der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zu stellen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der Senat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder eines Senates abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Präsident der Finanzlandesdirektion. Der über den Ablehnungsantrag ergehende Be-

scheid ist dem Antragsteller spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu eröffnen.

(2) In allen übrigen Fällen ist der Ablehnungsantrag spätestens vor Beginn der Amtshandlung, durch die sich der Beschuldigte oder Nebenbeteiligte wegen Befangenheit des Organes beschwert erachtet, und zwar im Verfahren erster Instanz beim Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz beim Präsidenten der Finanzlandesdirektion einzubringen. Die Entscheidung obliegt im Verfahren erster Instanz dem Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, im Verfahren zweiter Instanz dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion; dieser entscheidet auch, wenn der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz abgelehnt wird.

(3) Gegen die gemäß Abs. 1 oder 2 über Ablehnungsanträge ergehenden Entscheidungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so hat sich der Abgelehnte von diesem Zeitpunkt an der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

III. Hauptstück.

Beschuldigte, Nebenbeteiligte und deren Vertretung; Akteneinsicht.

§ 75. Beschuldigter ist die im Verdacht eines Finanzvergehens stehende Person vom Zeitpunkt der Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens oder der ersten Vernehmung gemäß § 83 Abs. 3 bis zum Abschluß der Strafsache.

§ 76. Nebenbeteiligte sind

- a) vom Beschuldigten verschiedene Personen, denen das Eigentumsrecht oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an der verfallsbedrohten Sache zusteht (Verfallsbeteiligte). Verfallsbeteiligt ist auch, wer ein solches Recht behauptet;
- b) Personen, die nach § 28 zur Haftung herangezogen werden können (Haftungsbeteiligte).

§ 77. (1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Finanzstrafverfahren zur Geltendmachung seiner Rechte eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers zu bedienen. Als Verteidiger sind die gemäß § 39 StPO. in die Verteidigerliste eingetragenen Personen sowie die Wirtschaftstreuhänder zugelassen.

(2) Nebenbeteiligte können sich im Finanzstrafverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vorschriften des Abgabeverfahrens über die Bevollmächtigung gelten sinngemäß.

§ 78. (1) In der mündlichen Verhandlung sind Personen, die als Zeugen für diese Verhandlung geladen sind, als Verteidiger nicht zugelassen. Im Untersuchungsverfahren kann die Finanz-

strafbehörde Personen, die als Zeugen vernommen wurden, sowie Personen, die als Zeugen geladen sind oder deren Vernehmung als Zeugen beantragt ist, als Verteidiger ausschließen.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann bis zum Abschluß der Untersuchung den Verteidiger von der Anwesenheit und Mitwirkung bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen ausschließen; gegen solche Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Bei jenen Untersuchungshandlungen, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und die eine spätere Wiederholung nicht zulassen, darf der Verteidiger nicht ausgeschlossen werden.

(3) Befindet sich der Beschuldigte in Verwahrung oder in Untersuchungshaft, so ist eine Besprechung mit dem Verteidiger bis zum Abschluß der Untersuchung nur in Gegenwart einer Amtsperson, nach diesem Zeitpunkt aber ohne derartige Beschränkung zulässig.

§ 79. (1) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, den Nebenbeteiligten und ihren Bevollmächtigten kann während der Untersuchung und muß nach Abschluß derselben Einsicht und Abschriftnahme der Akten und Aktenteile gestattet werden, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen von Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Finanzstrafbehörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

IV. Hauptstück.

Aufdeckung und Verfolgung der Finanzvergehen.

A. Anzeigen und Einleitung des Strafverfahrens.

§ 80. Die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung haben, wenn sie innerhalb ihres dienstlichen Wirkungsbereiches Kenntnis von Finanzvergehen erhalten, hievon die gemäß § 57 zuständige Finanzstrafbehörde erster Instanz zu verständigen, soweit sie nicht selbst als Finanzstrafbehörde erster Instanz einzuschreiten haben.

§ 81. Alle Dienststellen der Gebietskörperschaften, einschließlich jene der Post- und Telegraphenverwaltung, sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder

sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der nächsten Finanzstrafbehörde erster Instanz mitzuteilen.

§ 82. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat die ihr gemäß §§ 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß für die Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen ungesäumt der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(3) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 1, daß die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz von der Einleitung eines Strafverfahrens nur dann abzu- sehen und darüber einen Aktenvermerk mit Begründung aufzunehmen,

- a) wenn die Tat mangels ausreichender Anhaltspunkte voraussichtlich nicht erwiesen werden kann,
- b) wenn die Tat kein Finanzvergehen bildet,
- c) wenn der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen, oder
- d) wenn Umstände vorliegen, die die Durchführung eines Strafverfahrens ausschließen.

§ 83. (1) Liegt kein Grund zu einer Maßnahme gemäß § 82 Abs. 2 oder 3 vor, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Strafverfahrens ist aktenkundig zu machen.

(2) Von der Einleitung des Strafverfahrens ist der Verdächtige unverzüglich zu verständigen. In den Fällen der §§ 85 und 93 kann die Verständigung auch anlässlich der ersten Vernehmung durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz erfolgen.

(3) Der Einleitung eines Strafverfahrens ist die erste Vernehmung einer Person als Beschuldiger durch eine andere Dienststelle der Finanzverwaltung als durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz gleichzuhalten.

§ 84. (1) Jeder Beschuldigte ist bei Beginn seiner ersten Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort, Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen. Sind die Angaben darüber schon in den Akten enthalten,

so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten.

(2) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, durch welche dem Beschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu unterlassen. Der Beschuldigte darf nicht durch Zwangsstrafen zur Herausgabe von Tatgegenständen und Beweismitteln verhalten werden.

(3) Ein Beschuldigter, dem kein Verteidiger zur Seite steht, ist über seine Rechte zu belehren.

B. Verhaftung, Verwahrung und Untersuchungshaft.

§ 85. (1) Wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie im § 175 StPO. für einen richterlichen Haftbefehl gefordert werden, sind bei der Verfolgung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, die hiefür vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion bestellten Organe der Finanzämter sowie die Organe der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes kraft eines mit Gründen versehenen Befehles des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten zur Verhaftung der verdächtigen Personen befugt. Dieser Haftbefehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

(2) Eines solchen Befehles bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzug ist und dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie sie im § 175 StPO. für einen richterlichen Haftbefehl gefordert werden. Bei der Verhaftung und anschließenden Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

(3) § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit bleibt unberührt.

§ 86. (1) Jeder der Finanzstrafbehörde erster Instanz Abgelieferte ist von dieser binnen 24 Stunden zu vernehmen. Nach der Vernehmung, jedoch spätestens vor Ablauf von 48 Stunden nach der Verhaftung, hat die Finanzstrafbehörde die in Verwahrung befindliche Person entweder freizulassen oder die Verhängung der Untersuchungshaft zu veranlassen.

(2) Die Untersuchungshaft ist vom Vorsitzenden des Spruchsenates zu verhängen, dem gemäß § 57 Abs. 2 unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Sie darf nur verhängt werden,

wenn der Verwahrte auch nach seiner Vernehmung eines Finanzvergehens mit Ausschluß der Finanzordnungswidrigkeiten verdächtig bleibt und

- a) begründeter Verdacht besteht, daß der Verwahrte sich dem Strafverfahren durch Flucht zu entziehen suchen werde oder
- b) der Verwahrte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren der Tat die Untersuchung zu erschweren versucht hat oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne oder
- c) besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Verwahrte die Tat wiederholen oder eine versuchte Tat ausführen werde.

§ 87. (1) Die Verhängung einer Untersuchungshaft bedarf eines Bescheides. Eine mündliche Eröffnung des Bescheides ist protokollarisch festzuhalten. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Bescheid samt Begründung binnen 24 Stunden auch schriftlich zuzustellen. Über die Beschwerde gegen diesen Bescheid entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenates, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des im § 86 Abs. 2 genannten Spruchsenates zu entscheiden hätte.

(2) Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern, als dies der Zweck des Finanzstrafverfahrens unbedingt erfordert und darf nur bei Fluchtgefahr zwei Monate übersteigen. Alle am Finanzstrafverfahren in amtlicher Eigenschaft teilnehmenden Personen sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft hinzuwirken.

(3) Die Verwahrung und die Untersuchungshaft sind in den Haftlokalen der Sicherheitsbehörden oder der Gerichte, jedoch möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege zu vollziehen.

(4) Die in Untersuchungshaft verbrachte Zeit ist auf die Freiheitsstrafe und auf die Geldstrafe anzurechnen.

§ 88. (1) Eine Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes muß gegen Sicherheitsleistung unterbleiben oder aufgehoben werden. Das Ausmaß der Sicherheitsleistung ist von der Finanzstrafbehörde mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Tat, die Verhältnisse der Person und das Vermögen des Beschuldigten zu bestimmen.

(2) Die Sicherheitsleistung hat durch Erlag eines Geldbetrages, durch Pfandbestellung oder durch taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten (§ 1374 ABGB.), zu geschehen.

(3) Der erlegte Betrag oder das bestellte Pfand sind für verfallen zu erklären oder es ist der

Bürge zur Zahlung heranzuziehen, wenn sich der Beschuldigte der Durchführung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe durch Flucht entzieht oder einer den Verfall der Sicherheit androhenden Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet; die eingehenden Beträge fließen dem Bund zu.

(4) Die Sicherheit kann nicht mehr für verfallen erklärt werden, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder wenn der Vollzug der gegen den Beschuldigten verhängten Freiheitsstrafe begonnen hat. Die Sicherheit verfällt ferner nicht, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

C. Beschlagnahme.

§ 89. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann bei Verdacht eines Finanzvergehens, für das der Verfall vorgesehen ist, zur Sicherung des Verfalles auf Grund eines von ihr erteilten schriftlichen Auftrages durch ihre Organe die Beschlagnahme von Gegenständen vornehmen lassen. Dieser Auftrag ist bei Durchführung der Beschlagnahme vorzuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Organe der Finanzämter sowie der Zollämter, der Zollwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Beschlagnahme auch dann vornehmen, wenn ein Auftrag der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht vorliegt. Die beschlagnahmten Gegenstände sind an die Finanzstrafbehörde erster Instanz abzuführen.

(3) Soweit es sich nicht um Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) handelt, kann von der Beschlagnahme abgesehen und eine verfügte Beschlagnahme aufgehoben werden, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände entspricht. Der Geldbetrag tritt an die Stelle der beschlagnahmten Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Die Freigabe hat jedoch solange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden.

(4) Eine Beschlagnahme ist auch bei Gegenständen zulässig, die für die Untersuchung als Beweismittel in Betracht kommen können. Wenn Organe einer Finanzlandesdirektion, eines Finanzamtes oder eines Zollamtes bei einer Prüfung von Büchern, Aufschreibungen und Aufzeichnungen Beweismittel auffinden, welche auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung die Behörde, der die Organe angehören, nicht zuständig ist, so können die aufgefundenen Beweismittel bei Gefahr im Verzug von diesen Organen beschlagnahmt werden; sie sind ungesäumt der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

(5) Auf die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften im Sinne des Gesetzes vom 6. April

1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses finden die Bestimmungen des § 2 des genannten Gesetzes Anwendung.

(6) Postsendungen, die im Gewahrsam der Post sind, können, sofern es sich nicht um Briefe und Schriften im Sinne des Abs. 5 handelt, beschlagnahmt werden, wenn bezüglich ihres Inhaltes der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben besteht.

§ 90. (1) Die beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so können die Gegenstände dem bisherigen Inhaber belassen oder einer anderen Person zur Aufbewahrung gegeben werden; in solchen Fällen ist, soweit nicht nach Abs. 2 vorgegangen wird, ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen.

(2) Unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren und ist ihre Aufbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises erforderlich, so können sie von der Finanzstrafbehörde erster Instanz wie finanzbehördlich gepfändete Gegenstände verwertet werden; im Zollgrenzbezirk beschlagnahmte Gegenstände, die raschem Verderben unterliegen, können auch von Organen der Zollgrenzdienststellen im kurzen Weg bestmöglich verwertet werden. Der Beschuldigte und der Eigentümer sind tunlichst vor der Verwertung zu verständigen. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände und unterliegt nach Maßgabe des § 17 dem Verfall. Die Verwertung wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag erlegt wird.

(3) Die Verwertung nach Abs. 2 hat jedoch solange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweis Zwecke benötigt werden.

§ 91. (1) In allen Fällen, in denen beschlagnahmte Gegenstände in amtliche Verwahrung genommen werden, ist hierüber eine Bestätigung auszustellen, in der die beschlagnahmten Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen, wie Stückzahl, Gewicht, Maß und Gattung, genau zu verzeichnen sind. Die Bestätigung ist demjenigen auszufolgen, dem die beschlagnahmten Gegenstände abgenommen werden.

(2) Beschlagnahmte Gegenstände sind zurückzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt ist.

§ 92. Dem Beschuldigten oder einer von diesem hiezu bevollmächtigten Person sind dessen beschlagnahmte Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Belege auf Verlangen zur Einsicht zugänglich zu machen, sofern hiedurch die Tat-

bestandsermittlung nicht beeinträchtigt und das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird. Gegen die Verweigerung der Einsichtnahme ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

D. Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung.

§ 93. (1) Die Durchführung einer Hausdurchsuchung (Abs. 2) oder einer Personendurchsuchung (Abs. 3) bedarf eines mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder eines ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten. Dieser Befehl ist den Betroffenen sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(2) Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten sowie von Wirtschafts-, Gewerbe- oder Betriebsräumen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß sich darin eine eines Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtige Person aufhält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

(3) Personen dürfen nur dann durchsucht werden, wenn hohe Wahrscheinlichkeit für die Innehabung von Gegenständen der in Abs. 2 bezeichneten Art spricht oder die zu durchsuchende Person eines Finanzvergehens verdächtig ist.

(4) Bei Gefahr im Verzug stehen die in Abs. 2 und 3 geregelten Befugnisse den im § 89 Abs. 2 genannten Organen auch ohne Befehl gemäß Abs. 1 zu.

(5) Auf Verlangen des Betroffenen sind der Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens, die nicht der gleichen Straftat verdächtig sind, beizuziehen, falls die Amtshandlung dadurch nicht wesentlich verzögert wird und dies tunlich erscheint. Bei einer Hausdurchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen. Zugezogene Vertrauenspersonen haben sich jeder Einmischung in eine Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können.

(6) Über das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Betroffenen ist auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung, deren Gründe und deren Ergebnis auszufolgen.

§ 94. (1) Hausdurchsuchungen sind mit möglichster Schonung unter Vermeidung unnötigen Aufsehens und jeder nicht unumgänglichen Belästigung oder Störung der Betroffenen vorzunehmen.

(2) Der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, ist vor Beginn der Amtshandlung aufzufordern, das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Durchsuchung von der Allgemeinheit offenstehenden Räumen vorgenommen wird.

(3) Der Inhaber der Räumlichkeiten, die durchsucht werden sollen, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen. Er ist verpflichtet, dem die Durchsuchung vornehmenden Organ Räume und Behältnisse auf Verlangen zu öffnen und die darin aufbewahrten Gegenstände vorzuweisen.

(4) Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten verhindert oder abwesend, so ist ein erwachsenes Mitglied seiner Familie und in dessen Ermangelung eine andere erwachsene Person aufzufordern, der Amtshandlung beizuwohnen.

(5) Wird die Öffnung der zu durchsuchenden Räume oder Behältnisse verweigert, so kann sie das mit der Durchsuchung befaßte Organ entweder selbst öffnen oder aber die Öffnung durch andere Personen veranlassen.

§ 95. Zur Personendurchsuchung ist die zu durchsuchende Person auf ihr Verlangen der Finanzstrafbehörde erster Instanz, dem nächsten Finanzamt (Zollamt, Zollwachabteilung) oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Diese Vorführung hat stets einzutreten, wenn die Herausgabe der am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände oder die Vornahme der Durchsuchung am Betretungsort untunlich erscheint. Die Person, die durchsucht werden soll, ist vor Beginn der Durchsuchung aufzufordern, sich der verborgenen Gegenstände freiwillig zu entledigen. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nur von vertrauenswürdigen Frauen und niemals im Beisein von Männern durchsucht werden.

§ 96. Wenn die Organe der Finanzämter, der Zollämter und der Zollwache bei einer Hausdurchsuchung oder einer Personendurchsuchung Beweismittel auffinden, welche auf die Begehung eines Finanzvergehens schließen lassen, für dessen Verfolgung die Behörde, der die Organe angehören, nicht zuständig ist, so können die aufgefundenen Beweismittel bei Gefahr im Verzug von diesen Organen beschlagnahmt werden; sie sind jedoch ungesäumt der zuständigen Finanzstrafbehörde abzuführen.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 97. Die den Bediensteten der Zollämter und der Zollwache zur Ausübung ihres Dienstes in

den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

V. Hauptstück.

Beweise und deren Durchführung.

A. Beweismittel.

1. Allgemeines.

§ 98. (1) Als Beweismittel im Finanzstrafverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

(2) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(3) Die Finanzstrafbehörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht.

§ 99. (1) Jedermann kann von der Finanzstrafbehörde verhalten werden, für Zwecke des Finanzstrafverfahrens wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen, Schriftstücke, Urkunden und die Stellen seiner Geschäftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmte, von der Finanzstrafbehörde zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Gegenstände, die er für den Beschuldigten verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Beschuldigten überlassen hat. Er kann die Auskunft, die Vorlage oder die Gewährung der Einsicht insoweit verweigern, als er die Zeugenaussage verweigern könnte.

(2) Soweit erforderlich, kann die Finanzstrafbehörde zur Klärung des Sachverhaltes eine Prüfung von Büchern, Aufschreibungen und Aufzeichnungen anordnen. Für die Durchführung gelten die Abgabenvorfahrvorschriften. Einschränkungen, denen die Durchführung der Prüfung nach den Abgabenvorfahrvorschriften unterliegt, gelten für strafbehördliche Prüfungen nicht.

§ 100. Den Organen der in den §§ 80 und 81 bezeichneten Dienststellen ist es untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen gegen eine Person oder auf deren Überführung dadurch hinzuwirken, daß diese zur Begehung, Fortsetzung oder Vollendung eines Finanzvergehens verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlockt wird, die sodann der Finanzstrafbehörde hinterbracht werden.

2. Urkunden.

§ 101. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 ZPO. zu beurteilen.

3. Zeugen.

§ 102. Soweit sich aus den §§ 103 und 104 nichts anderes ergibt, ist im Finanzstrafverfahren jedermann, der als Zeuge vorgeladen oder zu einer schriftlichen Zeugenaussage verhalten wird, verpflichtet, über alle ihm bekannten, für Zwecke der Untersuchung dienlichen Umstände Zeugnis abzulegen.

§ 103. Zur Erteilung einer Auskunft als Zeuge dürfen nicht verhalten werden:

- a) Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
- b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
- c) Organe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;
- d) in einem bestimmten Finanzstrafverfahren die Nebenbeteiligten dieses Verfahrens.

§ 104. (1) Die Auskunft darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Ehegatten, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder eine Person, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, ferner seine Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seinen Vormund oder Pflegebefohlenen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Finanzvergehens aussetzen würde;
- b) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende, durch Gesetz oder Verordnung begründete oder anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunstgeheimnis oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren;
- c) über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einer der in lit. a genannten Personen unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil bringen oder zur Schande gereichen würde, es sei denn, daß der Auskunft voraussichtlich für das Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Finanzstrafbehörde unter Hinweis darauf vom Zeugen die Auskunft verlangt.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Auskunft auch

darüber verweigern; was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.

(3) Personen, die zum Beschuldigten oder zu einem Nebenbeteiligten in einer der in Abs. 1 lit. a bezeichneten Beziehungen stehen, sind von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch dann befreit, wenn die in Abs. 1 lit. a vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 105. Einen Zeugen, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Auskunft ohne zutreffende Berufung auf einen im § 104 angeführten Weigerungsgrund verweigert, kann die Finanzstrafbehörde neben der Auferlegung einer Zwangsstrafe (§ 186 lit. c) zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Barauslagen durch Bescheid verpflichten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 104 Abs. 1 lit. c, wenn die Finanzstrafbehörde vom Zeugen die Auskunft verlangt, dieser sie aber verweigert. Erforderlichenfalls kann der Zeuge, wenn dies in der Vorladung angedroht war, auf Grund eines schriftlichen Befehles der Finanzstrafbehörde durch die im § 89 Abs. 2 genannten Organe zwangsweise vorgeführt werden.

§ 106. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn der Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, falls diese nicht bereits amtlich bekannt sind, zu befragen, über das gesetzliche Weigerungsrecht des § 104 Abs. 3 zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe. Er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Das gleiche gilt bei der Einholung einer Zeugenauskunft auf schriftlichem Weg.

(2) Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

(3) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 107. (1) Zeugen können eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

(2) Zeugen, die im Untersuchungsverfahren vereidigt worden sind, sind bei ihrer Vernehmung in einer mündlichen Verhandlung an den abgelegten Eid zu erinnern.

(3) Nicht vereidigt werden dürfen Personen,

a) die selbst überwiesen sind oder im Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen der sie vernommen werden, be-

gangen oder daran teilgenommen haben oder an ihr mitschuldig sind,

b) die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch zu verbüßen haben,

c) die schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind,

d) die zur Zeit ihrer Vernehmung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

e) die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden,

f) die mit dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten in einer Feindschaft leben, die mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Beteiligten und die sonstigen Begleitumstände der Feindschaft geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit auszuschließen,

g) die bei ihrer Auskunftserteilung wesentliche Umstände angeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

§ 108. (1) Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der Vergütung gelten die für Zeugen im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust innerhalb von 24 Stunden, vom Ende der Vernehmung an gerechnet, bei der Behörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hievon ist der Zeuge spätestens bei Beendigung der Vernehmung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über den Anspruch entscheidet die vernehmende Behörde, bei Einvernahmen durch einen Senat die Finanzstrafbehörde, bei der der Senat gebildet ist.

4. Sachverständige.

§ 109. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die einer Verwaltungsbehörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Die Finanzstrafbehörde kann aber auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und vereidigen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Er-

werb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten ist aus zutreffenden wichtigen Gründen ein weiterer Sachverständiger beizuziehen. Die Kosten dieses Sachverständigen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 110. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann der Sachverständige seine Enthebung beantragen.

(2) Bedienstete der Gebietskörperschaften sind überdies auch dann nicht beizuziehen oder sind zu entheben, wenn ihnen die Betätigung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch Gesetz von der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 72 bis 74 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 111. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Bei der Verteidigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, sinngemäß anzuwenden.

§ 112. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung. Für die Höhe und die Voraussetzungen der Vergütung gelten die für Sachverständige im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach Abgabe des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach der Entlassung mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hievon ist der Sachverständige bei der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

(3) § 108 Abs. 3 gilt sinngemäß.

5. Augenschein.

§ 113. (1) Zur Aufklärung der Sache kann die Finanzstrafbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Beiziehung von Sachverständigen, vornehmen. Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten sind beizuziehen, wenn dies zweckdienlich ist. In allen übrigen Fällen sind sie von der Anberaumung eines Augenscheines rechtzeitig mit dem Hinweis zu verständigen, daß ihnen die Teilnahme freisteht. Ein bereits bestellter Verteidiger ist von der Vornahme des

Augenscheines zu verständigen. Die Beteiligung am Augenschein kann ihm nicht versagt werden. Der Beschuldigte, der dem Augenschein nicht zugezogen wird und keinen Verteidiger bestellt hat, kann beantragen, daß dem Augenschein eine Person seines Vertrauens beigezogen wird.

(2) Die Finanzstrafbehörde hat darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheines nicht zur Verletzung eines Kunst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses mißbraucht werde.

B. Durchführung der Beweise.

§ 114. (1) Im Finanzstrafverfahren sind alle Beweise aufzunehmen, die die Finanzstrafbehörde zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich hält.

(2) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können die Durchführung bestimmter Beweise und die Vereidigung vorgeladener Zeugen beantragen. Diesen Anträgen ist stattzugeben, falls dies im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Findet die Finanzstrafbehörde, daß dem gestellten Antrag nicht stattzugeben sei, so hat sie die Ablehnung samt Gründen zu verkünden und protokollarisch festzuhalten. Gegen die Ablehnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Das Ergebnis der Beweisaufnahmen (Abs. 1 und 2) ist in einer Niederschrift festzuhalten, in der auch durchgeführte Verteidigungen ersichtlich zu machen sind.

VI. Hauptstück.

Gang des Verfahrens.

A. Untersuchungsverfahren.

§ 115. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat im Untersuchungsverfahren den für die Erledigung der Strafsache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen festzustellen und dem Beschuldigten sowie den Nebenbeteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen.

§ 116. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen oder ihn aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich zu rechtfertigen. Dies kann gelegentlich der Vereidigung von der Einleitung des Strafverfahrens geschehen. Hält sich der Beschuldigte nicht in der Gemeinde auf, in der die Finanzstrafbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, so kann diese die Vernehmung des Beschuldigten durch das von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächsterreichbare Finanzamt oder die nächsterreichbare Zolldienststelle veranlassen.

(2) Ist bereits eine Beschuldigtenvernehmung gemäß § 83 Abs. 3 erfolgt, so kann eine Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung unterbleiben.

§ 117. (1) In der Vorladung des Beschuldigten und in der Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung sind die zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung zu bezeichnen.

(2) Die Nichtbefolgung der Vorladung oder der Aufforderung zur Rechtfertigung, für die der Beschuldigte keine triftigen Gründe vorgebracht hat, hindert nicht den weiteren Ablauf des Verfahrens.

§ 118. Ist eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung oder eine Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung im Sinne des § 116 Abs. 1 im Interesse der Wahrheitsfindung untunlich, so kann die Finanzstrafbehörde hievon Abstand nehmen; es muß jedoch auch in diesem Fall dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 119. Zur Untersuchung des Sachverhaltes kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz Ermittlungen und Beweisaufnahmen jeder Art selbst durchführen oder andere Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung um deren Durchführung ersuchen.

§ 120. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist berechtigt, zur Durchführung der Finanzstrafrechtspflege mit allen Dienststellen der Gebietskörperschaften einschließlich jener der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und mit der Oesterreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartige Ersuchschreiben sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, darf mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung Bundesinteressen, die entsprechend zu begründen sind, entgegenstehen.

§ 121. (1) Kommt der Beschuldigte im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens einer Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung nicht nach, so hindert dies nicht den weiteren Ablauf des Verfahrens, wenn der Beschuldigte keine triftigen Gründe für die Nichtbefolgung vorgebracht hat.

(2) Ein Beschuldigter, der einer Vorladung ohne zwingenden Grund nicht entsprochen hat, kann, wenn dies in der Vorladung angedroht war, auf Grund eines schriftlichen Befehles der Finanz-

strafbehörde erster Instanz durch die im § 89 Abs. 2 bezeichneten Organe zwangsweise vorgeführt werden. Die Sicherheitsbehörden haben den Vorführungsersuchen der Finanzstrafbehörde zu entsprechen.

§ 122. (1) Personen, die als Verfallsbeteiligte in Betracht kommen, ist, sofern ihr inländischer Aufenthalt bekannt ist, anheimzustellen, ihre Rechte geltend zu machen. Verfallsbeteiligten, die auf Grund dieser Aufforderung oder aus eigenem Antrieb bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder wenn eine solche nicht stattfindet bis zur Erlassung des Erkenntnisses (der Strafverfügung) ihre Rechte geltend machen, ist dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im selbständigen Verfahren (§ 148) hat die Mitteilung die Bezeichnung der aufgedeckten Tat allein zu enthalten.

(2) Den Haftungsbeteiligten, deren Haftung im Verfahren gegen den Beschuldigten geltend gemacht werden soll, ist die Person des Beschuldigten und die diesem zur Last gelegte Tat mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Nebenbeteiligte, die im Ausland ihren Wohnsitz haben oder sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, haben über Aufforderung einen inländischen Bevollmächtigten namhaft zu machen. In dieser Aufforderung sind die Nebenbeteiligten zu belehren, daß nur dieser Bevollmächtigte, und zwar von seiner Nennung an, am weiteren Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, vor der Finanzstrafbehörde seine Rechte persönlich zu vertreten. Durch diese Aufforderung wird der Fortgang des Verfahrens nicht behindert. § 121 gilt sinngemäß auch für Nebenbeteiligte.

§ 123. (1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, ist die Finanzstrafbehörde berechtigt, im Untersuchungsverfahren auftauchende Vorfagen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten oder um Aussprüche gegenüber Nebenbeteiligten handelt, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrer Entscheidung zugrundezulegen.

(2) An Entscheidungen der Gerichte, mit denen im Finanzstrafverfahren auftauchende privatrechtliche Vorfagen als Hauptfragen entschieden worden sind, sind die Finanzstrafbehörden nicht gebunden, es sei denn, daß in dem Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

§ 124. (1) Wenn im Zuge des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder daß einer der im § 82 Abs. 3 lit. b bis d genannten Gründe vorliegt, hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Strafverfahren einzustellen. Der Bescheid über die Einstellung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Findet die Finanzstrafbehörde im Zuge des Untersuchungsverfahrens, daß die Durchführung des Strafverfahrens in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat sie die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und hievon unter einem den Beschuldigten zu verständigen. Für das weitere Verfahren bei der Finanzstrafbehörde gilt § 202.

B. Mündliche Verhandlung. Beschlufassung der Spruchsenate.

§ 125. (1) Wenn das abgeschlossene Untersuchungsverfahren ergeben hat, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat obliegt (§ 57 Abs. 2), sind die Akten dem Spruchsenat zuzuleiten. Ist der Spruchsenat der Ansicht, daß die Voraussetzungen für sein Tätigwerden nicht gegeben sind, so sind die Akten zurückzuleiten. Andernfalls hat der Vorsitzende des Spruchsenates die mündliche Verhandlung anzuberaumen und zu dieser unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der Anschuldigungspunkte und unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Zusammensetzung des Senates den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten oder deren Bevollmächtigte vorzuladen. Wurde der Aufforderung gemäß § 122 Abs. 3 nicht entsprochen oder wurde einer solchen erst nach Abschluß der Untersuchung ergangenen Aufforderung zur Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten nicht nachgekommen, so unterbleibt eine Vorladung.

(2) Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses nicht einem Spruchsenat oder hat der Spruchsenat gemäß Abs. 1 die Akten zurückgeleitet, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz, sofern der Straffall nicht in vereinfachter Form durch Erlassung einer Strafverfügung erledigt wird, die mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beschuldigten hiezu vorzuladen. Für die Vorladung der Nebenbeteiligten gilt Abs. 1 entsprechend. Eine mündliche Verhandlung unterbleibt jedoch, wenn der Beschuldigte auf die Durchführung einer solchen verzichtet hat; entgegen diesem Verzicht kann der Nebenbeteiligte auf Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht bestehen.

(3) Bei Finanzordnungswidrigkeiten ist das Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu fällen.

§ 126. Fernbleiben des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten von einer gemäß § 125 anberaumten mündlichen Verhandlung ohne triftige Gründe hindert nicht deren Durchführung und die Fällung des Erkenntnisses auf Grund der Verhandlungsergebnisse. Der Beschuldigte kann jedoch gemäß § 121 Abs. 2 vorgeführt werden.

§ 127. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Spruchsenates, in den Fällen des § 125 Abs. 2 von einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde erster Instanz geleitet (Verhandlungsleiter). Der mündlichen Verhandlung ist ein Schriftführer beizuziehen. Der Verhandlungsleiter kann, wenn er es für notwendig erachtet, die mündliche Verhandlung vertagen; für die vertagte mündliche Verhandlung gilt § 125 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

(2) Der Beschuldigte kann zur mündlichen Verhandlung zwei an der Sache nicht beteiligte Personen seines Vertrauens beiziehen. Personen, die im Verfahren als Zeugen oder Sachverständige in Betracht kommen, dürfen als Vertrauenspersonen nicht beigezogen werden. Sachverständige können, wenn es zur Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheint, der Verhandlung schon vor Erstattung ihres Gutachtens zugezogen werden.

(3) Der Verhandlungsleiter hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, die das Verfahren ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben. Er erteilt das Wort und kann es bei Mißbrauch entziehen; ihm obliegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Verhandlungsraum. Dabei ist er befugt, den Beschuldigten ausnahmsweise während der Vernehmung eines Zeugen oder eines Mitschuldigen aus dem Verhandlungsraum zu entfernen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiederzulassung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgebracht wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind. Der Verhandlungsleiter kann die vorübergehende oder endgültige Entfernung eines Zeugen gestatten oder anordnen.

(4) Personen, die die mündliche Verhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Verhandlungsleiter zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung aus dem Verhandlungsraum verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe bis zu 200 S verhängt werden. Bei Entfernung eines Beschuldigten kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt wer-

den, bei Entfernung eines Verteidigers oder Bevollmächtigten kann dem Beschuldigten oder den Nebenbeteiligten eine angemessene Frist zur Bestellung eines anderen Verteidigers oder Bevollmächtigten eingeräumt werden.

(5) Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.

§ 128. (1) Der Verhandlungsleiter hat den Sachverhalt und die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens vorzutragen, falls nicht die mündliche Verhandlung sofort nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens stattfindet. Er hat hiezu den Beschuldigten zu vernehmen und von diesem beantragte ergänzende Beweisaufnahmen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 114 Abs. 2 sowie jene weiteren Beweisaufnahmen durchzuführen, die er für die Klärung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet, wobei auch die §§ 119, 120 und 123 anzuwenden sind. Der Verhandlungsleiter kann jedoch zu diesem Zweck auch die Ergänzung des Untersuchungsverfahrens anordnen.

(2) Bei der Durchführung von Beweisaufnahmen steht dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten ein Fragerecht zu, doch kann der Verhandlungsleiter Fragen zurückweisen, die ihm unangemessen erscheinen.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten sind bei der mündlichen Verhandlung jene im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise, bei deren Aufnahme er nicht zugegen war, in seiner Anwesenheit zu wiederholen, wenn er für die Wiederholung wichtige Gründe glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung des Antrages ist ein absonderliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 129. Kommt der Nebenbeteiligte einer Vorladung oder einer sonstigen amtlichen Aufforderung, insbesondere einer solchen nach § 122 Abs. 3, nicht nach, hindert dies nicht den weiteren Ablauf der mündlichen Verhandlung.

§ 130. (1) Der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat haben alle Mitglieder des Senates und ein vom Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei der der Spruchsenat gebildet ist, beauftragter Beamter des höheren Finanzdienstes (Amtsbeauftragter) beizuwohnen. Dieser ist nicht Mitglied des Spruchsenates und nimmt an dessen Beratungen nicht teil.

(2) Für den Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat gelten die Bestimmungen der §§ 128 und 129 mit der Maßgabe, daß

- a) die Darstellung des Sachverhaltes und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens dem Beamten des höheren Finanzdienstes obliegt, der dem Senat angehört;
- b) der Amtsbeauftragte Beweisanträge stellen kann;

c) das Recht der Fragestellung auch den Mitgliedern des Spruchsenates und dem Amtsbeauftragten zusteht.

(3) Wird in der mündlichen Verhandlung gefunden, daß die Bestrafung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht der Finanzstrafbehörde sondern dem Gericht zustünde, so ist aus diesem Grund die Überweisung der Sache an das Gericht zu verkünden und die Verhandlung zu schließen.

(4) Nach Beendigung der Beweisaufnahmen erhält zuerst der Amtsbeauftragte das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten sowie wegen der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen Anträge zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über Art und Höhe der Strafe hat der Amtsbeauftragte nicht zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten steht das Recht zu, auf die Ausführungen des Amtsbeauftragten zu antworten. Findet dieser hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Beschuldigten jedenfalls das Schlußwort.

§ 131. (1) Jeder Abstimmung eines Senates hat eine Beratung voranzugehen, an der alle Mitglieder des Senates teilzunehmen haben. Der Schriftführer ist beizuziehen.

(2) Der Laienbeisitzer gibt seine Stimme als erster ab; ihm folgt der Beamte des höheren Finanzdienstes. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(3) Zu jedem Beschluß eines Senates ist mehr als die Hälfte der Stimmen erforderlich.

(4) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, hat der Vorsitzende die Erreichung eines Beschlusses dadurch zu versuchen, daß er die Frage teilt und über die Teilfragen abstimmen läßt. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so wird die dem Beschuldigten nachteiligste Stimme der zunächst minder nachteiligen zugezählt.

(5) Gehen die Ansichten darüber auseinander, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachteilig ist, so ist darüber besonders abzustimmen.

§ 132. (1) Über die Zuständigkeit des Senates, über die Notwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so ist auch das in der Minderheit gebliebene Mitglied des Senates verpflichtet, über die Hauptsache mitabzustimmen.

(2) Bei der Entscheidung über die Hauptsache ist die Frage, ob der Beschuldigte der ihm zur

Last gelegten Tat schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Beschuldigten mehrere strafbare Taten zur Last, so muß über jede einzelne Tat ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Beschuldigten gefaßt werden. Die Abstimmung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Taten zu beschränken, deren der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es einem Senatsmitglied, das den Beschuldigten wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Tat nicht schuldig gefunden hat, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses seine Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. Enthält ein Senatsmitglied sich der Abgabe der Stimme über die Frage der Strafe, so ist seine Stimme so zu zählen, als ob es der für den Beschuldigten günstigeren Meinung beigetreten wäre.

§ 133. Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Beratung und Abstimmung des Senates sind geheim.

§ 134. (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat der Verhandlungsleiter, im Verfahren vor den Spruchsenaten auf Grund der Ergebnisse der Beratung und Abstimmung, das Erkenntnis, wenn möglich, zu verkünden und hiebei die wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Das Erkenntnis kann aber auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

(2) Wird nach Schluß der mündlichen Verhandlung befunden, daß die Bestrafung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht der Finanzstrafbehörde sondern dem Gericht zustünde, so ist aus diesem Grunde die Überweisung der Sache an das Gericht zu verkünden. Wenn nach Schluß der Verhandlung zunächst bekanntgegeben wurde, daß das Erkenntnis der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werde, und späterhin befunden wird, daß zur Ahndung des Falles das Gericht zuständig sei, so ist dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zu eröffnen, daß die Sache zuständigkeitshalber dem Gericht überwiesen werde. Hinsichtlich der Verständigung der Nebenbeteiligten gilt § 137 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 135. (1) Der Ablauf der mündlichen Verhandlung ist durch den Schriftführer, erforderlichenfalls nach den Angaben des Verhandlungsleiters, festzuhalten. Die Niederschrift hat zu enthalten

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, den Namen des Verhandlungsleiters, im Verfahren vor einem

Spruchsenat die Namen der Mitglieder des Spruchsenates und des Amtsbeauftragten (§ 130 Abs. 1);

- b) Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten und, soweit solche am Strafverfahren beteiligt sind, auch Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort der Nebenbeteiligten;
- c) die Namen der als Verteidiger und Bevollmächtigte auftretenden Personen;
- d) die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat;
- e) die Rechtfertigung oder das Geständnis des Beschuldigten;
- f) die wesentlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die sonstigen Beweisaufnahmen;
- g) wenn das Erkenntnis nach Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist, dessen Inhalt und die wesentlichen Gründe, sonst den Vorbehalt der schriftlichen Ausfertigung.

(2) Alle Angaben in der Niederschrift sind mit möglichster Kürze abzufassen. Soweit die in Abs. 1 lit. b bis f bezeichneten Angaben bereits schriftlich im Akt niedergelegt sind, genügt in der Niederschrift ein kurzer Hinweis auf die bezüglichen Aktenstücke.

(3) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen.

C. Inhalt des Erkenntnisses.

§ 136. Wenn einer der im § 82 Abs. 3 lit. b bis d genannten Gründe vorliegt oder wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann, ist im Erkenntnis die Einstellung des Strafverfahrens auszusprechen. Sonst ist im Erkenntnis über Schuld und Strafe zu entscheiden.

§ 137. (1) Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen des Erkenntnisses sind an den Beschuldigten, den Amtsbeauftragten und an die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen. Nebenbeteiligten, die trotz Aufforderung einen inländischen Bevollmächtigten nicht namhaft machen, kann das Erkenntnis durch Hinterlegung bei der Finanzstrafbehörde zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(2) Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei Erkenntnissen eines Spruchsenates auch die Namen der Mitglieder des Senates;

- b) Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort des Beschuldigten und allfälliger Nebenbeteiligter;
- c) den Spruch;
- d) die Begründung;
- e) die Rechtsmittelbelehrung;
- f) die Unterschrift des Verhandlungsleiters, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, die Unterschrift des Vorstandes der Finanzstrafbehörde; an die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Unterschrift aufweist;
- g) das Datum der mündlichen Verkündung, sonst das Datum der Unterfertigung.

§ 138. (1) Der Spruch hat, soweit er auf Einstellung lautet, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat zu bezeichnen und die Einstellung des Strafverfahrens anzuordnen.

(2) Ein Spruch hat, soweit er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Tat, die als erwiesen angenommen wird;
 - b) die angewendete Strafvorschrift und die verhängte Strafe;
 - c) die Anrechnung einer allfälligen Untersuchungshaft;
 - d) den Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz (§ 185); wenn die ziffermäßige Höhe der Kosten im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, kann die Höhe der Kosten in einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben werden. In einer Beschwerde gegen diesen Bescheid kann nur die ziffermäßige Höhe des auferlegten Kostenersatzes angefochten werden.
- (3) Soweit erforderlich, hat der Spruch auch noch zu enthalten:
- a) die Feststellung, daß bestimmte Personen den Verfall gegen sich gelten zu lassen haben;
 - b) die Entscheidung darüber, welche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte Dritter an für verfallen erklärten Gegenständen anerkannt oder abgelehnt werden, in welcher Höhe die gesicherten Forderungen anerkannt werden und welcher Rang ihnen zukommt; werden sie anerkannt, so ist auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 2) nur mit dem Betrag einzufordern sei, der zur Befriedigung der anerkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird;
 - c) die Feststellung, daß eine Haftungspflicht für die verhängte Geldstrafe und den auferlegten Wertersatz gemäß § 28 gegeben ist und die Nennung der Haftungsbeteiligten.

§ 139. (1) Die Begründung hat, wenn das Erkenntnis auf Einstellung lautet, kurz anzugeben, welcher Einstellungsgrund festgestellt worden ist (§ 136) und welche Erwägungen zu dieser Feststellung geführt haben.

(2) In allen anderen Fällen hat die Begründung in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit anzugeben, welche Tatsachen die Finanzstrafbehörde erster Instanz als erwiesen angenommen hat und aus welchen Gründen dies geschehen ist, ferner, von welchen Erwägungen sie bei der Würdigung der vorgebrachten Einwendungen und bei der Entscheidung der Rechtsfrage geleitet wurde und welche Erschwerungs- und Milderungsumstände bei der Strafbemessung berücksichtigt worden sind. Der Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Feststellungen hinsichtlich des Verfalls und über die Haftung gemäß § 138 Abs. 3 sind gleichfalls zu begründen.

§ 140. (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob das Erkenntnis noch einem weiteren Rechtszug unterliegt oder nicht und bejahendenfalls, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist. Die Rechtsmittelbelehrung hat, wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, darauf hinzuweisen, daß dieses begründet werden muß.

(2) Enthält das Erkenntnis keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angaben über die Rechtsmittelfrist oder erklärt es zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(3) Ist in dem Erkenntnis eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel rechtzeitig.

(4) Enthält das Erkenntnis keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Behörde, die das Erkenntnis ausgefertigt hat oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

§ 141. Die Zurücknahme oder Änderung eines Erkenntnisses durch die erkennende Behörde ist unzulässig. Die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten ist auch nachher gestattet.

D. Vereinfachtes Verfahren.

§ 142. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist (vereinfachtes Verfahren).

(2) Werden der Finanzstrafbehörde vor Erlassung der Strafverfügung im Inland befindliche Verfallsbeteiligte bekannt oder machen Verfallsbeteiligte vor Erlassung der Strafverfügung ihre Rechte geltend, so sind sie zu hören. Desgleichen sind Haftungsbeteiligte zu hören, die in der Strafverfügung zur Haftung herangezogen werden sollen.

§ 143. Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,

- a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 57 Abs. 2 durch einen Spruchsenat zu erfolgen hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Täter unbekanntem Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

§ 144. Für die Strafverfügung und deren Zustellung gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die nicht auf Einstellung lautenden Erkenntnisse gelten (§ 137 und § 138 Abs. 2 und 3). Statt der Rechtsmittelbelehrung ist die Belehrung über das Einspruchsrecht zu geben. An Stelle der Unterschrift des Vorstandes kann auch die Unterschrift des Amtsorganes treten, das durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde mit der Befugnis, eine Strafverfügung zu erlassen, betraut wurde.

§ 145. (1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz, die die Strafverfügung erlassen hat, Einspruch erheben.

(2) Durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches tritt die Strafverfügung außer Kraft; das Verfahren ist, sofern nicht noch eine Ergänzung der Untersuchung notwendig erscheint, nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 141 fortzusetzen. In diesem Verfahren hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen. Erheben nur Nebenbeteiligte rechtzeitig Einspruch, so ist in einem abgesonderten Verfahren (§ 149) über ihre Rechte zu entscheiden.

(3) Wird auf Erhebung eines Einspruches schriftlich oder zu Protokoll verzichtet oder ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 57 Abs. 1 lit. g können die dort genannten Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 35, 36, 37, 44, 46 und 48, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 2000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46

vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen eine solche Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung kann nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten hinsichtlich solcher Waren, deren Wert 2000 S nicht übersteigt,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 35, 36, 37, § 44 Abs. 1 lit. c und § 46, wenn die auf die Waren entfallenden Eingangs- oder Ausgangsabgaben einen Betrag von 1000 S nicht übersteigen.

E. Verfahren gegen Personen unbekanntem Aufenthaltes.

§ 147. Soll gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, ein Finanzstrafverfahren durchgeführt werden, so kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, durch ein in ihrem Amtsbereich gelegenes Bezirksgericht einen Kurator bestellen lassen. Dieser Kurator hat im Verfahren die Rechte und rechtlichen Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen. Seine Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Gegen Personen unbekanntem Aufenthaltes sind im übrigen die Bestimmungen dieses Unterabschnittes anzuwenden.

F. Selbständiges Verfahren.

§ 148. Soll gemäß § 18 im selbständigen Verfahren auf Verfall erkannt werden, so sind die Verfahrensbestimmungen dieses Unterabschnittes, mit Ausnahme des § 147, sinngemäß anzuwenden. Die mündliche Verhandlung hat jedoch zu unterbleiben, wenn die Fällung des Erkenntnisses nicht dem Spruchsenat obliegt.

G. Abgesondertes Verfahren gegen Nebenbeteiligte.

§ 149. (1) In einem abgesonderten Verfahren kann über Rechte von Verfallsbeteiligten entschieden werden,

- a) wenn die Zuziehung eines Verfallsbeteiligten entgegen den Bestimmungen des § 122 Abs. 1 nicht erfolgte,
- b) wenn im Erkenntnis eine nach § 138 Abs. 3 lit. a oder b erforderliche Feststellung oder Entscheidung unterblieben ist.

(2) In einem abgesonderten Verfahren kann über die Inanspruchnahme von Haftungsbeteiligten entschieden werden, wenn im Erkenntnis

eine Feststellung nach § 138 Abs. 3 lit. c unterblieben ist.

(3) Wird in einem abgesonderten Verfahren der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten anerkannt, so ist mit Bescheid auf den vom Bestraften zu leistenden Wertersatz zu erkennen.

(4) Für das abgesonderte Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Entscheidung durch Bescheid zu erfolgen hat.

(5) In diesem Verfahren darf der im früheren Verfahren Bestrafte nicht unter Zeugenpflicht vernommen werden.

VII. Hauptstück.

Rechtsschutz.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Allgemeines.

§ 150. (1) Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren sind die Berufung und die Beschwerde.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder sonstigen Bescheides zu laufen.

(3) Das Rechtsmittel ist bei der Stelle einzubringen, die das angefochtene Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat.

§ 151. (1) Das Rechtsmittel der Berufung steht gegen Erkenntnisse zu. Zur Erhebung der Berufung sind berechtigt:

- a) der Beschuldigte, soweit das Erkenntnis nicht auf Einstellung lautet;
- b) wenn das Erkenntnis von einem Spruchsenat gefällt worden ist, auch der Amtsbeauftragte;
- c) wenn der Spruch Feststellungen oder Aussprüche der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Art enthält, auch die hievon betroffenen Nebenbeteiligten.

(2) Berufung kann erhoben werden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Erkenntnisses, wegen Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde erster Instanz, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, ferner gegen das Strafausmaß und gegen den Kostenausspruch, von den Nebenbeteiligten wegen der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Feststellungen. Bei Erkenntnissen, die im selbständigen Verfahren gefällt werden, ist Gegenstand der Berufung des Verfallsbeteiligten der Ausspruch über den Verfall.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wurde im Erkenntnis eine Freiheitsstrafe verhängt und besteht Fluchtgefahr, so kann der Verhandlungsleiter die Verhängung der Haft, wenn sich der Beschuldigte jedoch bereits in Haft befindet, deren Verlängerung bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses anordnen.

§ 152. (1) Gegen alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Bescheide ist, soweit nicht ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt ist, als Rechtsmittel die Beschwerde zulässig. Gegen verfahrensregelnde Anordnungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel versagt; sie können erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) angefochten werden. Zur Erhebung der Beschwerde ist derjenige berechtigt, an den der angefochtene Bescheid ergangen ist.

(2) Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Die Behörde, deren Bescheid angefochten wird, kann jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die Vollziehung des Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung gebieten. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 153. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen; es hat das Erkenntnis (den Bescheid) zu bezeichnen, gegen das es sich richtet und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

§ 154. Ein Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses (Bescheides) ausdrücklich auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde. Der Verzicht ist der Behörde, die das Erkenntnis (den Bescheid) erlassen hat, schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

§ 155. Rechtsmittel können ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung, falls aber mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig. Die Zurücknahme ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat für den Rechtsmittelwerber im Umfang der Zurücknahme den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

2. Rechtsmittelverfahren.

§ 156. (1) Die Behörde, deren Erkenntnis (Bescheid) angefochten ist, hat ein Rechtsmittel durch Bescheid zurückzuweisen, wenn es nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht ist.

(2) Ist ein Anlaß zu einer Zurückweisung nicht gegeben, so ist das Rechtsmittel ungesäumt der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

(3) Diese hat zunächst zu untersuchen, ob ein von der Finanzstrafbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Anlaß zur Zurückweisung gegeben ist, und hat erforderlichenfalls selbst nach Abs. 1 vorzugehen. Trifft dies nicht zu, so ist das

Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 157. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen der §§ 78, 79, 84 Abs. 2, 85 bis 114, 115, 119 bis 121, 122 Abs. 3, 123, 125 bis 130 und 132 bis 136 sinngemäß Anwendung. Die Bestimmung des § 131 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Laienbeisitzer ihre Stimmen in alphabetischer Reihenfolge abgeben und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. In den Verhandlungen vor den Berufungssenaten hat ein Amtsbeauftragter die im § 130 umschriebenen Rechte und Pflichten sinngemäß wahrzunehmen. Er wird von der Finanzlandesdirektion bestimmt, bei der der Berufungssenat gebildet ist.

§ 158. Beweisaufnahmen, die schon im erstinstanzlichen Verfahren durchgeführt worden sind, müssen im Rechtsmittelverfahren nur wiederholt werden, sofern dies zur Ermittlung des wahren Sachverhaltes notwendig ist.

§ 159. (1) Über eine Berufung ist nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden

- a) bei Erkenntnissen, die von einem Spruchsenat gefällt worden sind,
- b) bei sonstigen Erkenntnissen, wenn dies der Berufungswerber in der Berufungsschrift beantragt hat,
- c) im Verfahren gegen Jugendliche.

(2) Über eine Berufung ist jedoch in den Fällen des Abs. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn sie sich nur gegen das Strafausmaß oder gegen den Kostenauspruch richtet, oder wenn sie nur die Überprüfung von Rechtsfragen zum Gegenstand hat, zu deren Klärung keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden; hierbei ist es ohne Belang, wenn mehrere dieser Berufungsbegehren gleichzeitig erhoben werden.

§ 160. Über Berufungen gegen Erkenntnisse wegen Finanzordnungswidrigkeiten und über alle Beschwerden ist ausnahmslos ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

3. Rechtsmittelentscheidung.

§ 161. (1) Die Rechtsmittelentscheidung ist schriftlich auszufertigen. Ausfertigungen sind dem am Rechtsmittelverfahren beteiligt gewesenen Amtsbeauftragten, ferner im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz dem Beschuldigten und den gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zuzustellen.

(2) Nebenbeteiligten, die trotz Aufforderung die Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten unterlassen haben, kann die Rechtsmittelentscheidung durch Hinterlegung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz zugestellt werden,

wenn in der Aufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(3) § 137 Abs. 2 und § 141 finden auf Rechtsmittelentscheidungen sinngemäß Anwendung.

§ 162. (1) Der Spruch der Rechtsmittelentscheidung hat die Entscheidung in der Sache und die Entscheidung über die Kosten oder die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses (des Bescheides) unter Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zu enthalten. Eine solche Aufhebung kann auch verfügt werden, wenn die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz umfangreiche Ergänzungen des Untersuchungsverfahrens für erforderlich hält. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

(2) Im übrigen finden auf den Spruch und die Begründung der Rechtsmittelentscheidung die §§ 138 und 139 sinngemäß Anwendung. Die Rechtsmittelbelehrung hat dahin zu lauten, daß ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 163. Eine Änderung des Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ist nur bei Anfechtung durch den Amtsbeauftragten zulässig.

§ 164. Gegen Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben.

B. Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 165. (1) Einem Antrag auf Wiederaufnahme des Finanzstrafverfahrens ist stattzugeben, wenn ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist und

- a) das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren, das mit einem Erkenntnis (mit einer Rechtsmittelentscheidung) abgeschlossen wurde, ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich die Einstellung des Verfahrens oder die Anwendung einer mildereren Strafbestimmung herbeigeführt hätten, oder

- c) das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) von Vorfragen abhängig war, über die nachträglich von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde oder vom Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Entscheidung über diese Vorfragen für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich die Einstellung des Verfahrens oder die Anwendung einer mildereren Strafbestimmung herbeigeführt hätte.
- (2) Antragsberechtigt sind der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten des abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens, die letzteren jedoch nur insoweit, als sie im Erkenntnis (in der Rechtsmittelentscheidung) durch Feststellungen gemäß § 138 Abs. 3 betroffen wurden. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können auch Erben des Beschuldigten stellen, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der dem Beschuldigten auferlegten Geldstrafe oder des Wertersatzes auf sie übergegangen ist.
- (3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen einem Monat von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, bei der Behörde einzubringen, bei der das Finanzstrafverfahren seinen Abschluß gefunden hat; für Erben beginnt diese Frist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeit des Abs. 2 auf sie übergegangen ist. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Finanzstrafverfahren können von Amts wegen wiederaufgenommen werden,
- wenn die Einstellung der Untersuchung oder das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
 - wenn das Finanzstrafverfahren eingestellt worden ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich geeignet sind, die Verhängung einer Strafe herbeizuführen;
 - wenn die Einstellung des Finanzstrafverfahrens von Vorfragen abhängig war, über die nachträglich von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde oder vom Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Entscheidung über diese Vorfragen für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen des Verfahrens voraussichtlich die Verhängung einer Strafe herbeigeführt hätte.
- Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens von Amts wegen ist nur bis zum Ablauf der Frist für die Verfolgungsverjährung zulässig.

§ 166. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Finanzstrafbehörde zu, die das Erkenntnis (die Rechtsmittelentscheidung) gefällt oder die Einstellung im Zuge des Untersuchungsverfahrens verfügt hat.

(2) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder anordnenden Bescheid ist auszusprechen, inwieweit das Verfahren wieder aufzunehmen ist. Durch diesen Bescheid wird der weitere Rechtsbestand des Erkenntnisses (der Rechtsmittelentscheidung) nicht berührt.

(3) Durch die Wiederaufnahme tritt die Strafsache, wenn über sie bereits durch eine Finanzstrafbehörde zweiter Instanz abgesprochen wurde, in den Stand des Rechtsmittelverfahrens, in allen übrigen Fällen in den Stand des Untersuchungsverfahrens zurück. Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmegründe nicht betroffen werden, sind nicht zu wiederholen.

(4) Im wiederaufgenommenen Verfahren ist unter gänzlicher oder teilweiser Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder der früheren Rechtsmittelentscheidung insoweit in der Sache selbst zu entscheiden, als die frühere Entscheidung nicht mehr für zutreffend befunden wird. Kommt eine Entscheidung in der Sache selbst nicht in Betracht, ist das wiederaufgenommene Verfahren durch Bescheid einzustellen.

(5) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens über Antrag des Bestraften oder eines Nebenbeteiligten bewilligt worden, so darf die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht ungünstiger lauten als die Entscheidung des früheren Verfahrens.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 167. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten eines anhängigen oder abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses bei der Behörde gestellt werden, bei der die Frist wahrzunehmen war oder die Verhandlung stattfinden sollte. Diese ist auch zur Entscheidung über den Antrag berufen.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat der Antragsteller die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(5) Die Behörde, die über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden hat, kann diesem aufschiebende Wirkung beilegen.

(6) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die schon früher für unzureichend befunden worden sind, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 168. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintreten der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Erkenntnisses nicht verlängert.

(3) Ist Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer mündlichen Verhandlung beantragt und gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel eingelegt, so ist auf die Erledigung des Rechtsmittels erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen oder abgewiesen worden ist.

(4) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist oder vom Zeitpunkt der versäumten Verhandlung an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig.

C. Besondere Bestimmungen.

§ 169. Gegen Rechtsmittelentscheidungen der Berufungssenate über angefochtene Erkenntnisse wird auch den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen gemäß Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Recht eingeräumt, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften zu ergreifen. Dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der durch die Rechtsmittelentscheidung Betroffenen geschehen.

§ 170. Erkenntnisse (Bescheide) der Spruchsenate sowie Rechtsmittelentscheidungen und sonstige Bescheide der Berufungssenate, können in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben oder geändert werden. Im übrigen gelten für die Aufhebung von Erkenntnissen (von Bescheiden) in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde die Bestimmungen der Abgabenordnung.

VIII. Hauptstück.

Fälligkeit, Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatz; Vollziehung des Verfalles; Verwertung verfallener Gegenstände.

§ 171. (1) Geldstrafen und Wertersatz werden fällig

- a) mit der Rechtskraft des Erkenntnisses der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder mit der Rechtskraft der Strafverfügung,
- b) zwei Wochen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung über ein Erkenntnis.

(2) Die Finanzstrafbehörde hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in ihrer Verwahrung befinden, dem der sie in seiner Gewahrsame hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise, abzunehmen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben hiebei über Ersuchen Unterstützung zu gewähren.

(3) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil im Zeitpunkt des Strafausspruches noch nicht feststand, ob der Verfall vollziehbar sein wird, so wird der Wertersatz fällig, wenn die verfallenen Gegenstände nicht in die Gewahrsame der Finanzstrafbehörde gebracht werden können. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in die Gewahrsame der Finanzstrafbehörde gebracht werden, so hat diese dem Bestraften bescheidmäßig den Betrag bekanntzugeben, der als Wertersatz für die nicht zustande gebrachten Gegenstände einzuheben ist; für die Fälligkeit dieses Wertersatzbetrages gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wurde neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 6 anerkannt worden sind, so hat die Finanzstrafbehörde die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der hiezu aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern. Dieser Wertersatzbetrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Höhe an den Bestraften fällig. Sind die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen. Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen die Verteilung des Erlöses steht weder ein Rechtsmittel noch der Rechtsweg offen.

(5) Tritt die Fälligkeit gemäß Abs. 1, 3 und 4 an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag ein, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

§ 172. Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatz und die Geltendmachung der Haftung obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Sicherstellungsauftrag nach Einleitung des Strafverfahrens erlassen werden darf und auch zur Sicherung des Wertersatzes ergehen kann.

§ 173. Stirbt der Beschuldigte vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfü-

gung), so ist das Strafverfahren einzustellen. Stirbt der Bestrafte erst nach Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung), so geht die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Geldstrafen, Wertersatz und Kosten auf die Erben über.

§ 174. Bei der Verwertung verfallener Gegenstände ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abgabenerkennungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen vorzugehen. Im Zollgrenzbezirk für verfallen erklärte Sachen, die raschem Verderben unterliegen, können von Organen der Zollgrenzdienststellen auf kurzem Weg bestmöglich verwertet werden.

IX. Hauptstück.

Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 175. (1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat den mit einer Freiheitsstrafe Bestraften nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich aufzufordern, die Freiheitsstrafe sofort anzutreten. Eine gemäß § 151 Abs. 3 verhängte oder verlängerte Haft ist beim Strafvollzug zu berücksichtigen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur in dem Umfang vollzogen werden, der dem nicht bezahlten oder nicht eingebrachten Teil der Geldstrafe oder des Wertersatzes entspricht. Das gleiche gilt auch dann, wenn die Bezahlung oder Einbringung der Geldstrafe oder des Wertersatzes erst nach Strafantritt erfolgt. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann bei offenkundiger Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder des Wertersatzes unter Abnahme von Einbringungsmaßnahmen sofort vollzogen werden.

(3) Auf Antrag des Bestraften kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz die Vollziehung einer Freiheitsstrafe aufschieben, wenn durch den unverzüglichen Strafantritt der Erwerb des Bestraften oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist. Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten, er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit in der im § 88 Abs. 2 vorgesehenen Art geknüpft werden.

(4) Hat der Bestrafte gegen die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, so ist mit dem Vollzug dieser Strafe bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zuzuwarten, es sei denn, daß Fluchtgefahr besteht.

§ 176. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf in der Regel nicht unterbrochen werden. Wenn ein Todesfall oder eine dringende und wichtige

Familienangelegenheit die Anwesenheit eines Strafgefangenen bei der Familie notwendig macht, kann die Finanzstrafbehörde erster Instanz die Unterbrechung des Vollzuges für die Dauer von höchstens acht Tagen bewilligen. Die Bewilligung der Unterbrechung kann an die Leistung einer Sicherheit in der im § 88 Abs. 2 vorgesehenen Art geknüpft werden.

§ 177. (1) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Aufschiebung oder Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe abgewiesen wird, ist die Beschwerde an die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz zulässig.

(2) Der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges ist durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht zutreffen haben. War eine Sicherheit gemäß § 175 Abs. 2 oder gemäß § 176 geleistet, so ist sie für verfallen zu erklären oder der Bürge zur Zahlung heranzuziehen, wenn der Bestrafte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt oder nicht wiederantritt.

§ 178. An Personen, die geisteskrank oder körperlich schwer krank oder schwanger sind, darf während der Dauer dieses Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen durch acht Wochen nach der Entbindung.

§ 179. Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann den Bestraften durch Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Antritt oder Wiederantritt der Freiheitsstrafe verhalten und ist berechtigt, hiebei die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen.

X. Hauptstück.

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche.

§ 180. (1) Die Finanzstrafbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

(2) Einem jugendlichen Beschuldigten ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn sein gesetzlicher Vertreter an der strafbaren Tat

beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung des Beschuldigten notwendig oder zweckmäßig ist und die Verteidigung durch den gesetzlichen Vertreter aus irgendeinem Grund nicht Platz greifen kann. Der Verteidiger hat die Rechte eines gesetzlichen Vertreters. Als Verteidiger kann ein Beamter der Finanzstrafbehörde erster Instanz oder eine andere geeignete Person bestellt werden.

§ 181. (1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch Unterbringung in einer Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie, erreicht werden kann.

(2) Wird die Untersuchungshaft verhängt, so ist sie möglichst abgesondert von Häftlingen der polizeilichen und gerichtlichen Strafrechtspflege und von Erwachsenen zu vollziehen. Der Jugendliche ist während der Untersuchungshaft zu beschäftigen.

§ 182. (1) Die Finanzstrafbehörde hat den gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten von der Einleitung des Strafverfahrens und vom Erkenntnis (von der Strafverfügung) zu verständigen.

(2) In der mündlichen Verhandlung kann der Verhandlungsleiter unbeschadet der Bestimmungen des § 127 den jugendlichen Beschuldigten während einzelner Erörterungen, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Verhandlungsraum entfernen. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

(3) Der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten hat das Recht, auch gegen den Willen des Beschuldigten zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und innerhalb der dem Beschuldigten offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Ein Rechtsmittelverzicht oder ein Einspruchsverzicht bedarf der Mitunterfertigung des gesetzlichen Vertreters oder des gemäß § 180 bestellten Verteidigers.

§ 183. (1) Von der Verfolgung eines Jugendlichen, der nur ein geringfügiges Finanzvergehen begangen hat, kann abgesehen werden, wenn die etwa erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen schon getroffen und weitere Maßnahmen nicht nötig sind.

(2) Die Finanzstrafbehörde hat dem Pflschaftsgericht eine Abschrift des Erkenntnisses (der Strafverfügung) zu übersenden und Umstände

mitzuteilen, die eine pflschaftsbehördliche Maßnahme erfordern.

§ 184. Jugendliche, die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Freiheitsstrafen verbüßen, sind von Erwachsenen gesondert und in den Gefangenhäusern oder Anstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

XI. Hauptstück.

Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges.

§ 185. (1) Folgende Kosten sind zu ersetzen:

- a) Vom Bestraften die der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen für Beweisaufnahmen und andere Verfahrensmaßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 105 einem säumigen Zeugen aufzuerlegen sind, bei einer Mehrheit von Bestraften nach dem Verhältnis der verhängten Strafen; ferner Barauslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen und für die Beförderung von Personen sowie die Kosten der Verwahrung, der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges;
 - b) von Nebenbeteiligten, sofern sie durch Feststellungen der im § 138 Abs. 3 bezeichneten Art betroffen werden, der Finanzstrafbehörde erwachsene Barauslagen, die durch den Nebenbeteiligten veranlaßt wurden.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Kosten werden fällig,
- a) wenn ihr ziffernmäßiges Ausmaß im Erkenntnis (Strafverfügung) oder in der Rechtsmittelentscheidung über ein Erkenntnis bestimmt ist, nach der Vorschrift des § 171 Abs. 1,
 - b) wenn die ziffernmäßige Festsetzung in einem besonderen Bescheid vorgenommen wird, mit der Rechtskraft dieses Bescheides.
- (3) Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten, ausgenommen jener für den Vollzug der Freiheitsstrafen, obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hiebei gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben. Die Einbringung der Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Kosten des Vollzuges gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen gelten.
- (4) Für wiederaufgenommene Verfahren gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren der Strafausspruch zur Gänze beseitigt, so sind bereits entrichtete Kosten des früheren Strafverfahrens ohne Verzug zurückerzahlen.

XII. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 186. Im Finanzstrafverfahren gelten

- a) für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des Abgabenrechtsmittelgesetzes,
- b) für die Zustellungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung,
- c) für Zwangsstrafen und andere Zwangsmittel die Bestimmungen der Abgabenordnung, soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Vorschriften enthält; Zwangsstrafen fließen dem Bund zu.

XIII. Hauptstück.

Gnadenrecht.

§ 187. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann das Bundesministerium für Finanzen über Ansuchen des Bestraften durch die Finanzstrafbehörden verhängte Strafen ganz oder teilweise nachsehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umwandeln. Unter denselben Voraussetzungen können über Ansuchen verfallene Gegenstände und Beförderungsmittel dem früheren Eigentümer ohne Entgelt oder gegen Leistung eines Geldbetrages freigegeben werden. Das Bundesministerium für Finanzen kann die ihm untergeordneten Behörden durch Verordnung zur Ausübung dieser Befugnisse ermächtigen.

XIV. Hauptstück.

Entschädigung für Untersuchungshaft.

§ 188. (1) Wer wegen Verdachtes eines Finanzvergehens von einer Finanzstrafbehörde in Haft genommen wurde, kann, wenn in der Folge das Strafverfahren in Ansehung dieses Finanzvergehens eingestellt wurde, für die durch die Haft erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Bund eine angemessene Entschädigung verlangen. Ist der Untersuchungshaft eine Verwahrung vorausgegangen oder ist die Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden, so ist sie in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch wie eine Untersuchungshaft zu behandeln.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der in der Folge nicht entkräftet worden ist. Ferner besteht kein Anspruch, wenn der Verhaftete die Haft absichtlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat; auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Haft gesetzwidrig verlängert worden

ist. Das Versäumen eines Rechtsmittels gilt nicht als Fahrlässigkeit.

(3) Der Anspruch kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn die Tat des Verhafteten lediglich deshalb straflos geblieben ist, weil sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (§ 6) begangen wurde, wenn sie eine grobe Unredlichkeit enthielt oder wenn gegen den Verhafteten während der Haft wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Verfahren auf Grund eines Verdachtes eingeleitet wurde, der die Haft genügend begründet hätte und in der Folge nicht entkräftet worden ist.

(4) Der Anspruch kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand.

§ 189. (1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfügung des Anspruchsberechtigten selbst durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch geht auf die Erben über, sobald das Bundesministerium für Finanzen vom Anspruchsberechtigten aufgefordert worden ist (§ 190 Abs. 1), den begehrten Entschädigungsbetrag anzuerkennen.

(3) Außer diesem Fall können nach dem Tode des Verhafteten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur soweit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verhaftung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verhaftete schuldet.

§ 190. (1) Die Partei hat den Bund zunächst zur freiwilligen Anerkennung des von ihr begehrten Entschädigungsbetrages aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten vom Zeitpunkt, in dem das Verfahren eingestellt wurde, an das Bundesministerium für Finanzen zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen nicht binnen 6 Monaten zu oder wird der angesprochene Entschädigungsbetrag der Partei ganz oder teilweise verweigert, so kann er mittels Klage gegen den Bund gefordert werden.

§ 191. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in drei Monaten von dem Tag an, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen zu eigenen Händen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist abläuft.

§ 192. Zur Entscheidung über die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches der

Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Klägers zur Zeit der Klage; hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Wird die Klage bei einem nichtzuständigen Gericht überreicht, so ist sie von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Fall mit dem Tag der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

§ 193. Die Verhandlungen in den durch dieses Hauptstück geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 194. (1) Wird zuungunsten desjenigen, hinsichtlich dessen das Verfahren eingestellt wurde, die Wiederaufnahme beantragt, so kann das Bundesministerium für Finanzen die Erklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens aufschieben oder die Aussetzung der Zahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Vor dieser Entscheidung kann der Anspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Er verjährt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Von der Aufschiebung oder Aussetzung ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so tritt die Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen über die Zuerkennung der Entschädigung außer Kraft. Ist die Entschädigung schon gezahlt worden, so kann der Betrag nur zurückgefordert werden, wenn nach Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens die Entschädigungspflicht des Bundes nicht wieder anerkannt wird.

DRITTER UNTERABSCHNITT.

Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen.

1. Allgemeines.

§ 195. (1) Soweit im folgenden nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, gelten für das strafgerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

(2) Die besonderen Vorschriften dieses Unterabschnittes gelten auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand eines Finanzvergehens und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.

§ 196. Wo in den folgenden Bestimmungen, außer im § 197, die Finanzstrafbehörde genannt wird, ist darunter die Behörde zu verstehen, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre.

2. Ergänzungen der Strafprozeßordnung.

Zu § 24.

§ 197. (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung der Finanzvergehen die Hilfe der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, der Zollwache und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege haben diese Behörden, Organe und die Zollwache die gleichen Pflichten und gleichen Befugnisse, wie sie ihnen nach den §§ 84, 89 bis 91 Abs. 1, § 93 Abs. 3 bis 6, §§ 94 bis 96, § 99 Abs. 2 und § 100 zur Aufdeckung der Finanzvergehen zukommen. Im übrigen kommt ihnen die Stellung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege zu. Die den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt. Diese Organe und die Organe der Finanzstrafbehörden dürfen jedoch im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege ohne richterlichen Befehl keine Hausdurchsuchungen vornehmen. Wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug untunlich ist, haben sie die Sicherheitsbehörde oder deren Organe um die Vornahme der Hausdurchsuchung zu ersuchen.

(2) Sofern sich aus den allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren sinngemäß auch für die Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden, der Zollämter, ihrer Organe und der Zollwache im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege.

(3) Der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Finanzvergehen nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, deren Organe oder die Zollwache nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn das aufzuklärende Finanzvergehen zugleich auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist.

§ 198. (1) Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften um Erhebungen oder Auskünfte sind möglichst schnell zu erledigen; stehen der Erledigung zunächst Hindernisse im Wege, so ist das Gericht oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen.

(2) Wenn das Gericht es für nötig hält, ist ihm Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Erledigung gerichtlicher Ersuchen und die Akteneinsicht kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Bundesinteressen entgegenstehen. Die Ablehnung ist zu begründen; eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht reicht für sich allein zur Begründung nicht aus.

(4) Das Ablehnungsschreiben ist nicht zum Strafakt zu nehmen, sondern daraus ein neuer Akt zu bilden; das Recht zur Einsicht in diesen Akt steht nur dem Staatsanwalt und der Finanzstrafbehörde zu.

Zu den §§ 47 bis 49.

§ 199. (1) Der Finanzstrafbehörde kommt im Strafverfahren wegen Finanzvergehen kraft Gesetzes die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

(2) Als Privatbeteiligter und als Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes hat die Finanzstrafbehörde außer den Rechten, die dem Verletzten in diesen Stellungen sonst zukommen, noch folgende Rechte:

- a) Sie kann im gleichen Umfang wie der Staatsanwalt gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen; die Beschwerde gegen die Enthaltung des Beschuldigten hat aber nie aufschiebende Wirkung.
- b) Ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers.
- c) Die Anordnung mündlicher Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen.
- d) Ihre Vertreter können bei den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 46 Abs. 3 StPO.) ist gegenüber der Finanzstrafbehörde als Ankläger ausgeschlossen.

(4) Die besonderen Rechte der Finanzstrafbehörde erstrecken sich auch auf gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, aber mit solchen in derselben Tat zusammentreffen.

Zu § 90.

§ 200. Legt der Staatsanwalt die Anzeige eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür der Finanzstrafbehörde sogleich mitzuteilen.

§ 201. (1) Ist der Staatsanwalt überzeugt, daß die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig seien (§ 53), so hat er die Entscheidung der Ratskammer über die Zuständigkeit einzuholen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat während gerichtlicher Vorerhebungen die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er Zweifel an der gerichtlichen Zuständigkeit hegt. Die Ratskammer kann die Zuständigkeit des Gerichtes auch von Amts wegen prüfen.

(3) Die Ratskammer hat sich in ihrem Beschluß auf die Entscheidung zu beschränken, ob dem Gerichte die Ahndung der Tat als Finanzvergehen zukomme. Sie hat im Beschluß darzule-

gen, aus welchen Gründen sie die gerichtliche Zuständigkeit annehme oder ablehne.

(4) Der Beschluß der Ratskammer kann vom Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verdächtigen mit Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden; für die Beschwerde steht eine Frist von vierzehn Tagen seit der Zustellung des Beschlusses offen.

(5) Ein Beschluß der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, der die gerichtliche Zuständigkeit ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(6) Nach rechtskräftiger Ablehnung der Zuständigkeit können gerichtliche Vorerhebungen wegen des Finanzvergehens nur geführt oder ein Strafverfahren nur eingeleitet werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 219 bewilligt worden ist.

Zu § 92.

§ 202. Die Einleitung der Voruntersuchung wegen eines Finanzvergehens ist der Finanzstrafbehörde mitzuteilen. Sobald die Mitteilung bei der Finanzstrafbehörde eingelangt ist, haben die Finanzstrafbehörden, Zollämter, ihre Organe und die Zollwache eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht darum ersucht.

Zu den §§ 92 und 109.

§ 203. Tritt der Staatsanwalt von der Verfolgung eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür sogleich der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

§ 204. Die Vorschriften des § 201 über die Zuständigkeitsentscheidung gelten auch für die Voruntersuchung. Vor allem hat der Staatsanwalt, wenn er von der Verfolgung eines Finanzvergehens wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zurückzutreten beabsichtigt, stets die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.

Zu § 143.

§ 205. (1) Der Untersuchungsrichter kann von der Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände absehen oder deren Beschlagnahme aufheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert der verfallsbedrohten Gegenstände entspricht.

(2) Ein Verfallsausspruch erfaßt anstatt der freigegebenen Gegenstände den Geldbetrag.

(3) Die Freigabe hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweiszwecke benötigt werden.

§ 206. (1) Verfallsbedrohte Gegenstände, die von raschem Verderb oder erheblicher Wertminderung bedroht sind oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen,

kann der Untersuchungsrichter durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz verwerten lassen. Die Finanzstrafbehörde hat hierbei wie bei der Verwertung von finanzbehördlich gepfändeten Sachen vorzugehen.

(2) Ein Verfallsauspruch erfaßt an Stelle der verwerteten Gegenstände deren Erlös.

(3) Die Verwertung nach dem ersten Absatz hat jedoch so lange zu unterbleiben, als die verfallsbedrohten Gegenstände für Beweiszwecke benötigt werden.

Zu § 151.

§ 207. Im Strafverfahren wegen eines Finanzvergehens haben Zeugen und Sachverständige auch über Umstände auszusagen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 248 fallen, ohne daß es einer Entbindung von dieser Pflicht bedarf.

Zu den §§ 208 und 209.

§ 208. (1) Jede Anklageschrift wegen eines Finanzvergehens ist auch der Finanzstrafbehörde zuzustellen; der Staatsanwalt hat hierauf Bedacht zu nehmen und dem Gerichte auch eine Ausfertigung der Anklageschrift für die Finanzstrafbehörde zu überreichen.

(2) Das Gericht hat die Finanzstrafbehörde von der Einleitung des Strafverfahrens zu verständigen, sobald es eine Anklageschrift wegen Finanzvergehens, die ohne vorangegangene Voruntersuchung eingebracht worden ist, dem Beschuldigten mitgeteilt oder ihre Zustellung verfügt hat. Nach dem Einlangen der Verständigung haben die Finanzstrafbehörden, die Zollämter, die Zollwache und ihre Organe eine weitere Tätigkeit zur Aufklärung des Vergehens nur so weit zu entfalten, als das Gericht darum ersucht.

Zu § 213.

§ 209. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch gegen eine Anklage wegen Finanzvergehens, daß die Gerichte zur Ahndung nicht zuständig seien, so hat er der Anklage keine Folge zu geben und das Verfahren einzustellen.

(2) Die Unzuständigkeitsentscheidung ist auch zu fällen, wenn der Anklage wegen des Finanzvergehens aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte.

(3) Erfüllt die Anklage auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung, die kein Finanzvergehen ist, so hat die Einstellung des Strafverfahrens wegen des Finanzvergehens keinen Einfluß auf die Zulässigkeit der Anklage im übrigen.

(4) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat in der Einspruchsentscheidung darzulegen, aus welchen Gründen er die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ablehne. Ist diese

Zuständigkeit im Anklageeinspruch ausdrücklich angefochten, so hat er auch darzulegen, aus welchen Gründen er sie annehme.

(5) Eine Einspruchsentscheidung, in der die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens abgelehnt wird, ist der Finanzstrafbehörde auch zuzustellen, wenn sie nicht als Ankläger statt des Staatsanwaltes einschreitet.

(6) Eine Einspruchsentscheidung, die die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens ausspricht, bindet das Gericht im weiteren Verfahren nicht.

(7) Nach der Einstellung des Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens durch den Gerichtshof zweiter Instanz kann das gerichtliche Verfahren wegen dieses Vergehens nur fortgesetzt werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 219 bewilligt worden ist.

Zu § 227.

§ 210. (1) Tritt der Staatsanwalt außerhalb einer Hauptverhandlung von der Anklage eines Finanzvergehens zurück, so hat er die Gründe hierfür sogleich der Finanzstrafbehörde mitzuteilen.

(2) Für den Rücktritt von der Anklage in der Hauptverhandlung gilt dies dann, wenn die Finanzstrafbehörde in der Verhandlung nicht vertreten ist.

§ 211. (1) Außerhalb der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt, statt die Anklage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung eines Finanzvergehens zurückzuziehen, die Zuständigkeitsentscheidung der Ratskammer einzuholen. Die Bestimmungen des § 200 sind anzuwenden.

(2) Auch wenn der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zur Überzeugung kommt, daß die Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens nicht zuständig seien, darf er der gerichtlichen Zuständigkeitsentscheidung nicht durch den Rücktritt von der Anklage vorgreifen.

Zu §§ 229, 231 und 268.

§ 212. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen:

- a) wenn der Ankläger und der Angeklagte es übereinstimmend verlangen;
- b) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten oder eines Zeugen, wenn und so lange zur Aufklärung des Finanzvergehens geschäftliche oder betriebliche Verhältnisse oder steuerliche Umstände des Angeklagten oder eines Zeugen erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 248 fallen.

(2) War die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach dem ersten Absatz ausgeschlossen, so ist sie auch bei der Verkündung der Urteilsentscheidungsgründe auszuschließen, soweit dabei die geschäftlichen oder betrieblichen Verhältnisse oder die steuerlichen Umstände zur Sprache kommen.

Zu § 259.

§ 213. (1) Der Freispruch wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Ahndung eines Finanzvergehens steht der Verurteilung wegen einer anderen strafbaren Handlung nicht entgegen, deren sich der Angeklagte durch dieselbe Tat schuldig gemacht hat.

(2) Ein Freispruch wegen Unzuständigkeit ist zu fällen, wengleich ein Schuldspruch auch aus anderen Gründen nicht gefällt werden kann.

(3) Der Freispruch wegen Unzuständigkeit ist stets in den Urteilssatz aufzunehmen.

(4) Nach rechtskräftigem Freispruch wegen Unzuständigkeit kann das Finanzvergehen nur dann gerichtlich verfolgt und geahndet werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 219 bewilligt worden ist.

Zu § 260.

§ 214. (1) Im Strafurteil ist auch auszusprechen,

- a) welche vom Angeklagten verschiedene Person durch einen Verfall ihr Eigentum verlieren;
- b) welche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte Dritter an verfallenen Gegenständen anerkannt oder abgelehnt würden, in welcher Höhe die gesicherten Forderungen anerkannt würden und welcher Rang ihnen zukomme;
- c) welche Personen für die Geldstrafe und den Wertersatz nach § 28 hafteten und
- d) daß die Strafe, die wegen desselben Finanzvergehens in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängt und vollstreckt worden ist, auf die gerichtliche Strafe für die Vergehen angerechnet werde.

(2) Werden Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an verfallenen Gegenständen anerkannt, so ist im Urteil auch auszusprechen, daß der festgesetzte Wertersatz (§ 19 Abs. 2) nur mit dem Betrag einzufordern sei, der zur Befriedigung der anerkannten Forderungen aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird (§ 227 Abs. 4).

Zu § 265.

§ 215. (1) Ist jemand wegen eines Finanzvergehens zu bestrafen, das er begangen hat, bevor in einem anderen bereits rechtskräftig beendeten gerichtlichen Verfahren das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, so dürfen die Freiheitsstrafen, die in dem beendeten Verfahren wegen eines

Finanzvergehens verhängt worden sind, zusammen mit der neuen Strafe das Höchstausmaß des § 31 Abs. 2 nicht übersteigen.

(2) Ebenso sind Freiheitsstrafen wegen Finanzvergehen aus rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzstrafbehörde zu berücksichtigen, wenn das Gericht ein Finanzvergehen zu ahnden hat, das vor der Fällung dieser Entscheidungen erster Instanz begangen worden ist.

Zu § 270.

§ 216. In die Urteilsausfertigung sind auch die Namen der Nebenbeteiligten (§ 76) und ihrer Vertreter aufzunehmen.

Zu den §§ 281 und 283.

§ 217. Enthält ein Urteil gesonderte Strafen für Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art (§ 32), so ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen den Strafausspruch auch gesondert zu beurteilen.

Zu den §§ 284, 285 und 294.

§ 218. War die Finanzstrafbehörde bei der Urteilsverkündung nicht vertreten, so ist ihr eine Urteilsausfertigung zuzustellen. Die Frist zur Anmeldung von Rechtsmitteln läuft dann von der Urteilszustellung, die Frist zur Ausführung des Rechtsmittels von dessen Anmeldung an.

Zum XX. Hauptstück.

§ 219. (1) Auch wenn die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung eines Finanzvergehens rechtskräftig abgelehnt oder wegen gerichtlicher Unzuständigkeit der Anklage keine Folge gegeben oder der Angeklagte freigesprochen worden ist, kann das Strafverfahren wegen dieses Vergehens nur nach Wiederaufnahme eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist zu bewilligen, wenn sich neue Tatsachen oder Beweise ergeben, die für die gerichtliche Zuständigkeit sprechen. Auf Finanzvergehen, die der Beschuldigte (Angeklagte) nach der Fällung einer Unzuständigkeitsentscheidung in erster Instanz begangen hat (§ 53 Abs. 1 lit. b), kann die Wiederaufnahme nicht gegründet werden.

(3) Der Wiederaufnahme wegen eines Finanzvergehens steht nicht entgegen, daß die Tat als strafbare Handlung anderer Art gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

(4) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme tritt das Verfahren wegen des Finanzvergehens auch dann in den Stand der Voruntersuchung, wenn die Tat bereits als eine andere strafgerichtliche Handlung gerichtlich verfolgt wird und das Verfahren schon weiter gediehen ist.

(5) Berechtigt zum Antrag auf Wiederaufnahme sind der Staatsanwalt und die Finanzstrafbehörde.

§ 220. (1) Wenn nach der rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten wegen eines Finanzvergehens neue Tatsachen oder Beweise beigebracht werden, die für die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde zur Ahndung des Vergehens sprechen, so hat die Ratskammer über die gerichtliche Zuständigkeit zu entscheiden.

(2) Lehnt die Ratskammer die gerichtliche Zuständigkeit ab, so hat sie das Urteil im Schuld- und Strafausspruch wegen des Finanzvergehens aufzuheben.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 200 anzuwenden.

§ 221. (1) Läßt die Wiederaufnahmsbewilligung einen Teil des Schuldspruches wegen eines oder mehrerer Finanzvergehen unberührt, so darf das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit zur Ahndung dieser Vergehen nie ablehnen. Es hat daher die Strafe für das eine oder die mehreren Finanzvergehen zu bestimmen, deren der Verurteilte auch nach der Wiederaufnahme des Verfahrens schuldig erkannt geblieben ist, wengleich sie sonst von der Finanzstrafbehörde zu ahnden wären.

(2) Hat das Gericht die Strafe für Finanzvergehen nach dem ersten Absatz bestimmt, so sind mit dieser Bestrafung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde verbunden; dies ist im Urteil festzustellen.

§ 222. (1) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 354 StPO. kann nach dem Tode des Verurteilten jeder seiner Erben begehren.

(2) Auch wenn der Verurteilte nach bewilligter Wiederaufnahme gestorben ist, oder wenn die Wiederaufnahme erst nach seinem Tode bewilligt worden ist, hat das Gericht die Geldstrafe und den Wertersatz nach dem ersten Absatz des § 221 zu bestimmen. Rechtsmittel gegen den Strafausspruch kann in diesem Fall jeder ergreifen, der die Wiederaufnahme begehrt hat.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (§ 220) darf das Gericht nach dem Tode des Verurteilten nicht bewilligen.

§ 223. Werden neue Tatsachen und Beweismittel, die gegen die gerichtliche Zuständigkeit sprechen, während eines Rechtsmittelverfahrens beigebracht, so entscheidet das Rechtsmittelgericht endgültig, ob die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens gegeben sei.

Zu § 381.

§ 224. (1) Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Auslagen, die der Finanzstrafbehörde als Privatbeteiligtem oder Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes erwachsen; sie fallen nicht unter die Pauschalkosten.

(2) Die Kosten, die den Finanzstrafbehörden, den Zollämtern, ihren Organen und der Zollwache im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1, Z. 3, 5, 6 oder 7 StPO. besonders zu ersetzen sind.

(3) Der Finanzverwaltung werden nur Barauslagen und außerdem die Kosten erstattet, die der Finanzprokurator nach § 5 des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, gebühren.

Zu § 390.

§ 225. Die Finanzstrafbehörde kann als Privatbeteiligter oder Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes nicht zum Ersatz der Strafverfahrenskosten verurteilt werden.

Zu § 408.

§ 226. Die Verwertung verfallener Gegenstände ist der Finanzstrafbehörde erster Instanz zu überlassen. Der Erlös fließt, soweit daraus nicht Forderungen dritter Personen zu befriedigen sind (§ 227 Abs. 4), der Finanzverwaltung zu.

Zu § 409.

§ 227. (1) Die Geldstrafe kann auch nach dem Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe bezahlt werden. Sie verringert sich im Verhältnis zu dem verbüßten Teil der Ersatzfreiheitsstrafe. Wird nicht die ganze hiernach aushaftende Geldstrafe bezahlt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis des geschuldeten Restes weiter zu vollziehen.

(2) Die Bestimmungen des § 409 StPO. und des § 12 des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, und des ersten Absatzes gelten auch für den Wertersatz.

(3) Das Gericht hat verfallene Gegenstände, die sich nicht in amtlicher Verwahrung befinden, dem, der sie in seiner Gewahrsame hat, erforderlichenfalls auch zwangsweise, abzunehmen. Können die verfallenen Gegenstände nicht in amtliche Gewahrsame gebracht werden, so ist vom Verurteilten der Wertersatz einzufordern. Kann nur ein Teil der verfallenen Gegenstände in amtliche Gewahrsame gebracht werden, so hat das Gericht mit Beschluß den Betrag zu bestimmen, der als Wertersatz für die nicht zustandegebrachten Gegenstände einzuheben ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Verurteilten die Beschwerde zu. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der festgesetzte Betrag als Wertersatz einzufordern.

(4) Ist neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt, weil Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte Dritter an den verfallenen Gegenständen anerkannt worden sind, so hat das Gericht die verfallenen Gegenstände zu verwerten, die gesicherten Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen und den Betrag, der zur Befriedigung der Forde-

rungen aufgewendet worden ist, als Wertersatz einzufordern.

(5) Sind nach dem Abs. 4 die Forderungen mehrerer Gläubiger zu befriedigen, so ist bei unzureichendem Verwertungserlös der Rang der Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu berücksichtigen (§ 214 Abs. 1 lit. b). Forderungen mit gleichem Rang, die im Erlös keine Deckung finden, sind im Verhältnis ihrer Höhe zu befriedigen. Gegen die Verteilung des Erlöses steht weder ein Rechtsmittel noch der Rechtsweg offen.

Zu den §§ 421 bis 428.

§ 228. Flüchtig ist, wer sich der inländischen Gerichtsbarkeit dadurch entzieht, daß er sich im Ausland aufhält oder im Inland verbirgt. Wie ein Flüchtiger wird auch behandelt, wer sonst unauffindbar ist.

§ 229. Flüchtigen Beschuldigten ist im Verfahren vor den Strafgerichten von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.

§ 230. (1) Besteht hinreichend Verdacht, daß sich ein Flüchtiger eines Finanzvergehens schuldig gemacht habe, so kann die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalles und des Wertersatzes eine einstweilige Verfügung nach § 379 Abs. 3 oder § 382 Z. 6 der Exekutionsordnung erlassen; einer Bescheinigung der Gefährdung nach § 379 Abs. 2 oder nach § 381 der Exekutionsordnung bedarf es nicht.

(2) Die einstweilige Verfügung kann zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes auch gegen den Haftungspflichtigen nach § 28, zur Sicherung des Verfalles auch gegen den Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände erlassen werden.

(3) Die einstweilige Verfügung kann auch erlassen werden, wenn die Höhe der zu sichernden Forderungen nicht feststeht.

(4) In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Nach dem Erlag ist die Verfügung auf Antrag des Betroffenen aufzuheben. Der Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß darin die voraussichtliche Geldstrafe, der voraussichtliche Wertersatz oder der Wert eines verfallsbedrohten Gegenstandes Deckung finden.

(5) Gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung bewilligt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde und dem Betroffenen die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz nach § 114 StPO. zu.

(6) Die einstweilige Verfügung ist auch aufzuheben, wenn der Verdacht nicht mehr hinreicht, daß der Flüchtige ein Finanzvergehen begangen habe.

(7) Im Verfahren wegen der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung vertritt der Staatsanwalt den Bund.

§ 231. (1) Auf Antrag der Finanzstrafbehörde ist die Hauptverhandlung gegen einen flüchtigen Angeklagten in dessen Abwesenheit auch durchzuführen, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat oder der Flüchtige in der Voruntersuchung nicht vernommen worden ist. Die persönliche Vorladung zur Hauptverhandlung wird in diesem Fall durch eine öffentliche Vorladung ersetzt.

(2) Die öffentliche Vorladung hat anzugeben:

- a) den Namen und, soweit er bekannt ist, den Rufnamen, den Geburtsort, den früheren Wohnort oder Aufenthaltsort und den Beruf des Flüchtligen;
- b) die Straftat, der er verdächtig ist, mit ihren gesetzlichen Merkmalen, Tatort und Tatzeit;
- c) die Strafbestimmungen, die auf die Straftat anzuwenden wären;
- d) Ort und Zeit der Hauptverhandlung;
- e) den Namen des von Amts wegen bestellten Verteidigers.

(3) Der Flüchtige ist in der Vorladung zu belehren, daß die Hauptverhandlung auch in seiner Abwesenheit stattfinden werde und daß ein Urteil vollstreckbar sei.

(4) Die Vorladung ist wenigstens in zwei öffentlichen Blättern bekanntzumachen; diese Blätter hat der Staatsanwalt auszuwählen. Eine Ausfertigung der Vorladung ist an der Amtstafel des Gerichtes durch zwei Wochen anzuschlagen.

(5) Die Vorladung gilt als bewirkt, wenn zwei Wochen seit dem Erscheinen des Blattes verstrichen sind, in dem sie zuerst bekanntgemacht worden ist.

§ 232. Außer dem Fall einer öffentlichen Vorladung zur Hauptverhandlung gilt die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.

Zum XXVII. Hauptstück.

§ 233. Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen sind auf Finanzvergehen nicht anzuwenden.

3. Selbständige Entscheidung über den Verfall.

§ 234. (1) Wenn die Täter, Mitschuldigen und Teilnehmer eines Finanzvergehens unbekannt sind, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Finanzstrafbehörde über den Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung, das Urteil, seine Anfechtung und Vollziehung und über die Wiederaufnahme des Verfahrens sind anzuwenden.

(3) Ein Verteidiger wird für die unbekanntes Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer nicht von Amts wegen bestellt.

§ 235. (1) Haben sich in einer Hauptverhandlung, die nicht mit dem Schuldspruch der Angeklagten wegen des Finanzvergehens endet, die Voraussetzungen für die selbständige Entscheidung über den Verfall ergeben, so kann diese Entscheidung sogleich gefällt werden. Dies gilt nicht bei einem Freispruch wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens.

(2) Die selbständige Entscheidung über den Verfall darf nicht in das Urteil aufgenommen werden, mit dem die Angeklagten überhaupt freigesprochen oder nur anderer strafbarer Handlungen als des Finanzvergehens schuldig erkannt werden, das den Verfall nach sich zieht.

(3) Wenn der Freispruch der Angeklagten von der Anklage wegen des Finanzvergehens sich auf den Wahrspruch der Geschwornen gründet, steht die selbständige Entscheidung über den Verfall diesen gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof zu (§ 303 StPO.).

§ 236. (1) Werden die Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer später entdeckt, aber des Finanzvergehens nicht schuldig erkannt, so hat das Gericht über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung der Personen zu entscheiden, die durch den Verfall vermögensrechtliche Nachteile erlitten haben (Abs. 3). Die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, sind dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Wird ein gerichtliches Verfahren gegen die Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer des Finanzvergehens nicht eingeleitet, so hat das Gericht über die Entschädigungspflicht des Bundes nur auf Antrag zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, dem das Verfahren wegen des Finanzvergehens zukäme.

(3) Antragsberechtigt sind die früheren Eigentümer der verfallenen Gegenstände und Personen, deren Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an den verfallenen Gegenständen nicht anerkannt worden sind.

4. Nebenbeteiligte.

§ 237. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, kommt den Nebenbeteiligten (§ 76), wenn sie dem Verfahren zugezogen werden, die Stellung eines Beschuldigten zu.

§ 238. (1) Nebenbeteiligte sind auf ihren Antrag dem Verfahren zuzuziehen. Wenn tunlich,

hat das Gericht Personen, die als Nebenbeteiligte in Betracht kommen, anheimzustellen, ihre Zuziehung zu beantragen.

(2) Daß der Nebenbeteiligte dem Verfahren nicht zugezogen wird, hindert dessen Fortgang und die Urteilsfällung nicht. Hierüber hat das Gericht, wenn tunlich, alle Personen zu belehren, die ihre Zuziehung als Nebenbeteiligte beantragt haben oder denen es einen solchen Antrag anheimgestellt hat.

(3) Hat eine Person, die als Nebenbeteiligter in Betracht kommt, ihren Wohnsitz im Ausland oder hält sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, so hat ihr das Gericht, ohne daß dadurch der Fortgang des Verfahrens gehindert würde, auch anheimzustellen, einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten zu nennen. Zugleich hat das Gericht sie zu belehren, daß nur dieser Bevollmächtigte, und zwar von seiner Nennung an am Verfahren beteiligt werde, daß es dem Nebenbeteiligten jedoch unbenommen sei, selbst bei Gericht zu erscheinen, und seine Rechte zu vertreten.

§ 239. (1) Der Nebenbeteiligte kann nicht Einspruch gegen ein Urteil erheben, das in seiner Abwesenheit gefällt worden ist.

(2) Die Frist zur Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung beginnt für den Nebenbeteiligten auch dann mit der Urteilsverkündung, wenn er dabei nicht anwesend war.

§ 240. Dem Staatsanwalt und allen anderen Verfahrensbeteiligten steht die Berufung zu:

- a) gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung darüber, ob ein Nebenbeteiligter das Eigentum an den verfallsbedrohten Gegenständen verliere, ob ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Nebenbeteiligten an einem verfallsbedrohten Gegenstände anerkannt werde oder ob ein Nebenbeteiligter für die Geldstrafe oder den Wertersatz hafte;
- b) gegen den Ausspruch über den Rang und die Höhe der gesicherten Forderung.

§ 241. Soweit dem Staatsanwalt, der Finanzstrafbehörde, den betroffenen Nebenbeteiligten und dem Angeklagten die Berufung nach § 240 zusteht, können sie auch die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren.

§ 242. (1) Hat die Wiederaufnahme Erfolg zugunsten eines Nebenbeteiligten, so ist er vom Bund für vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen, die ihm durch das vorangegangene Verfahren und Urteil entstanden sind. Sein Anspruch gegen den Bund geht auf den Verurteilten, der ihm den Schaden ersetzt hat, oder dessen Rechtsnachfolger über.

(2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem Entschädigungswerber und dem Bund sind die

Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, dem Sinn nach anzuwenden.

§ 243. Nebenbeteiligte können nur zum Ersatz der Strafverfahrenskosten verurteilt werden, die ohne ihr Einschreiten nicht entstanden wären.

§ 244. (1) Das Gericht kann, ohne daß es eines Antrages bedürfte, über die Haftung einer dem Verfahren nicht zugezogenen Person für eine Geldstrafe oder einen Wertersatz auch noch drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils in mündlicher Verhandlung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil entscheiden.

(2) Hat das Gericht mit Urteil ausgesprochen, daß eine vom Angeklagten verschiedene Person durch den Verfall ihr Eigentum verliere, ist in dem Urteil die Anerkennung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes unterblieben oder die Haftung für die Geldstrafe oder den Wertersatz ausgesprochen worden, so ist auf Antrag des Betroffenen über den Verfall, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Haftung gleichfalls in mündlicher Verhandlung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil zu entscheiden. Antragsberechtigt ist der Betroffene, wenn das Gericht ihn entgegen den Bestimmungen des § 238 Abs. 1 und 2 nicht belehrt hatte oder wenn es ihn nicht belehren konnte oder wenn er zwar belehrt worden ist, aber ohne seine oder seines Bevollmächtigten Schuld durch einen unabwendbaren Umstand daran gehindert war, am Verfahren teilzunehmen. Der Antrag kann nur binnen sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses und niemals später als drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils gestellt werden. Unterbliebene Belehrungen sind nachzuholen.

(3) Wird in dem Ergänzungsurteil der Verfall aufgehoben oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten anerkannt, so hat das Gericht zugleich auf den vom Verurteilten zu leistenden entsprechenden Wertersatz zu erkennen.

(4) Wenn in dem nachträglichen Verfahren zu entscheiden ist, ob ein Nebenbeteiligter sein Eigentum an dem verfallenen erklärten Gegenstand verloren habe, sind, wenn tunlich, auch die Personen der Verhandlung zuzuziehen, die im Haupturteil schuldig gesprochen worden sind; sie haben auch in dem nachträglichen Verfahren die Stellung eines Beschuldigten (Angeklagten).

(5) Weist das Gericht den Antrag zurück, das nachträgliche Verfahren einzuleiten, so kann der betroffene Nebenbeteiligte die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz erheben; hiefür steht eine Frist von vierzehn Tagen seit Zustellung des ablehnenden Beschlusses offen.

(6) Die Zuständigkeit des nachträglichen Verfahrens kann nur mit Berufung gegen das Ergänzungsurteil angefochten werden.

(7) Für das nachträgliche Verfahren gelten die Vorschriften über die Hauptverhandlung, das Urteil, dessen Anfechtung und Vollziehung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile.

ARTIKEL II.

Gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind.

Falsche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen.

§ 245. (1) Wer vorsätzlich im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren als Zeuge oder Sachverständiger unter Eid oder vor einem Senat auch unbeeidet falsch aussagt, wird wegen Verbrechens des Betruges nach den §§ 202 und 203 StG. bestraft.

(2) Wer sonst vorsätzlich in einem solchen Verfahren als Zeuge oder als Sachverständiger falsch aussagt, wird wegen Übertretung des Betruges nach § 460 StG. bestraft.

Fälschliche Behauptung dinglicher Rechte.

§ 246. (1) Wer dem Strafgericht oder der Finanzstrafbehörde gegenüber Eigentum oder ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einem verfallenen oder verfallsbedrohten Gegenstand wider besseres Wissen fälschlich behauptet und geltend macht, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einfachem oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Übersteigt im Falle des behaupteten Eigentums der Wert des Gegenstandes oder im Falle des behaupteten Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes der Betrag, um den der Verfallserlös durch die Tat einer Minderung ausgesetzt wird, 10.000 S, so wird die Tat als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 200.000 S erkannt werden.

Falsche Verdächtigung.

§ 247. Wer einen anderen wider besseres Wissen eines Finanzvergehens vorsätzlich auf solche Art fälschlich beschuldigt, daß dies die behördliche Untersuchung gegen den fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen könnte, macht sich des Vergehens der falschen Verdächtigung schuldig und ist nach § 321 Abs. 2 StG. zu bestrafen. Die falsche Beschuldigung wegen Finanzordnungswidrigkeiten fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

§ 248. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekanntes steuerliche Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren bekannt sind;
- b) wer solche Verhältnisse oder Umstände unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine Mitwirkung bei der Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder aus der Personenstands- und Betriebsaufnahme bekannt sind;
- c) wer den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens unbefugt preisgibt;
- d) wer das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Berufungskommissionen im Abgabenverfahren oder der Senate im Finanzstrafverfahren unbefugt preisgibt.

(2) Zu den Abgabenverfahren im Sinne des ersten Absatzes zählen auch Verfahren wegen Stempel- und Rechtsgebühren, Konsulargebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Beförderungssteuer im Güterfernverkehr, Grundsteuer und Lohnsummensteuer; Verfahren wegen anderer öffentlicher Abgaben, die nicht bundesrechtlich geregelt sind oder durch andere als Abgabenbehörden des Bundes erhoben werden, zählen jedoch nicht dazu.

(3) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht, oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

(4) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(5) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.

§ 249. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig:

- a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;
- b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger

in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren bekannt sind.

(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 200.000 S erkannt werden.

Vorschubleistung zur Entweichung.

§ 250. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer jemandem vorsätzlich das Entweichen aus der Strafhaft oder anderer Haft wegen eines Finanzvergehens erleichtert oder die neuerliche Verhaftung des Entwichenen vorsätzlich erschwert.

(2) Die Übertretung wird mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet, wenn die Haft wegen einer Finanzordnungswidrigkeit verhängt war; in allen anderen Fällen ist auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu erkennen.

ARTIKEL III.

Bestimmungen für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes.

§ 251. (1) Für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes gilt das VStG. 1950. Die Verjährungsfrist des ersten Satzes des § 31 Abs. 2 des VStG. 1950 gilt jedoch nur insoweit, als durch Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die §§ 37, 39 und 50 des VStG. 1950 sind von den Organen der Gemeinden ohne eigenes Statut nicht anzuwenden.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für jene Fälle, in denen zur Durchführung des Strafverfahrens in erster Instanz gemäß Artikel 97 Abs. 2 des B.-VG. eine Finanzstrafbehörde des Bundes zuständig ist. In diesen Fällen gelten für das Verfahren in allen Instanzen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

§ 252. Artikel II Abs. 5 des EGVG. 1950 hat zu lauten:

„In den Angelegenheiten der Abgaben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden (mit Ausnahme der im § 78 des AVG. 1950 vorgesehenen Verwaltungsabgaben) finden, auch soweit hiefür die in den Abs. 2 bis 4 genannten Behörden zuständig sind, das AVG. 1950 und das VStG. 1950 keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes bestimmt ist.“

ARTIKEL IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 253. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 52 dieses Bundesgesetzes sind auf strafbare Taten, die

vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, nur anzuwenden, wenn diese Taten dadurch nicht einer strengeren Beurteilung unterliegen.

§ 254. Rechtskräftige Bestrafungen wegen Steuervergehen oder Monopolvergehen, die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes ausgesprochen wurden, sind bei Anwendung der §§ 41 und 47 außer Betracht zu lassen.

§ 255. Für im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes anhängige Strafverfahren wegen Steuervergehen gilt folgendes:

- a) Bei den Finanzstrafbehörden erster Instanz anhängige Strafverfahren sind nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 194 dieses Bundesgesetzes fortzusetzen, wenn nicht gemäß § 53 zur Verfolgung der Straftat das Gericht zuständig wird. Trifft dies zu, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten;
- b) Strafverfahren, in denen bereits das Erkenntnis der Finanzstrafbehörde erster Instanz ergangen ist, sind bei Erhebung eines Rechtsmittels ungeachtet der Bestimmung des § 53 von der Finanzstrafbehörde nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 194 dieses Bundesgesetzes fortzusetzen. Dies gilt auch, wenn das eingebrachte Rechtsmittel zur Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses führt;
- c) anhängige Strafverfahren wegen Bannbruches nach § 401 a oder 401 b der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, in der durch das Gesetz vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1181, geänderten Fassung, sind, soweit es sich nicht um eine Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot des § 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405, in der durch das Gesetz vom 25. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 604, geänderten Fassung handelt, einzustellen.

§ 256. Für die nach § 431 der Abgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, vom Bundespräsidenten bereits bestellten Mitglieder der Spruchsenate und Berufungssenate bedarf es vor Ablauf der Bestattungsdauer keiner neuerlichen Bestellung nach § 68 dieses Bundesgesetzes.

§ 257. Sind im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen, so finden die Verjährungsfristen des § 54 nur dann Anwendung, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die bisherigen Fristen.

§ 258. Sind im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes durch rechtskräf-

tiges Erkenntnis, rechtskräftige Strafverfügung oder rechtskräftige Rechtsmittelentscheidung verhängte Geldstrafen oder Wertersatzstrafen noch nicht entrichtet und hat sich herausgestellt, daß sie uneinbringlich sind, so ist die an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe nach § 537 der Abgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, durch die dort genannte Behörde zu bestimmen. Der Vollzug der demnach bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach §§ 175 bis 179 dieses Bundesgesetzes.

§ 259. Durch § 261 dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmungen der Abgaben- und Monopolvorschriften gelten insoweit sinngemäß abgeändert, als sie mit den Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang stehen.

§ 260. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 261. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. Die §§ 22, 391 bis 419 sowie 477 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, in der durch das Gesetz vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1181, geänderten Fassung;
2. die §§ 110 a, 119 bis 128 und § 132 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405, in der durch das Gesetz vom 25. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 604, geänderten Fassung;
3. das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, PolGesSlg. Bd. 63 Nr. 112;
4. die §§ 8 und 20 bis 26 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol;
5. a) die §§ 24 bis 36 des Lottopatentes vom 13. März 1813 in der Fassung der Kaiserlichen Entschlüsse vom 26. Juni 1841 und 28. April 1853; die auf Grund der §§ 27 bis 30 des Lottopatentes erlassene Verordnung vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68 (in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1933, BGBl. Nr. 541), bleibt jedoch unberührt, soweit sie nicht unter lit. c aufgehoben wird;
- b) § 4 des Gesetzes über die Einführung der Klassenlotterie vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 94, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 64;
- c) § 9 Abs. 1 der Wertausspielungsverordnung vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, in der Fassung der Wertausspielungsnovelle vom 12. Dezember 1933, BGBl. Nr. 541;

- d) § 14 der Spielbankverordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463;
- e) §§ 6 und 7 des Sporttoto-Gesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 55/1949, und § 6 des Pferdetotogesetzes vom 25. Juni 1952, BGBl. Nr. 129;
- f) die §§ 7 und 8 des Promessengesetzes vom 7. November 1862, RGBl. Nr. 85;
- g) § 5 des Losratengesetzes vom 30. Juni 1878, RGBl. Nr. 90;
- h) die §§ 6 und 7 des Lossperrgesetzes vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32;
6. § 34 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107.
- § 262. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am
in Kraft.
- (2) Das Bundesministerium für Finanzen kann jedoch die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen schon vor diesem Zeitpunkt erlassen. Solche Verordnungen treten jedoch frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- a) Hinsichtlich der §§ 3 bis 54 je nach ihrem Wirkungsbereich das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen;
- b) hinsichtlich des § 68 Abs. 1 die Bundesregierung;
- c) hinsichtlich der §§ 195 bis 250 das Bundesministerium für Justiz;
- d) hinsichtlich der §§ 251 und 252, insoweit die Vollziehung Bundessache ist, das Bundesministerium für Finanzen;
- e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen, das hinsichtlich jener Bestimmungen, die den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz berühren, das Einvernehmen mit diesen Bundesministerien zu pflegen hat.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

Die weitreichenden Aufgaben, die dem modernen Staat übertragen sind, erfordern bedeutende Mittel, die zum überwiegenden Teil in Form öffentlicher Abgaben, abgabenartiger Beiträge und staatlicher Monopoleinnahmen beschafft werden müssen. Die Schwere dieser Last verlangt, daß sich niemand der Beitragsleistung, die ihm durch die Abgaben- und Monopolgesetze auferlegt ist, entziehe. Aber nicht nur die Fiskalinteressen der öffentlichen Hand sind schutzbedürftige Rechtsgüter, auch die steuerehrliche Wirtschaft muß vor unlauterer Konkurrenz geschützt werden, indem verhindert wird, daß durch Steuerunehrlichkeit Kostenvorteile erzielt werden, die geeignet sind, die Konkurrenzfähigkeit des Steuerehrlichen ganz bedeutend zu verschlechtern. Aus diesen beiden Gesichtspunkten regelt der vorliegende Gesetzentwurf über das Finanzstrafrecht die Bestrafung der Abgaben- und Monopoldelikte und das bei der Verfolgung und Bestrafung dieser Delikte einzuhaltende Verfahren.

Die österreichische Gesetzgebung hat seit jeher die Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Abgaben- und Monopolwesens den Verwaltungsbehörden übertragen. Im Bereich der Verbrauchsteuern, Monopole, Zölle und Gebühren galten zunächst die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, die im Jahre 1920 anlässlich der Einführung eines neuen österreichischen Zollgesetzes durch besondere, für den Zollbereich in Betracht kommende Strafbestimmungen ergänzt worden sind. Die Ahndung oblag in einem dreistufigen Instanzenzug den Gefällsbezirksgerichten, den Gefällsobergerichten und dem Obersten Gefällsgericht. In allen drei Instanzen wurde die Strafrechtspflege in Senaten ausgeübt, denen Richter und Beamte der Gefällsangelegenheiten besorgenden Behörden angehörten. Die Bezeichnung „Gerichte“ war insofern irreführend, als es sich nicht um Justiz-, sondern Verwaltungsbehörden handelte.

Für den Bereich der Personalsteuern und der Umsatzsteuer galt das im V. Hauptstück des

Personalsteuergesetzes geregelte Straf- und Strafverfahrensrecht. Darnach oblag die Ahndung der Steuerbehörde, die ihr Erkenntnis, wenn die strafbare Handlung nach dem Gesetz mit Arreststrafe bedroht war, in einem dreigliedrigen Spruchsenat, sonst aber durch ein Einzelorgan zu fällen hatte. Dem Spruchsenat gehörten ein Finanzjurist als Vorsitzender, ein Richter und ein vom Bundesministerium für Finanzen ernannter Laienbeisitzer an. In zweiter Instanz entschied in allen Fällen, also auch dort, wo in erster Instanz nicht ein Spruchsenat erkannt hatte, die Finanzlandesdirektion in einem fünfgliedrigen Senat, dem zwei Finanzjuristen, davon einer als Vorsitzender, zwei Richter und ein Laienbeisitzer angehörten. Gegen die Erkenntnisse der zweiten Instanz war Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Nach der Besetzung Österreichs im März 1938 sind die bis dahin in Geltung gestandenen Vorschriften über das Straf- und Strafverfahrensrecht (Gefällsstrafgesetz und Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes) zugleich mit der Einführung der materiellen Vorschriften des deutschen Abgabenrechtes schrittweise durch das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht der deutschen Abgabenordnung und des Branntweinmonopolgesetzes ersetzt worden. Nach diesen reichsrechtlichen Vorschriften war das Strafverfahren Sache der Finanzbehörden, doch traten unter bestimmten Voraussetzungen an deren Stelle die Strafgerichte; diesen war insbesondere die Verhängung von Freiheitsstrafen vorbehalten. Diese Neuregelung hat bereits mit ihrer Einführung insofern zu Schwierigkeiten geführt, als die Abgabenordnung auf das deutsche Strafgesetzbuch und die deutsche Strafprozeßordnung abgestellt ist und sich vielfach auf diese beiden Gesetze bezieht, aber weder das deutsche Strafgesetzbuch noch die deutsche Strafprozeßordnung in Österreich in Kraft gesetzt wurden. § 3 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. August 1938, Deutsches RGBI. I S. 995, hat zwar bestimmt, daß, soweit die Abgabenordnung auf in

Osterreich nicht eingeführte Vorschriften verweist, diese Verweisungen ihren Inhalt aus dem in Osterreich geltenden Recht erhalten. Mit dieser allgemeinen Anordnung konnte jedoch nicht das Auslangen gefunden werden, weshalb durch die Verordnung über das gerichtliche Steuerstrafverfahren in der Ostmark vom 23. Juni 1939, Deutsches RGBl. I S. 1046, eine Brücke zwischen den Verfahrensbestimmungen der Abgabenordnung und der osterreichischen Strafprozeßordnung zu schlagen versucht wurde.

Mit diesen Ergänzungen sind die deutschen straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Abgaben- und Monopolbereiches durch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, als in Osterreich vorläufig weiter anwendbar erklärt worden. Es blieb also bei einem Nebeneinanderbestehen eines finanz-, also verwaltungsbehördlichen und eines gerichtlichen Strafverfahrens. Das Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 186/1949, hat jedoch insofern eine Rückkehr zu osterreichischen Grundsätzen gebracht, als es bei Verletzungen der Vorschriften über das Tabakmonopol den Finanzstrafbehörden das Recht auch zur Verhängung von Arreststrafen bis zu drei Monaten einräumte. Die Zuerkennung dieser Strafbefugnis entsprach den Grundsätzen des seit 1926 in Osterreich geltenden Verwaltungsstrafverfahrens, nach denen die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden auch Arreststrafen verhängen können.

Der aus dieser Entwicklung hervorgegangene Rechtszustand blieb aber noch immer in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Das materielle Abgaben- und Monopolstrafrecht ist zum Teil sachlich veraltet und auch zersplittert, da es teils in der Abgabenordnung, teils in den gesetzlichen Vorschriften über die Monopole enthalten ist, teils sich nur aus Verweisungen der Abgabenordnung auf das allgemeine Strafgesetz ergibt. Es bedarf daher einer Neuregelung und Austrifizierung. Das Verfahrensrecht wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 19. Dezember 1956 aufgehoben, weil es dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht voll entsprach. Der hiedurch drohend gewordene ex-lex-Zustand wurde zwar durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, verhütet; doch wurde mit diesem Bundesgesetz eine Dauerregelung nicht getroffen, da es mit 31. Dezember 1957 wieder außer Kraft tritt.

Zwecks Vorbereitung eines neuen Finanzstrafrechtes hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, mit Entschließung vom gleichen Tag den Herrn Präsidenten des Nationalrates ersucht, eine parlamentarische Enquete einzuberufen, deren Ergebnis in einem Entwurf für ein neues, modernes Finanzstrafrecht verwertet werden soll.

Diese Enquete hat am 5. Februar 1957 stattgefunden; über ihren Verlauf gibt ein dem Finanz- und Budgetausschuß vorliegendes „stenographisches Protokoll der Finanzstrafrechts-Enquete“ Auskunft, auf das zum Verständnis der folgenden Ausführungen verwiesen wird.

Einheitlicher Auffassung waren die Experten darin, daß der Abgabensanspruch der Gebietskörperschaften ein Rechtsgut sei, das umso schutzbedürftiger ist, als im modernen Staat die Abgabepolitik Fernwirkungen zum Ziel hat, die weit über das bloß fiskalische Interesse hinausreichen, weshalb heute Abgabendelikte nicht mehr als Kavaliersdelikte beurteilt werden können und daher dementsprechend zu ahnden seien. Allerdings müsse die Ahndung in einem Verfahren erfolgen, das durch peinlichste Wahrung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsrechte den rechtsstaatlichen Prinzipien restlos Rechnung trägt.

Aber in der Frage, ob der mit einem Finanzstrafgesetz angestrebte Zweck am besten durch ein strafgerichtliches Verfahren oder durch ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren erreicht werde, konnten die Ausführungen der Experten zur Klärung wenig beitragen, da von jenen Experten, die auf diese wesentliche Frage eingingen, eine Gruppe grundsätzlich für ein strafgerichtliches und eine fast ebenso große Gruppe grundsätzlich für ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren eintrat, wobei für jeden der beiden Standpunkte beachtenswerte Argumente vorgebracht wurden. Aber selbst jene Experten, die für eine gegenüber der gegenwärtigen Kompetenzabgrenzung wesentlich zu Gunsten der Justiz vorzunehmende Neubegrenzung eintraten, waren der Meinung, daß für eine Zuweisung an die Strafgerichte nur Delikte mit größerem — kriminellen — Unrechtsgehalt in Frage kämen, während die Verfolgung und Ahndung aller anderen Delikte in einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren erfolgen sollte; hinsichtlich dieser Delikte wurde vereinzelt sogar die Auffassung vertreten, daß ein Teil derselben, nämlich Delikte mit ganz geringer Schuldform überhaupt nicht den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden, sondern mit Zuschlägen beziehungsweise Erhöhungen im Abgabenverfahren abgetan werden sollten.

Als Merkmal, nach dem ein Delikt als ein solches größeren — kriminellen — Unrechtsgehaltes zu werten sei, wurde von dieser Expertengruppe „Vorsatz“ empfohlen, sodaß alle Delikte, zu deren Begehung Vorsatz erforderlich ist, den Strafgerichten zuzuweisen wären. Dieser Grundsatz wurde allerdings von einigen Experten dahin eingeschränkt, daß auch Vorsatzdelikte den Abgabenbehörden zugewiesen werden könnten, wenn der Verkürzungsbetrag einen bestimmten Betrag nicht übersteigt; die hiefür in

Frage kommende Betragsgrenze wurde jedoch nicht angedeutet.

Als Grund für eine Zuweisung von Finanzdelikten größeren Unrechtsgehaltes an die Strafgerichte wurde vornehmlich angeführt, daß grundsätzlich vermieden werden solle, die für eine Tatbestandssicherung mitunter unentbehrlichen und sehr weitgehenden Maßnahmen (Haft, Hausdurchsuchung und dergleichen) dem Ermessen von Verwaltungsorganen anheim zu stellen.

Als Argument für eine Zuweisung der Finanzdelikte an die Abgabenbehörden wurden hauptsächlich Zweckmäßigkeitsgründe angeführt, die es angezeigt erscheinen lassen, den von Theorie und Praxis seit jeher anerkannten Grundsatz, wonach die Zuständigkeit zur Ahndung von Straftaten zwischen Justiz und Verwaltung lediglich vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit abzugrenzen sei, auch auf das Finanzstrafrecht anzuwenden.

Die Enquete nahm, wie sich später herausstellte, insofern ein vorzeitiges Ende, als die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nominierten Experten, die ihre Ausführungen erst an dem ursprünglich in Aussicht genommenen zweiten Tag der Enquete vorzubringen gedachten, es versäumt hatten, ihr Vorhaben rechtzeitig anzumelden. Doch hat die genannte Kammer Gelegenheit genommen, mittels einer am 21. Feber 1957 an alle parlamentarischen Klubs gerichteten Note ihren Standpunkt nachträglich bekanntzugeben. Dabei hob sie hervor, daß für eine Ahndung durch Strafgerichte wohl nur vorsätzliche Abgabendelikte mit besonders schwerem Unrechtsgehalt in Frage kämen, daß aber diesfalls auf Seite des Gerichtes und der Verteidigung nur Personen mit besonderen Fachkenntnissen (Steuerrecht, Buchhaltungs- und Bilanzrecht und Betriebswirtschaftslehre) auftreten dürften; sie spricht sich aber gegen eine Ahndung durch Strafgerichte hinsichtlich jener Abgabendelikte aus, bei denen das Steuergeheimnis gelüftet werden muß.

Die von der Vorsitzenden einleitend als Zweck der Enquete bezeichneten „Richtlinien und Grundsätze für ein gerechtes Finanzstrafverfahren“ wurden nach Abschluß der Enquete vom Finanz- und Budgetausschuß nicht aufgestellt; es verblieb bei dem zwiespältigen Eindruck, den die Ausführungen der Experten in der Frage der Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Verwaltung zurückgelassen hatten.

Über die Ergebnisse der Enquete wurde bei Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes erwo-gen:

Daß die Finanzvergehen der Ordnungswidrigkeiten den Abgabenbehörden zur Ahndung zuzuweisen seien, war unbestrittene Meinung aller Experten. Für die Zuweisung an die Strafgerichte kommen daher nur alle anderen Finanzvergehen in Frage und von diesen wieder nur jene mit

größerem — kriminellen — Unrechtsgehalt. Daß unter letzteren nicht nur die nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 418 AO.) den Strafgerichten bereits zugewiesenen Delikte zu verstehen seien, war allgemeine Auffassung jener Expertengruppe, die für eine grundsätzliche strafgerichtliche Verfolgung von Finanzdelikten eintrat, insbesondere der meisten Vertreter der Wissenschaft. Es war daher die Aufgabe gestellt, ungeachtet der auch von dieser Expertengruppe anerkannten Schwierigkeiten jenes brauchbare Merkmal zu finden, das geeignet ist, ein Finanzvergehen als ein solches mit größerem — kriminellen — Unrechtsgehalt zu kennzeichnen. Wie bereits erwähnt, wurde angeregt, hiefür als Merkmal „Vorsatz“ zu nehmen und dementsprechend alle Vorsatzdelikte, allenfalls von einer bestimmten Wertgrenze an, den Strafgerichten zuzuweisen.

Diese Anregung wurde im Gesetzentwurf zwar aufgegriffen, darunter auch die Anregung, eine Wertgrenze zu schaffen; jedoch mußte bei der Zuweisung von Finanzdelikten an die Strafgerichte über den Kreis der Vorsatzdelikte hinausgegangen werden, indem auch Fahrlässigkeitsdelikte einbezogen werden. Allerdings bedeutet dies, daß die mehrfach erwähnte Wertgrenze entsprechend hoch gehalten werden muß, da sich ansonsten eine „Kriminalisierung“ von Fahrlässigkeitsdelikten überhaupt nicht rechtfertigen ließe. Dabei wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen: Nur Vorsatzdelikte den Strafgerichten zuzuweisen, würde bedeuten, daß Fahrlässigkeitsdelikte in einem Verwaltungsstrafverfahren zu ahnden sind, obwohl deren Tatbestände — von der Schuldform abgesehen — jenen der korrespondierenden Vorsatzdelikte ganz gleich sind und daher ebenso erhebliche Verkürzungsbeträge beziehungsweise ungebührliche Vorteile zum Gegenstand haben können wie die Vorsatzdelikte. Dementsprechend müssen gegebenenfalls auch Fahrlässigkeitsdelikte mit hohen Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen geahndet werden. Eine so weitgehende Strafbefugnis für Abgabenbehörden sollte aber nach Auffassung der mehrfach erwähnten Expertengruppe vermieden werden. Zu bedenken wäre auch, daß der Täter mitunter einen Tatbestand in beiden Schuldformen, also teils vorsätzlich, teils fahrlässig verwirklicht, sodaß er sich sowohl eines Vorsatz- als auch eines Fahrlässigkeitsdeliktes schuldig macht. Es ginge nun nicht an, das Verfahren zu trennen und das Vorsatzdelikt gerichtlich, das Fahrlässigkeitsdelikt aber finanzstrafbehördlich zu verfolgen.

Verfahrensrechtliche Vorteile wären mit einer Kompetenzabgrenzung nach der Schuldform keineswegs verbunden. Auch wenn den Finanzstrafbehörden lediglich die Ahndung von Fahrlässigkeitsdelikten übertragen würde, fänden sie mit dem Verwaltungsstrafgesetz nicht das Aus-

langen; denn die die Freiheitsrechte des Beschuldigten beschränkenden Maßnahmen, wie zum Beispiel die Beschlagnahme von Beweismitteln, die Hausdurchsuchung und die Vorhaft erweisen sich oft ohne Rücksicht auf die Schuldform nur auf Grund der mitunter gegebenen Begehungsform des Finanzvergehens als notwendig. Daher wäre es auch bei einer Kompetenzabgrenzung nach der Schuldform unvermeidbar, den Finanzstrafbehörden die gleichen Eingriffe in die Freiheitsrechte zuzugestehen wie den Strafgerichten. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Schuldform keineswegs jenes objektive, von vorneherein eindeutig erkennbare Merkmal bildet, auf das die Zuständigkeit des Gerichtes oder der Finanzstrafbehörde zur Strafverfolgung gegründet werden könnte. Bei Aufdeckung einer Straftat ist nämlich in der Regel nur das Tatbild, der sogenannte objektive Tatbestand, unter den das Verhalten des Täters subsumiert werden kann, einigermaßen erkennbar, kaum aber die Schuldform; diese festzustellen ist vielmehr erst Aufgabe des Strafverfahrens. Die Frage, welche Behörde zur Durchführung dieses Verfahrens zuständig ist, soll aber bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens geklärt sein, weil andernfalls erst im Zuge eines Strafverfahrens die Unzuständigkeit der befaßten Behörde und damit die Notwendigkeit der Abtretung der Sache an die zuständige Behörde sich ergeben und dadurch das Verfahren wesentlich verzögert würde.

Endlich wäre bei einer Kompetenzabgrenzung nach der Schuldform zu gewärtigen, daß der — an sich naheliegende — Verdacht, es dürfte Vorsatz gegeben sein, von der Abgabenbehörde zum Anlaß genommen wird, jedes aufgedeckte Finanzvergehen dem Strafgericht anzuzeigen, und daß dieses das Verfahren so lange durchführt, bis feststeht, daß Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann. In solchen nach der Erfahrung durchaus nicht seltenen Fällen müßte das strafgerichtliche Verfahren eingestellt und — entsprechend verspätet — von der Abgabenbehörde ein neues Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden. Ähnlich müßte in dem bereits erwähnten Fall vorgegangen werden, in dem das strafgerichtliche Verfahren ergibt, daß infolge Vorliegens beider Schuldformen rechtlich zwei Finanzvergehen vorliegen, nämlich ein Vorsatzdelikt, für das das Strafgericht, und ein Fahrlässigkeitsdelikt, für das die Finanzstrafbehörde zuständig ist.

Diese Überlegungen lassen es nicht ratsam erscheinen, den Vorsatz zum Kriterium einer Kompetenzabgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung zu machen; daher wird im Gesetzentwurf das Delikt größeren — kriminellen — Unrechtsgehaltes nicht nach der Schuldform, sondern nach zwei anderen objektiven Merkmalen beurteilt, und zwar

- a) nach der für bestimmte Finanzvergehen wegen ihres — unabhängig von der Größe des verursachten Schadens — beträchtlichen Unrechtsgehaltes zwingend angedrohten Freiheitsstrafe und im übrigen
- b) nach der Höhe des für die Strafandrohung maßgebenden Wertbetrages (zum Beispiel Verkürzungsbetrages, Einnahmenausfalls, der Bemessungsgrundlage u. dgl.).

Bei Anwendung dieser beiden Merkmale werden nunmehr den Strafgerichten nebst den bereits nach § 418 AO. zugewiesenen Finanzvergehen noch Finanzvergehen nach § 38, § 39 Abs. 1 lit. a und b, § 41 und § 47 (bei Rückfall, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit u. dgl.), ferner mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten alle übrigen Finanzvergehen zugewiesen, wenn der Wertbetrag 200.000 S übersteigt. Daß die zwingend angedrohte Freiheitsstrafe ein brauchbares Merkmal dafür abgibt, ein Finanzvergehen als solches mit größerem — kriminellem — Unrechtsgehalt zu kennzeichnen und daß die Kriminalisierung solcher Finanzvergehen vertretbar ist, dürfte kaum bestritten werden. Äußerst bestrittbar jedoch ist die vorgesehene Wertgrenze von 200.000 S; sie wird einerseits als viel zu hoch und andererseits als weitaus zu niedrig empfunden werden, je nachdem, auf welches Finanzvergehen und welche Form seiner Begehung man dieses Kriterium anwendet.

Als viel zu hoch wird die Wertgrenze deshalb empfunden werden, weil vorsätzliche Finanzvergehen mit einem Schadensbetrag bis 200.000 S noch in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallen, obwohl solche Finanzvergehen auch in betrugsähnlicher Form begangen werden können, wobei noch ins Gewicht fällt, daß die Vermögensdelikte des Strafgesetzbuches stets gerichtlich, und zwar bei Überschreitung einer Wertgrenze von 1500 S sogar schon als Verbrechen, zu ahnden sind. Als viel zu niedrig wird die Wertgrenze deshalb empfunden werden, weil eine Kriminalisierung von Fahrlässigkeitsdelikten, selbst wenn der Erfolg 200.000 S übersteigt, zu hart erscheint, wenn man bedenkt, daß die Verbrauchsteuern vom Steuerpflichtigen grundsätzlich selbst zu bemessen sind und daß hier Monatsbeträge selbst bemessen werden, die mitunter in die Millionen Schillinge gehen. Wie leicht ist es da möglich, durch bloße Fahrlässigkeit eine Verkürzung von mehr als 200.000 S zu bewirken. In solchen Fällen können, da es sich in der Regel um Gesellschaften handelt, die mit den Abgabenangelegenheiten betrauten Organe oder leitenden Angestellten leicht vor das Strafgericht kommen.

Tatsächlich muß zugegeben werden, daß die Betragsgrenze, wie immer man sie festsetzen möge, nicht immer das den Unrechtsgehalt eines Finanzvergehens befriedigend kennzeichnende

Merkmal darstellt, und daß es geradezu unmöglich ist, sie einheitlich in jener Höhe festzusetzen, die dem Unrechtsgehalt aller Finanzvergehen gleichmäßig Rechnung trägt. Dazu sind nämlich die Rechtskonstruktion, die steuerpflichtigen Tatbestände und die Steuersätze der vielen in Frage kommenden Abgaben und Beiträge sowie die Begehungsformen und finanziellen Auswirkungen der einzelnen Finanzvergehen viel zu unterschiedlich. Hier aber in jeder dieser Beziehungen zu differenzieren, würde zu einer geradezu unabsehbaren Kasuistik führen. Der Gesetzentwurf nimmt daher die Betragsgrenze nur deshalb zum Merkmal eines Deliktes mit größerem Unrechtsgehalt, um der in der Enquete vorgebrachten und unwidersprochen gebliebenen Anregung auf eine immerhin gangbare Weise Rechnung zu tragen und damit dem in der Entschließung vom 17. Dezember 1956 erteilten Auftrag zu entsprechen. Es muß aber darauf verwiesen werden, daß auch bei dieser Kompetenzabgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung die Abgabenstrafbehörden mit dem Verwaltungsstrafgesetz das Auslangen nicht finden können, weil auch bei Finanzvergehen mit einem für die Strafandrohung maßgeblichen Wertbetrag von weniger als 200.000 S infolge der Begehungsform oder zur Sicherung der Beweismittel Maßnahmen unvermeidbar sein können, die weitgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte darstellen. Ferner werden auch bei dieser Kompetenzabgrenzung nacheinander abrollende Doppelverfahren nicht zu vermeiden sein; zuerst das Verwaltungsstrafverfahren und, sobald sich der Verdacht konkretisiert, daß die 200.000-S-Grenze überschritten ist, anschließend das Gerichtsverfahren.

Eine weitere Anregung der Enquete hat im Gesetzentwurf insofern Berücksichtigung gefunden, als auf jene Abgaben, für welche die Abgabengesetze im Fall der mangelhaften Entrichtung Abgabenerhöhungen vorsehen, das Finanzstrafgesetz keine Anwendung finden soll, weil die Einrichtung der Abgabenerhöhung die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens entbehrlich macht (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 2). Ferner soll durch eine Novelle zum Zollgesetz 1955 eine solche Abgabenerhöhung auch für Eingangsabgaben im Reisendenverkehr geschaffen werden, wenn der Reisende bei der zollamtlichen Grenzabfertigung dabei betreten wird, daß er Waren, auf die ein Eingangsabgabebetrag von nicht mehr als 1000 S entfällt, ohne Anwendung besonderer Arglist nicht gestellt oder unrichtig erklärt hat. Auch auf solche Fälle soll das Finanzstrafgesetz keine Anwendung finden. Damit dürfte dem Wunsch nach einem „Bagatelverfahren“ für eine große Masse kleinerer Fälle entsprochen sein.

Die Gliederung des im Finanzstrafgesetz verarbeiteten Rechtsstoffes ergibt sich aus folgender

Inhaltsübersicht.

§§

Artikel I: Strafrecht und Strafverfahrensrecht in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten Abgaben und der Monopole	
Erster Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen	1 und 2
Zweiter Abschnitt: Finanzstrafrecht	
I. Hauptstück: Allgemeiner Teil ..	3 bis 32
II. Hauptstück: Besonderer Teil	
A. Verletzungen von Abgaben- und Monopolvorschriften ..	33 bis 50
B. Besondere Bestimmungen ..	51 und 52
Dritter Abschnitt: Finanzstrafverfahren	
Erster Unterabschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	53 und 54
Zweiter Unterabschnitt: Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren	
I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	55 und 56
II. Hauptstück: Behörden des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens	
A. Zuständigkeit	57 bis 64
B. Spruchsenate und Berufungssenate	65 bis 71
C. Befangenheit von Organen ..	72 bis 74
III. Hauptstück: Beschuldigte, Nebenbeteiligte und deren Vertretung; Akteneinsicht	75 bis 79
IV. Hauptstück: Aufdeckung und Verfolgung der Finanzvergehen	
A. Anzeigen und Einleitung des Strafverfahrens	80 bis 84
B. Verhaftung, Verwahrung und Untersuchungshaft	85 bis 88
C. Beschlagnahme	89 bis 92
D. Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung	93 bis 96
E. Gemeinsame Bestimmungen	97
V. Hauptstück: Beweise und deren Durchführung	
A. Beweismittel	
1. Allgemeines	98 bis 100
2. Urkunden	101
3. Zeugen	102 bis 108
4. Sachverständige	109 bis 112
5. Augenschein	113
B. Durchführung der Beweise ..	114
VI. Hauptstück: Gang des Verfahrens	
A. Untersuchungsverfahren ..	115 bis 124
B. Mündliche Verhandlung, Beschlüßfassung der Spruchsenate	125 bis 135
C. Inhalt des Erkenntnisses ..	136 bis 141
D. Vereinfachtes Verfahren ..	142 bis 146
E. Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes ..	147
F. Selbständiges Verfahren ..	148
G. Abgesondertes Verfahren gegen Nebenbeteiligte	149
VII. Hauptstück: Rechtsschutz	
A. Ordentliche Rechtsmittel	
1. Allgemeines	150 bis 155
2. Rechtsmittelverfahren ..	156 bis 160
3. Rechtsmittelentscheidung	161 bis 164

	§§
B. Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
1. Wiederaufnahme des Verfahrens	165 und 166
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	167 und 168
C. Besondere Bestimmungen	169 und 170
VIII. Hauptstück: Fälligkeit, Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatz; Vollziehung des Verfalles; Verwertung verfallener Gegenstände	171 bis 174
IX. Hauptstück: Vollzug der Freiheitsstrafen	175 bis 179
X. Hauptstück: Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche	180 bis 184
XI. Hauptstück: Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges	185
XII. Hauptstück: Gemeinsame Bestimmungen	186
XIII. Hauptstück: Gnadenrecht	187
XIV. Hauptstück: Entschädigung für Untersuchungshaft	188 bis 194
Dritter Unterabschnitt: Sonderbestimmungen für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen	
1. Allgemeines	195 und 196
2. Ergänzungen der Strafprozeßordnung	197 bis 233
3. Selbständige Entscheidung über den Verfall	234 bis 236
4. Nebenbeteiligte	237 bis 244
Artikel II: Gerichtlich strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind	245 bis 250
Artikel III: Bestimmungen für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes	251 und 252
Artikel IV: Übergangs- und Schlußbestimmungen	253 bis 262

Zu den §§ 1 und 2:

Diese beiden Paragraphen sind zum ersten Abschnitt des Artikels I zusammengefaßt; hier soll aufgezeigt werden, welchen Begriffsinhalt die Worte „Finanzvergehen“, „Abgaben“ und „Monopole“ haben, wenn sie im Artikel I des Finanzstrafgesetzes verwendet werden.

Zu § 1:

Hier wird der Begriff „Finanzvergehen“ dahin umschrieben, daß hierunter nur die im II. Hauptstück des zweiten Abschnittes (§§ 33 bis 52) umschriebenen Vergehen zu verstehen sind. Ferner wird hier herausgestellt, daß nur natürliche Personen sich strafbar machen können. Diese an sich überflüssig erscheinende Feststellung empfiehlt sich gerade in einem Finanzstrafgesetz, weil abgabepflichtig nicht nur natürliche Personen, sondern auch Gesellschaften (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), Genossenschaften, Vereine, Vermögensmassen u. dgl. sind, denen das österreichische Strafrecht keine Deliktsfähigkeit zuerkennt.

Zu § 2:

Der Anwendungsbereich des Artikels I wird durch Umschreibung der Begriffe „Abgaben“ und „Monopole“ geregelt. Dabei wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen: Artikel 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verweist hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens auf ein eigenes Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz (BGBl. Nr. 45/1948). Dieses behandelt die Zuständigkeit der Bundes- und der Landesgesetzgebung zur Regelung der öffentlichen Abgaben, erwähnt jedoch die Zuständigkeiten zur Regelung im Strafrechtsbereich überhaupt nicht. Die in der Verfassung eingeräumte Zuständigkeit zur Regelung eines bestimmten Rechtsgebietes umfaßt aber, wie sich insbesondere aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1951, K II-2/51, ergibt, auch die Befugnis, die mit diesem Rechtsgebiet zusammenhängenden Anordnungen im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes zu treffen, worunter auch die Regelung der Behördenzuständigkeit fällt. Hieraus ergibt sich, daß der Bundesgesetzgebung, soweit sie nach dem Finanz-Verfassungsgesetz zur Regelung einer Abgabe befugt ist, in diesem Umfang auch das Recht zur Regelung des Abgabenverwaltungsstrafrechtes zusteht. Da die Regelung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer gemäß § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt, steht der Bundesgesetzgebung gemäß dem vorerwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Kompetenz zur Regelung im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes auch hinsichtlich dieser beiden Abgaben zu.

Innerhalb dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigungen soll sich der Anwendungsbereich des Art. I auf jene bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben beschränken, die durch Abgabenbehörden des Bundes erhoben werden. (Der Begriff „Erhebung“ hat hier dieselbe Bedeutung wie im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, nämlich die gesamte Verwaltung der Abgabe von der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bis zur zwangsweisen Einbringung der Abgabe.) Damit sollen grundsätzlich alle jene Abgaben, die nicht durch Abgabenbehörden des Bundes erhoben werden, aus dem Anwendungsbereich des Art. I ausgeschlossen werden, weil es nicht zweckmäßig wäre, einer Behörde, die mit dem Erhebungsgeschäft nichts zu tun hat, allein die Strafrechtspflege zu übertragen. Artikel I findet daher insbesondere keine Anwendung auf die durch die Postverwaltung erhobenen Kunstförderungsbeiträge, auf die Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes, auf die Gerichtsgebühren und Justizverwaltungsgebühren und auf die gebühren-

artigen Einnahmen der verschiedenen Verwaltungszweige des Bundes, z. B. Patentgebühren und Musterschutzgebühren. Wohl aber soll, wengleich die Erhebung nicht zur Gänze durch Abgabenbehörden des Bundes erfolgt, Artikel I auch auf die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer Anwendung finden; dies deshalb, weil auch bei diesen beiden bundesrechtlich geregelten Abgaben das wesentlichste Element der Erhebung, nämlich die Festsetzung der Steuermaßbeträge, den Abgabenbehörden des Bundes obliegt.

Ferner soll im Hinblick auf die Erhebung durch Abgabenbehörden des Bundes Artikel I für die bundesrechtlich geregelten Abgaben mit Beitragscharakter gelten; so für die Beiträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen und für den zugleich mit der Einkommen(Körperschaft)steuer eingehobenen Beitrag vom Einkommen für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, zur Wohnbauförderung und zur Familienförderung. Diese von den Abgabenbehörden des Bundes erhobenen „Beiträge“ sind kraft Gesetzes ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Die Abgabenbehörden des Bundes sind auch mit der Erhebung bundesrechtlich geregelter echter Beiträge an öffentlich-rechtliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, befaßt. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll Artikel I auch für derartige Beiträge anwendbar sein. Hiezu gehören die Handelskammerbeiträge und die Beiträge zum Handelskammer-Altersunterstützungsfonds, die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, die Tilgungsbeiträge nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz 1929 und die Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Nicht hiezu gehören jedoch — trotz Erhebung durch Abgabenbehörden des Bundes — die Landwirtschaftskammerbeiträge, weil diese landesgesetzlich geregelt sind und daher auch die Strafrechtsregelung in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fällt.

Wieder mangels Erhebung durch Abgabenbehörden des Bundes sollen nicht unter die Bestimmungen des Artikels I folgende Beiträge fallen: der Wohnbauförderungsbeitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die Zuschläge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, die Ausgleichsgebühr nach § 8 des Jugendeinstellungsgesetzes sowie die Abschöpfungsbeträge und Preisausgleiche nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1950.

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, sollen von der Anwendung des Artikels I jene Abgaben ausgenommen werden,

bei denen die gesetzlichen Vorschriften für den Fall der mangelhaften Entrichtung eine Abgabenerhöhung vorsehen. Die Möglichkeit der Anforderung solcher Erhöhungen macht die Durchführung eines Strafverfahrens entbehrlich. Solche Abgaben sind die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme des Rechnungsstempelpauschales, die Konsulargebühren, die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungssteuer im Güterfernverkehr, sowie Eingangsabgaben im Reisendenverkehr, soweit für sie durch eine in Aussicht genommene Novelle zum Zollgesetz 1955 eine derartige Erhöhung vorgesehen wird.

Von der Anwendung des Artikels I sollen schließlich die Ausgleichsbeträge nach den in Abs. 2 lit. b genannten Wirtschaftsgesetzen ausgenommen werden, die zwar durch die Zollämter gelegentlich der Wareneinfuhr eingehoben werden, für die aber die genannten Gesetze besondere Strafdrohungen und die Anwendung des VStG. vorsehen.

Im Bereich der Bundesmonopole soll Artikel I auf die Finanzmonopole mit Wirtschaftscharakter (Tabakmonopol, Branntweinmonopol und Salzmonopol) uneingeschränkt Anwendung finden, weil bei Schutz und Verwaltung dieser Monopole die Abgabenbehörden des Bundes maßgeblich mitwirken. Da dies hinsichtlich des Glücksspielmonopols größten Teils nicht zutrifft, beschränkt sich das Gesetz auf die Umschreibung der strafbaren Tatbestände, die jenen der übrigen Finanzmonopole nachgebildet sind, und auf die Festlegung der Strafdrohungen. Im übrigen kann bei Verletzungen der Vorschriften über das Glücksspielmonopol mit der Anwendung des VStG. das Auslangen gefunden werden. Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesverletzungen im Bereich des Glücksspielmonopols sollen demnach als Verwaltungsübertretungen geahndet werden.

Zu den §§ 3 bis 52:

Im zweiten Abschnitt des Artikels I des Finanzstrafgesetzes soll das materielle Strafrecht geregelt werden. Das erste Hauptstück enthält die zum großen Teil vom Verwaltungsstrafgesetz übernommenen allgemeinen Bestimmungen, im zweiten Hauptstück (Besonderer Teil) werden die einzelnen Straftatbestände umschrieben. Der gesamte Abschnitt enthält zugleich sowohl Jusitz- als auch Verwaltungsstrafrecht.

Zu § 3:

Der Grundsatz, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war und der weitere Grundsatz der Nichtrückwirkung strengeren Rechtes, die bereits im Strafgesetz und im Verwaltungsstrafgesetz verankert sind, sollen auch für Finanzvergehen uneingeschränkt Anwendung finden.

Zu § 4:

Von dem auch in ausländischen Rechten herrschenden Grundsatz, daß nur im Inland begangene Taten als Finanzvergehen geahndet werden dürfen, soll bei den Finanzvergehen in bezug auf Wertzeichen und bei gewissen Zollzuwiderhandlungen, die vor allem bei vorgeschobenen Zollämtern begangen werden können, eine Ausnahme gemacht werden. Die in Abs. 2 gebrauchte Wendung „oder hätte handeln sollen“ hat die Unterlassungsdelikte im Auge, die weitere Formulierung „oder hätte eintreten sollen“ bezieht sich auf den Versuch eines Finanzvergehens.

Zu § 5:

Das Verbot einer Auslieferung an einen ausländischen Staat sowie der Grundsatz der Nichtvollziehung im Ausland verhängter Strafen sind vom Verwaltungsstrafgesetz übernommen. Sollte sich im Zuge des Fortschreitens der europäischen wirtschaftlichen Integration das Bedürfnis nach einer Durchbrechung des Auslieferungsverbot ergeben, könnten noch immer im Wege gesetzesändernder zwischenstaatlicher Verträge Ausnahmen normiert werden.

Zu den §§ 6 und 7:

Unter der Überschrift Zurechnungsfähigkeit werden nach dem bewährten Vorbild des Verwaltungsstrafgesetzes die Voraussetzungen zusammengefaßt, unter denen eine Tat dem Täter aus bestimmten in seiner Person gelegenen Gründen nicht als Verschulden zugerechnet werden kann. Die Zurechnungsfähigkeit wird demnach ausgeschlossen durch die Unfähigkeit des Täters, das Unerlaubte der Tat einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, sofern diese Unfähigkeit durch bestimmte abnorme psychische Zustände des Täters oder durch seine Unreife verursacht war.

Zu § 6:

Ist die Einsichts- und Handlungsfähigkeit völlig beseitigt, so wirkt dieser Umstand schuld-ausschließend, ist sie bloß hochgradig herabgemindert, so soll dies bei der Strafbemessung als mildernder Umstand berücksichtigt werden. Beruht die Zurechnungsunfähigkeit auf selbstverschuldeter Berausung, so soll die Tat als besonderes Delikt (§ 52) geahndet werden. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 52 hingewiesen. Herabgeminderte Zurechnungsfähigkeit auf Grund selbstverschuldeter Berausung soll auch nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Zu § 7:

War der Täter im Zeitpunkt der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt, so bleibt er strafflos.

Bei Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr (Jugendliche) ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn sie aus besonderen Gründen nicht reif genug waren, das Unerlaubte der Tat einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Zu § 8:

Ebenso wie nach dem Verwaltungsstrafgesetz soll auch nach dem Entwurf für die Strafbarkeit einer Tat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügen. Wenn die Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln eingeschränkt ist, so muß dies das Gesetz ausdrücklich vorschreiben.

Die bisherige praktische Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes hat keine Schwierigkeiten bei der Auslegung der aus dem allgemeinen Strafrecht abzuleitenden Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ergeben; nach den bisherigen Erfahrungen darf dies auch für den Bereich des Finanzstrafgesetzes erwartet werden. Eine Umschreibung der Begriffe erscheint daher entbehrlich.

Zu § 9:

Die zur Regelung der strafrechtlichen Bedeutung des Irrtums vorgeschlagenen Bestimmungen unterscheiden nicht zwischen dem Tatirrtum und dem Rechtsirrtum. Entschuldbarer Irrtum schließt die Zurechnung der Tat stets aus; bei unentschuldbarem Irrtum jedoch kann die Tat wegen fahrlässiger Begehung bestraft werden, wenn nach den Strafbestimmungen des besonderen Teiles (II. Hauptstück) die fahrlässige Begehung der betreffenden strafbaren Handlung mit Strafe bedroht ist.

Zu § 10:

Auch diese Bestimmung ist dem Verwaltungsstrafgesetz entnommen. Der von Lehre und Rechtsprechung aus dem Strafgesetz (§ 2 Abs. 1 lit. g) entwickelte Begriff des Notstandes soll auch hier nicht umschrieben werden. Drohender Vermögensverlust und wirtschaftliche Notlage begründen keinen Notstand.

Zu den §§ 11 bis 13:

Die im Verwaltungsstrafgesetz umschriebenen Begehungsformen der Anstiftung und der Beihilfe sollen wie dort auch im Finanzstrafrecht geregelt und unter der Bezeichnung Mitschuld zusammengefaßt werden. Darüber hinaus besteht das Bedürfnis, auch die im Verwaltungsstrafgesetz nicht behandelte Begehungsform der Teilnahme aus dem allgemeinen Strafrecht in das Finanzstrafrecht zu übernehmen. Die Teilnahme ist vor oder bei der Tat gegebene Zusage des Beistandes und die Verabredung der Gewinnbeteiligung nach vollbrachter Tat. Die Strafdrohung

für Mitschuld und Teilnahme soll die gleiche sein wie jene für die Begehung der Straftat selbst; der weite Rahmen, der bei den einzelnen Strafdrohungen gezogen ist, gestattet für jeden Einzelfall die Bemessung einer dem Verschulden des Mitschuldigen oder Teilnehmers angemessenen Strafe. Einer besonderen Regelung bedarf die Begünstigung, das ist der ohne vorherige Zusage nach vollbrachter Tat geleistete Beistand. Zum Begriff der Begünstigung wird auf die Erläuterungen zu § 51 hingewiesen.

Zu § 14:

Der Versuch soll auch im Finanzstrafrecht stets wie die vollendete Tat strafbar sein, doch ist die Tatsache, daß es beim Versuch geblieben ist, bei der Strafbemessung als mildernder Umstand zu berücksichtigen. Auch die Bestimmungen über den Versuch sind dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet.

Zu den §§ 15 bis 22:

Die Bestimmungen über die Strafen entsprechen im allgemeinen Aufbau denen des Verwaltungsstrafgesetzes, sind aber, den besonderen Bedürfnissen des Finanzstrafrechtes entsprechend, teilweise in Anlehnung an das allgemeine Strafgesetz, ausführlicher gefaßt. Es ist Aufgabe des Gerichtes oder der Finanzstrafbehörde, innerhalb des im Gesetz mit Absicht weit gezogenen Strafrahmens zu entscheiden und zu begründen, welche Strafe bei Berücksichtigung der festgestellten Milderungs- und Erschwerungsumstände dem Verschulden angemessen ist (§ 23). Dies gilt insbesondere — von den Fällen zwingend angeordneter Freiheits- und Verfallsstrafen abgesehen — für die Entscheidung, ob neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe zu verhängen oder der Verfall auszusprechen ist und in welchem Umfang Nebenstrafen auferlegt werden. Für jede der zugelassenen Strafarten wird im Gesetz jeweils die zulässige Höchstgrenze bestimmt, Mindestgrenzen werden nur allgemein (24stündige Arreststrafe nach § 15 und Mindestgeldstrafe von 10 Schilling nach § 16), nicht aber bei den einzelnen Strafdrohungen vorgesehen.

Zu § 15:

Die Schwere eines Teiles der nach dem Finanzstrafgesetz zu ahndenden Taten bringt es mit sich, daß neben dem Arrest auch noch strenger Arrest als Straftat vorgesehen wird. Die zeitliche Begrenzung der Freiheitsstrafe für Jugendliche trägt der Anordnung des Jugendgerichtsgesetzes 1949 Rechnung, nach der das Höchstmaß der Freiheitsstrafen für Jugendliche auf die Hälfte der in den einzelnen Strafdrohungen enthaltenen Höchstsätze herabgesetzt wird. Die Bestimmungen über den Vollzug der Strafe des

einfachen Arrestes sind dem § 12 VStG. nachgebildet; der Vollzug der Strafe des strengen Arrestes soll sich nach den Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzes richten.

Zu § 16:

Bei der überwiegenden Zahl der Strafdrohungen werden als Maßstab für die Bemessung der Geldstrafen im Finanzstrafrecht das Ausmaß der Abgabenverkürzung, der im Zeitpunkt der Tat in Betracht kommende Tarifpreis oder Verkaufspreis für Monopolgegenstände oder der Einnahmehausfall der Monopolverwaltung vorgeschlagen. Einer allgemeinen Bestimmung, die diese Regelung trifft, bedarf es nicht; die entsprechende Anordnung ist in den einzelnen Strafbestimmungen getroffen. § 16 beschränkt sich bei den Geldstrafen auf die Festsetzung einer Mindestgrenze (10 Schilling). Die aus den Geldstrafen eingehenden Beträge sollen wie im gerichtlichen Strafverfahren eine Einnahme des Bundes bilden.

Zu den §§ 17 und 18:

Wie im Verwaltungsstrafgesetz, aber in ausführlicherer Fassung, wird die Einrichtung des Verfalles hier allgemein geregelt. Während das Verwaltungsstrafgesetz über die allgemeine Regelung hinaus auch noch auf die einzelnen Verwaltungsvorschriften verweist, wird im vorliegenden Entwurf der Verfall im besonderen Teil noch im einzelnen behandelt.

Wo Verfall angedroht ist, erfaßt dieser die Tatgegenstände sowie deren Umschließungen, ferner unter besonderen Voraussetzungen auch Behältnisse sowie Beförderungsmittel. Inwieweit auch die zur verbotenen Erzeugung bestimmten Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte, Vorrichtungen und Branntweinerzeugnisse verfallen, ist bei den Strafsanktionen im besonderen Teil geregelt. Der Verfall der Tatgegenstände und der Hilfsstoffe, Rohstoffe usw. ist zwingend angeordnet, wenn der Täter, Mitschuldige oder Teilnehmer Eigentümer dieser Gegenstände ist. Ist ein Dritter Eigentümer, so ist dann auf Verfall nicht zu erkennen, wenn der Dritte nachweist, daß sein Eigentum schon vor der Tat bestanden hat und wenn ihn darüber hinaus kein Verschulden an der Verwendung der Gegenstände zu dem Finanzvergehen trifft. Ferner soll vor dem Verfall auch derjenige geschützt sein, der nach der Tat gutgläubig erworbenes und nach § 367 ABGB. geschütztes Eigentum nachweist; die Gutgläubigkeit bezieht sich auf die Unkenntnis des vorangegangenen Finanzvergehens. Beförderungsmittel Dritter unterliegen dem Verfall nur dann, wenn der Dritte sie dem Täter zumindest fahrlässig überlassen hat.

Diese Regelung bedeutet eine Milderung gegenüber der bisherigen, wesentlich strengeren gesetz-

lichen Regelung und trägt der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Rechnung. Nach dieser ist auch bei der Beurteilung des Verhaltens des Dritten ein strenger Maßstab anzulegen.

Eine Ausnahme vom Schutz des Eigentums Dritter muß allerdings für Monopolgegenstände, Wertzeichen und zu ihrer Fälschung verwendete Geräte und dergleichen getroffen werden, weil die Staatsmonopole und die Wertzeichen eines erhöhten Schutzes bedürfen.

Eine weitere Milderung ist darin zu erblicken, daß Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen unter im wesentlichen gleichen Bedingungen zu berücksichtigen sind wie das Eigentum Dritter.

Der Verfall bewirkt ab Rechtskraft des Verfallserkenntnisses den Übergang des Eigentums an dem verfallenen Gegenstand auf den Bund.

Ist der Täter (Mitschuldige, Teilnehmer) unbekannt, liegen aber im übrigen die Voraussetzungen für den Verfall vor, ist also anzunehmen, daß nur der Umstand, daß der Schuldige unbekannt ist, seine Verurteilung hindert, so ist in einem selbständigen Verfahren auf den Verfall zu erkennen.

Zu § 19:

Der Wertersatz soll das Äquivalent für den nicht oder nicht zur Gänze realisierbaren Verfall sein. Dabei sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Wertersatz an Stelle des Verfalles, und jene, in denen der Wertersatz neben dem Verfall ausgesprochen wird. In die erste Gruppe gehören jene Fälle, in denen die Gegenstände nicht greifbar sind oder wegen berücksichtigter Eigentumsrechte Dritter der Verfall nicht ausgesprochen worden ist, in die zweite Gruppe jene, bei denen es im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses nicht gewiß ist, ob der Verfall vollziehbar sein wird — dies wird insbesondere gegeben sein, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände zwar beschlagnahmt, aber nicht in behördliche Verwahrung genommen sind — sowie jene, in denen geltend gemachte Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen anerkannt werden, so daß nicht der gesamte Wert des verfallenen Gegenstandes dem Bund zugute kommt. Im letzteren Fall ist der Wertersatz gemäß § 171 Abs. 4 und § 227 Abs. 4 nur mit dem Betrag einzufordern, um den der Verwertungserlös durch die Befriedigung der anerkannten Ansprüche geschmälert wurde. Für die Berechnung des Wertersatzes soll grundsätzlich der Wert der Sachen im Zeitpunkt der Tat maßgebend sein. Allen an der Tat beteiligten Personen ist der Wertersatz nach dem Verhältnis der verhängten Strafen aufzuerlegen. Aus Wertersätzen eingehende Beträge sollen eine Einnahme des Bundes bilden.

Zu § 20:

Entsprechend der auch im Verwaltungsstrafgesetz getroffenen Regelung ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) auszusprechen; das gleiche gilt für den Wertersatz. Ist eine Haftungspflicht für die Geldstrafe und für den Wertersatz ausgesprochen worden, so muß im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldleistung zunächst der Haftende in Anspruch genommen werden; der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist nur insoweit zulässig, als die Leistung beim Haftungspflichtigen nicht eingebracht werden kann (§ 28 Abs. 8).

Zu § 21:

Wird ein Ausländer oder ein Staatenloser, der nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes dem Ausländer gleichzustellen ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat oder zu einer Geldstrafe von mehr als 100.000 S verurteilt, was bereits auf eine bestimmte Schwere der Rechtsverletzung und Schuld schließen läßt, so soll die Möglichkeit seiner Verweisung aus dem Bundesgebiet gegeben sein. Bei Jugendlichen soll die Verweisung den gleichen Beschränkungen unterliegen wie nach dem Jugendgerichtsgesetz. Die verbotene Rückkehr einer nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes aus dem Bundesgebiet verwiesenen Person soll ebenso von dem Gericht geahndet werden, wie die verbotene Rückkehr einer von einem Gericht aus sämtlichen Bundesländern abgeschafften Person. Ferner sollen auch die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, über die Vollziehung einer von einem Gericht ausgesprochenen Abschaffung für die Verweisung aus dem Bundesgebiet wegen eines Finanzvergehens Anwendung finden. Der Entwurf stellt daher auch aus diesem Grunde die Verweisung der gerichtlichen Abschaffung gleich.

Zu § 22:

Es soll dem Straferkenntnis überlassen bleiben, zu bestimmen, in welcher Art dessen Veröffentlichung zu geschehen hat. In erster Linie kommt die Einschaltung in Tages- oder Fachzeitungen in Betracht. Gegenstand der Veröffentlichung ist im Interesse der Wahrung der Geheimhaltungspflicht (§§ 248 und 249) nur der Ausspruch über Schuld und Strafe, nicht aber auch die Begründung. Die Strafen, von denen angefangen eine Veröffentlichung erst zulässig sein soll, sind so festgesetzt, daß nur Gerichte und Spruchsenate die Veröffentlichung anordnen können.

Zu § 23:

Die Vorschriften über die Strafbemessung sind dem Verwaltungsstrafgesetz entnommen. Von einer Aufzählung der erschwerenden und mildernden Umstände soll ebenso wie im Verwaltungsstrafgesetz auch im Finanzstrafgesetz abgesehen werden. Ausnahmen liegen nur insofern vor, als § 6 Abs. 2 bestimmt, daß geminderte Zurechnungsfähigkeit als mildernder Umstand zu berücksichtigen ist und als es nach § 14 Abs. 1 einen mildernden Umstand bildet, wenn es beim Versuch der strafbaren Tat geblieben ist. Im übrigen wird für die Beurteilung erschwerender und mildernder Umstände die beispielsweise Aufzählung in den §§ 263 und 264 des allgemeinen Strafgesetzes wie im Verwaltungsstrafverfahren auch im Finanzstrafverfahren als Richtschnur zu dienen haben. Einer Anordnung über die außerordentliche Milderung der Strafen durch Umwandlung der Strafarten, insbesondere Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe, wie das allgemeine Strafgesetz sie kennt, bedarf es im Finanzstrafgesetz nicht, da dieses es zumeist der erkennenden Behörde überläßt, ob sie neben der Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe verhängt oder nicht.

Zu § 24:

Die die Freiheitsstrafen bei Jugendlichen regelnden Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949 über die Festsetzung einer Probezeit sollen auch nach dem Finanzstrafgesetz gelten.

Zu § 25:

Die Voraussetzungen für eine Verwarnung an Stelle einer Strafe stimmen mit den im Verwaltungsstrafgesetz hierfür geforderten Voraussetzungen überein.

Zu den §§ 26 und 27:

Abgaben- und monopolrechtliche Befreiungen, Begünstigungen und Bewilligungen sollen — eine weitere vom Entwurf vorgesehene Unrechtsfolge — in Fällen der Erschleichung als nicht erteilt gelten. Bei Mißbrauch gelten sie im Umfang des Mißbrauches als nicht erteilt, auf jeden Fall aber für die Zeit ab Rechtskraft des Strausausspruches als erloschen.

Diesen kraft Gesetzes eintretenden Unrechtsfolgen kann als weitere Unrechtsfolge der Entzug von Berechtigungen zur Seite treten; eine solche Maßnahme bleibt aber der für die Verleihung zuständigen Behörde vorbehalten. Hier handelt es sich zumeist um Berechtigungen, die in das Gebiet des Gewerbetriebes fallen.

Zu § 28:

Hier wird die Haftung dritter Personen für die wegen eines Finanzvergehens verhängten Geldstrafen und Wertersätze behandelt. Abs. 1 regelt die Haftung jener Abgabepflichtigen, die nicht natürliche Personen sind und denen ein Finanzvergehen nur deshalb nicht angelastet werden kann, weil sie gemäß § 1 nicht deliktischfähig sind. Es sind dies die juristischen Personen sowie die Personenvereinigungen und Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Rechtshandlungen durch natürliche Personen als Organe oder Organmitglieder beziehungsweise als Mitglieder der Personenvereinigungen gesetzt werden. Da die abgabepflichtigen Rechtsgebilde, wenn sie deliktischfähig wären, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müßten, ist es auch gerechtfertigt, daß in den bezeichneten Fällen — im Gegensatz zu den sonstigen Fällen der Haftung — das abgabepflichtige Rechtsgebilde mit dem Bestraften zur ungeteilten Hand haftet. Die Haftung tritt selbstverständlich nur ein, wenn der Bestrafte das Finanzvergehen in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangen hat.

Abs. 2 regelt unter ausdrücklicher Ausschaltung der Sonderfälle des Abs. 1 die Haftung der hauptsächlich vorkommenden Fälle einer Vertretung Abgabepflichtiger, sei sie eine solche kraft Gesetzes, sei sie eine auf Grund behördlicher oder rechtsgeschäftlicher Bestellung, wobei es keine Rolle spielt, ob der vertretene Abgabepflichtige eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist. Diese Haftung tritt nur im Falle eines Verschuldens der in Abs. 4 bezeichneten Art ein und ist gemäß Abs. 8 eine subsidiäre; sie bezieht sich auf Geldstrafen und Wertersätze, die dem Vertreter wegen eines Finanzvergehens auferlegt werden, das er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Vertretenen begangen hat.

Abs. 3 regelt in ähnlicher Weise die Haftung des Dienstgebers für den Dienstnehmer.

Abs. 5 legt fest, wessen Verschulden (Abs. 4) bei juristischen Personen, Vermögensmassen und Personenvereinigungen die Haftung nach Abs. 2 und 3 begründet. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, daß in erster Linie das Verschulden jener Personen in Betracht zu ziehen sein wird, die innerhalb der Geschäftsführung mit der Verantwortung für das entsprechende Sachgebiet betraut sind. Die Haftung soll auch dann eintreten, wenn das Verschulden zwar nicht eine in der Geschäftsführung tätige, aber doch eine solche Person betrifft, der eine besondere Verantwortlichkeit für den Gesamtbetrieb oder für das jeweilige Sachgebiet übertragen worden ist.

Der Entwurf sieht in Abs. 6 die Haftung des Haushaltsvorstandes für Finanzvergehen der seiner Aufsicht unterstehenden Haushaltsangehörigen vor. Voraussetzung ist, daß der Haus-

haltsvorstand von dem Finanzvergehen Kenntnis hatte und dieses von ihm nicht verhindert wurde, obwohl ihm die Verhinderung zugemutet werden konnte. Auch die Haftung des Haushaltsvorstandes ist gemäß Abs. 8 eine subsidiäre. Von Bedeutung ist die Bestimmung des Abs. 6 vor allem für Zolldelikte, zu deren Begehung mitunter im Grenzgebiet wohnende Minderjährige von ihren Vätern herangezogen werden.

In Abs. 7 ist eine haftungsbefreiende Wirkung der Anzeigen von Vertretenen, Dienstgebern oder Haushaltsvorständen in ähnlicher Weise wie die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige (§ 29) geregelt.

Mit Ausnahme der Fälle des Abs. 1 darf die Haftung erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafen oder Wertersatz aus dem beweglichen Vermögen des Bestraften nicht hergebracht werden können.

Zu § 29:

Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Ausschlusses einer Strafverfolgung im Fall der Selbstanzeige sollen eine genauere Umschreibung erhalten als im bisherigen Recht. Der Kreis der strafbaren Handlungen, bei denen eine Selbstanzeige eine Bestrafung ausschließt, geht durch Einbeziehung der Ordnungswidrigkeiten und der Hehlerei weiter als bisher. Ausgenommen sind ausdrücklich die Fälschung und Verfälschung von Wertzeichen (§ 39 Abs. 1 lit. a) und das damit im Zusammenhang stehende Finanzvergehen des § 39 Abs. 1 lit. b. Diese Finanzvergehen sollen wegen ihres großen Unrechtsgehaltes nicht die Begünstigung der Selbstanzeige genießen. Der im bisherigen Recht enthaltene Ausschluß der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige in den Fällen einer unmittelbaren Gefahr der Entdeckung soll wegen der Schwierigkeiten, zu denen die Handhabung dieser Bestimmung in der Praxis geführt hat, in dieser allgemein gehaltenen Form nicht übernommen werden. Die Selbstanzeige ist sowohl bei vollendeten, als auch bei den nur bis zum Versuch gediehenen Finanzvergehen möglich. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Selbstanzeige erstattet werden muß, wenn ihr strafbefreiende Wirkung zukommen soll, wird klarer gefaßt als bisher und auf Umstände abgestellt, deren Vorhandensein der Anzeigende in der Regel selbst zu erkennen vermag. Die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige soll unter den im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen auch im abgabenbehördlichen Ermittlungsverfahren dem Abgabepflichtigen zugute kommen. Zur Erstattung der Selbstanzeige berechtigt sind sowohl der Täter wie die Mitschuldigen und Teilnehmer, doch wirkt die Anzeige jeweils nur persönlich zugunsten des Anzeigers, sodaß eine Anzeige des Täters nicht Straflosigkeit der Mitschuldigen zur

Folge hat und umgekehrt. Eine Ausnahme ist diesbezüglich bei gemeinsam veranlagten Personen vorgesehen. Voraussetzung für die Straffreiheit ist, daß die Verkürzungsbeträge beziehungsweise jene Beträge, die infolge zu Unrecht gewährter oder belassener Abgabenbegünstigungen unentrichtet blieben, durch den Selbstanzeiger bezahlt werden, sei es, daß er diese Beträge als Abgabepflichtiger schuldet, sei es, daß er gemäß § 112 Abgabenordnung oder § 110 b Branntweinmonopolgesetz zur Haftung herangezogen wird. Um zu verhindern, daß Monopolgegenstände unerwünschterweise in den freien Verkehr gelangen, sollen ungeachtet der sonstigen strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige Monopolgegenstände dem Verfall unterliegen; jedoch soll ein Wertersatz für den Fall der Undurchführbarkeit des Verfalles in diesen Fällen nicht vorgesehen sein.

Zu § 30:

Die Vorschriften darüber, inwiefern Anzeigen nach § 117 Abgabenordnung für den Täter strafbefreiende Wirkung haben, sind dem bisherigen Recht nachgebildet.

Zu § 31:

Die Bestimmungen des § 31 befassen sich mit dem Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen. Dem geltenden allgemeinen Strafrecht und den bereits von der Strafrechtskommission beschlossenen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzentwurfes folgend, soll das eintätige Zusammentreffen (die Idealkonkurrenz) ebenso behandelt werden wie das mehrtätige Zusammentreffen (die Realkonkurrenz); es soll auch keinen Unterschied machen, ob jemand sich mehrerer gleichartiger Finanzvergehen mehrmals schuldig macht (Vergehenswiederholung) oder ob jemand mehrere ungleichartige Finanzvergehen begangen hat (Vergehenshäufung).

Auch darin folgt der Entwurf dem geltenden Recht und dem Strafgesetzentwurf, daß nicht für jedes der mehreren Finanzvergehen auf eine Einzelstrafe erkannt und diese Einzelstrafen zusammengezählt oder nebeneinandergesetzt werden. Vielmehr soll bei mehreren mit Geldstrafen bedrohten Finanzvergehen, sofern die Ahndung in einer einzigen Entscheidung erfolgt, nur auf einheitliche Geldstrafe erkannt werden; wenn auch nur eines der zusammentreffenden Finanzvergehen mit Freiheitsstrafe bedroht ist, kann neben der Geldstrafe auch nur auf einheitliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Sind die mehreren Finanzvergehen mit Geldstrafe bedroht, so darf die einheitliche Geldstrafe niemals höher sein als die Gesamtheit der Höchststrafen, die für jedes einzelne der zusammentreffenden Vergehen angedroht sind.

Die einheitliche Freiheitsstrafe richtet sich nach Art und Maß nach der strengsten der zusammen-treffenden Freiheitsstrafdrohungen. Handelt es sich bei den mehreren Finanzvergehen um solche, bei denen die Strafe von einem Wertbetrag abhängig ist, dann richtet sich das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach der Summe der Wertbeträge. Bezüglich des Ausdruckes Wertbetrag wird auf die Erläuterungen zu § 53 verwiesen.

Ist außer einer Geld- oder Freiheitsstrafe auch noch Verfall, Wertersatz, Verweisung aus dem Bundesgebiet oder Veröffentlichung der Entscheidung angedroht, so kommt es beim Zusammentreffen darauf an, ob auf diese Maßnahmen erkannt werden muß oder bloß erkannt werden kann. Im ersten Fall muß der Verfall, der Wertersatz, die Verweisung aus dem Bundesgebiet oder die Veröffentlichung in der Entscheidung ausgesprochen werden. Ist eine solche Unrechtsfolge zwar nicht zwingend angedroht, aber zulässig, so kann sie ausgesprochen werden.

Diese Bestimmungen gelten, wie sich aus ihrer Stellung im Aufbau des Entwurfes ergibt, gleichviel, ob die Ahndung der konkurrierenden Finanzvergehen dem Gericht oder der Finanzstrafbehörde zusteht.

Zu § 32:

Auch § 32 befaßt sich mit der Konkurrenz, aber nicht mit dem Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen, sondern mit dem Zusammentreffen von gerichtlich strafbaren Finanzvergehen und gerichtlich strafbaren Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, durch eine oder mehrere Taten. Für solche Fälle (zum Beispiel das Zusammentreffen eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens mit dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt) ist grundsätzlich Doppelbestrafung vorgesehen, das heißt, es sollen die Strafe für das Finanzvergehen und die Strafe für die andere gerichtlich strafbare Handlung gesondert verhängt werden.

Von diesem Grundsatz der Doppelbestrafung sollen jedoch folgende Ausnahmen gemacht werden:

- a) Wenn das Gesetz die Doppelbestrafung ausdrücklich ausschließt (bei Finanzordnungswidrigkeiten und bei Begünstigung);
- b) ist das Finanzvergehen auf betrügerische Weise begangen und handelt es sich dabei um einen sogenannten beschwerten Betrug (§ 199 lit. a, b oder d oder §§ 200 und 201 lit. a StG.), so soll die Tat zwar als Verbrechen des Betruges und als Finanzvergehen geahndet werden; eine gesonderte Freiheitsstrafe soll jedoch wegen des Überwiegens des stets mit Freiheitsstrafe bedrohten beschwerten Betruges für das Finanzvergehen nicht verhängt werden;

c) ist das Finanzvergehen zwar auch auf betrügerische Weise begangen, aber nicht nach den oben bezeichneten Paragraphen beschwert, soll wegen Überwiegens des Finanzvergehens der Betrug in diesem aufgehen und die Tat ausschließlich als Finanzvergehen geahndet werden.

Zu den §§ 33 bis 52:

Die im besonderen Teil des materiell-rechtlichen Teiles des Entwurfes zusammengefaßten Tatbestandsumschreibungen und Strafbestimmungen über Finanzvergehen haben die eigentlichen Abgaben- und Monopoldelikte (§§ 33 bis 48) und zwei besondere Finanzvergehen (§§ 49 und 50), ferner Tatbestände zum Gegenstand, denen eine auf alle Abgaben- und Monopoldelikte zutreffende Bedeutung zukommt (§§ 51 und 52).

Zu § 33:

Die Abgabenhinterziehung soll in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht als Vorsatzdelikt konstruiert werden; sie umfaßt alle Hinterziehungen, ausgenommen jene an Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie an Monopoleinnahmen, die in den §§ 35 und 42 geregelt sind. Die Abgabenhinterziehung besteht in der vorsätzlichen Abgabenverkürzung, die auch durch vorsätzliche weitere Inanspruchnahme einer Abgabenbegünstigung trotz nachträglichem Wegfall der für diese Begünstigung gestellten Bedingungen begangen werden kann.

Die Abgabenhinterziehung in der Begehungsform des Abs. 1 soll gegeben sein, wenn der Täter die in der Abgabenordnung und in sonstigen Abgabenvorschriften ihm auferlegte Verpflichtung zur Anzeige sowie zur wahrheitsgemäßen Bekanntgabe und sonstigen Offenlegung der abgabenrechtlich relevanten Tatsachen verletzt und auf diese Weise vorsätzlich Abgabenansprüche beeinträchtigt. Es soll dabei keinen Unterschied machen, ob es sich um Abgaben handelt, die nach den Verfahrensvorschriften bescheidmäßig festzusetzen oder vom Abgabepflichtigen selbst zu bemessen oder von ihm nur einzubehalten und abzuführen sind. Für die rechtliche Beurteilung dieser Form der Abgabenhinterziehung ist es notwendig folgendes zu beachten:

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, bereits im Abgabenverfahren abgabenrechtlich relevante Tatbestände objektiv richtig zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden den Abgabenbehörden in den Verfahrensvorschriften weitgehende Befugnisse, die man in dem Sammelbegriff „Steuer- und Zollaufsicht“ kurz zusammenfassen kann, eingeräumt. Da eine objektive Wahrheitsermittlung aber auch eine Mitwirkung des Abgabepflichtigen erfordert, hat der Gesetzgeber dem Abgabepflichtigen beziehungsweise dessen Organ (Vertreter) die Verpflichtung zu weitgehender

Mitwirkung bei den abgabenrechtlichen Ermittlungen auferlegt. Diese Mitwirkung besteht in der Erfüllung der Anzeige-, Wahrheits- und Offenlegungspflicht; eine Verletzung dieser Pflichten bedeutet daher eine Verweigerung der gesetzlich auferlegten Pflicht zur Mitwirkung im Abgabenverfahren. Dieser Widerstand muß durch Bestrafung gebrochen werden; er bildet für sich allein bereits eine Finanzordnungswidrigkeit, wird aber zur Begehungshandlung des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1, wenn der Widerstand den Vorsatz einschließt, Abgaben zu verkürzen. Dieser Widerstand kann sich nun in den verschiedenartigsten Formen betätigen; von der einfachen Unterlassung einer Anzeige oder Erklärung über die unklare oder ausweichende, aber nicht unwahre Beantwortung von Anfragen und Vorhalten bis zur betrugsähnlichen Handlung in Form irreführender Angaben und Beweismittel. Trotz dieser großen Unterschiedlichkeit der Begehungsformen ist es nicht zweckmäßig, das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung je nach den vorerwähnten Begehungsformen in eine Mehrzahl von Finanzvergehen aufzuspalten. Diesfalls müßten nämlich die Tatbestände der aus der Aufspaltung hervorgegangenen Finanzvergehen wegen der äußerst unterschiedlichen Konstruktion der einzelnen Abgaben und Beiträge in einer kaum zu bewältigenden Kasuistik textlich gefaßt werden. Daher soll der Tatbestand entsprechend jahrzehntelanger Bewährung einheitlich und so gefaßt werden, daß er betrugsähnliche Begehungsformen zwar enthalten kann, bei weitem aber nicht enthalten muß; es ist daher verfehlt, bei Abgabenhinterziehung stets von Steuerbetrug zu sprechen und diesen vorbehaltlos dem kriminellen Betrug gleichzusetzen. Durch die Umschreibung des Tatbestandes soll vielmehr jegliche Form einer Verletzung der Mitwirkungspflicht, soweit sie der vorsätzlichen Herbeiführung des Erfolges diene, erfaßt werden. Die im Einzelfall angewendete Begehungsform soll im Strafausmaß ihre Sühne finden; zu diesem Zweck sind die Strafraumen entsprechend gefaßt.

Eine Abgabenhinterziehung in Form der ungerechtfertigten weiteren Inanspruchnahme von Abgabenbegünstigungen liegt vor, wenn Sachen zweckwidrig verwendet wurden, für die Abgabenbefreiung oder Abgabenvorteile gewährt worden sind. Die Zweckänderung ist zwar an sich nicht verboten, sie ist aber vorher rechtzeitig dem Finanzamt anzuzeigen, so daß dieses in die Lage versetzt wird, die Steuervorschreibung nachzuholen. Diese Bestimmung ist deswegen notwendig, weil die Konstruktion einzelner Verbrauchsteuern es erfordert, die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige für strafbar zu erklären.

Das Strafausmaß der Freiheitsstrafe ist nach der Höhe des Verkürzungsbetrages abgestuft,

für die Geldstrafe wird eine Abstufung nicht gemacht, sondern es ist linear das Zweifache des verkürzten Betrages als Höchstausmaß vorgesehen. Wird eine Verbrauchsteuer hinterzogen, so tritt der Verfall der den Gegenstand der Straftat bildenden Sachen und der Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen der Branntweinaufschlag hinterzogen worden ist, hinzu. Die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben ist nicht nach § 33, sondern nach § 35 zu ahnden.

Zu § 34:

Der Unterschied dieses Deliktes gegenüber der Hinterziehung liegt nur in der Schuldform. Wurde die Abgabenverkürzung nicht vorsätzlich, sondern bloß fahrlässig bewirkt oder im Falle des Abgabenvorteiles die Anzeige nur fahrlässig unterlassen, liegt eine fahrlässige Abgabenverkürzung vor. Als Höchstausmaß der Strafe ist linear die Hälfte des Ausmaßes der bei der Hinterziehung angedrohten Geldstrafe, also das Einfache des Verkürzungsbetrages vorgesehen. Eine Freiheitsstrafe und der Verfall sind bei diesem Delikt nicht angedroht.

Zu den §§ 35 und 36:

Die im bisherigen Recht enthaltenen Strafdrohungen für den Bannbruch können entfallen, da seit dem neuen Außenhandelsgesetz diese Rechtsmaterie auf ihrem größten und bedeutendsten Gebiet aus dem Strafbereich der Finanzverwaltung ausgeschieden ist. Die Neuregelung beschränkt sich daher auf Strafdrohungen für die Verletzung der zollrechtlichen Stellungspflicht (Schmuggel) und für die auf andere Weise (so zum Beispiel durch falsche Wertangaben) bewirkte Hinterziehung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben. Zur Hinterziehung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben zählt Abs. 2 auch die Erschleichung einer nicht gebührenden Abgabenbefreiung (Abgabenvorteiles) wie zum Beispiel die Erwirkung einer unberechtigten Abgabenbefreiung für angebliches Übersiedlungsgut oder einer ungerechtfertigten Abgabennachsicht. Weiters fällt unter den Tatbestand der Hinterziehung, wenn Waren, für die eine Abgabenbefreiung oder ein Abgabenvorteil gewährt worden ist, ohne vorherige Anzeige zu einem bestimmungswidrigen Zweck verwendet werden. Die Nichtstellung von abgabepflichtigen Waren, die Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben und die nachträgliche zweckwidrige Verwendung können auch fahrlässig begangen werden (§ 36).

Zu § 37:

Der Begriff der Abgabenhehlerei soll darauf abgestellt werden, daß die verhehlten Sachen in der Vortat Gegenstand einer Verkürzung von

Verbrauchssteuern (von Branntweinaufschlag), eines Schmuggels oder einer sonstigen Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben gewesen sind. Es genügt daher das Vorliegen einer bloß fahrlässig begangenen Vortat, wenn durch diese eine Verkürzung eingetreten ist. Ferner soll Abgabehlehrei vorliegen, wenn in Branntweinerzeugnissen Branntwein enthalten ist, der in der Vortat Gegenstand einer Verkürzung von Branntweinaufschlag oder (in der Einfuhr) von Monopolausgleich gewesen ist. Zur Strafbarkeit der Hehlerei soll es erforderlich sein, daß der Hehler von der Verkürzung oder dem Schmuggel in Beziehung auf die betreffende Sache gewußt oder diese Eigenschaft der Sache doch in Kauf genommen hat (vorsätzliche Begehung) oder bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt dies hätte annehmen müssen (fahrlässige Begehung). Die Geldstrafen für Abgabehlehrei sollen die gleichen sein wie jene für die Abgabenhinterziehung und den Schmuggel, wobei ihrer Bemessung die Beträge zugrundegelegt werden sollen, die hinsichtlich der verhehlten Sachen bei Begehung der Vortat verkürzt worden sind. In den Fällen der vorsätzlichen Begehung ist auch Freiheitsstrafe wie für Abgabenhinterziehung und Schmuggel und Verfall nach der näheren Regelung des § 17 angedroht.

Zu § 38:

Verschärfte Freiheitsstrafen werden ohne Rücksicht auf die Höhe eines Verkürzungsbetrages für den Fall vorgeschlagen, daß einige Straftaten, die erschöpfend aufgezählt werden, unter bestimmten erschwerenden Umständen begangen werden. Als derartige Umstände sollen wie bisher die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung und die Begehung mit Waffengewalt gelten. Darüber hinaus wird noch vorgeschlagen, die gewohnheitsmäßige Begehung der strengeren Strafdrohung zu unterwerfen. Diese setzt einen durch wiederholte Begehung erkennbaren Hang des Täters zur strafbaren Tat (zum Beispiel Schmuggel oder Hehlerei), nicht aber, wie beim Rückfall, eine bereits erfolgte Bestrafung wegen eines dieser Delikte voraus. Die Verschärfung der Strafdrohung soll wie bisher darin bestehen, daß die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht in das Ermessen der Finanzstrafbehörde gestellt, sondern zwingend angeordnet ist.

Zu § 39:

Die strafbaren Tatbestände der Fälschung und Verfälschung von Stempelwertzeichen, der vorsätzlichen Wiederverwendung von solchen und des Mißbrauches von Hilfsmitteln der Fälschung sollen übereinstimmend mit der bisherigen Regelung umschrieben werden. Das gleiche gilt von der Vorschrift über den zwingend an-

geordneten Verfall derartiger Wertzeichen und der Hilfsmittel der Fälschung. Der Schwere der Straftat entsprechend werden bei der Fälschung und Verfälschung von Wertzeichen und bei der unerlaubten Manipulation mit falschen oder verfälschten Wertzeichen zwingend eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe vorgesehen. Für die vorsätzliche Wiederverwendung von Wertzeichen soll nur eine Geldstrafe angedroht werden. Das Delikt der vorsätzlichen Wiederverwendung kann nämlich auch mit ganz geringen Werten begangen werden, so daß eine Freiheitsstrafe nicht gerechtfertigt wäre. Andererseits wurde davon Abstand genommen, in der Strafandrohung zu dem Wert des wiederverwendeten Wertzeichens eine Beziehung zu schaffen, da diese sonst für die Berechnung der Geldstrafe vorgesehene Methode zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Die besondere Gefährlichkeit gefälschter Wertzeichen und der zu ihrer Herstellung dienenden Gerätschaften und Einrichtungen rechtfertigt die Anordnung, daß diese ohne Rücksicht auf Eigentumsrechte und andere Rechte dritter Personen für verfallen zu erklären sind. Einige der gegenständlichen Straftaten werden in Idealkonkurrenz auch den Tatbestand des durch Urkundenfälschung nach § 199 des Strafgesetzes beschwerten Betruges erfüllen. Soweit dies zutrifft, greift gemäß § 32 stets gerichtliche Bestrafung Platz.

Zu § 40:

Dem bisherigen Recht ist der Tatbestand der fahrlässigen Wiederverwendung von Stempelwertzeichen unbekannt. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend, soll er im Entwurf Aufnahme finden. Das Höchstausmaß der für dieses Delikt vorgesehenen Geldstrafe ist mit der Hälfte des Höchstausmaßes der Strafdrohung für die vorsätzliche Begehung begrenzt. Eine Beziehung des Strafausmaßes zum Wert der wiederverwendeten Wertzeichen erscheint aus den bei § 39 erläuterten Gründen unangebracht.

Zu § 41:

Diese Bestimmung sieht eine erhöhte Bestrafung der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Eingangs- und Ausgangs-abgabenhinterziehung, der vorsätzlichen Abgabehlehrei und der Wertzeichendelikte mit Ausnahme der Wiederverwendung von Wertzeichen vor, wenn diese Straftaten zum drittenmal begangen werden. Es ist selbstverständlich, daß auf die genannten Straftaten nicht nur in der gewöhnlichen Form, sondern auch wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen werden, wie zum Beispiel dies beim gewerbsmäßigen Schmuggel der Fall ist (§ 38), die Rückfallsbestimmungen anzuwenden sind. Voraussetzung der Strafe für den Rückfall soll eine

zweimalige Vorstrafe wegen einer der oben aufgezählten vorsätzlichen Straftaten sein. Übereinstimmend mit § 176 I lit. b Strafgesetz soll bestimmt werden, daß der Täter wegen eines der genannten Finanzvergehen bereits zweimal „gestraft“ sein muß, daß also eine Strafe verhängt und wenigstens teilweise verbüßt worden ist. Nach der Übergangsvorschrift des § 254 ist Rückfall nicht gegeben, wenn die Vorstrafe wegen einer der für einen Rückfall in Betracht kommenden strafbaren Handlungen auf Grund der bisherigen Bestimmungen verhängt worden ist. Im Falle einer Verletzung von Monopolverordnungen soll Vorstrafen wegen Verletzung von Abgabenvorschriften ebensowenig rückfallsbegründende Wirkung zukommen wie Vorstrafen wegen Monopoldelikten im Falle eines Abgabendeliktes, es sollen jedoch wiederholte Verletzungen von Monopolverordnungen für sich allein den Tatbestand eines Rückfalles im Monopolbereich begründen (§ 47). Eine Bestrafung wegen Rückfalles soll nicht eintreten, wenn seit der Rechtskraft des letzten Strafurteiles fünf Jahre vergangen sind.

Zu den §§ 42 bis 47:

Die bei den wirtschaftlichen Monopolen (Branntwein, Tabak, Salz) erzielten Einnahmen umfassen neben dem eigentlichen Monopolvereinertrag teilweise auch Einnahmen abgabenrechtlicher Charakter (Tabaksteuer, Branntweinaufschlag, Monopolausgleich). Die §§ 33 bis 38 umfassen die reinen Abgabendelikte. Die hier behandelten Bestimmungen befassen sich nur mit Verkürzungen von Monopoleinnahmen nicht abgabenrechtlicher Art und mit anderen Zuwiderhandlungen gegen Monopolverordnungen. Die neuen Strafbestimmungen sollen an die Stelle der uneinheitlichen und nicht aufeinander abgestimmten Strafvorschriften des Branntweinmonopolgesetzes, des Tabakmonopolgesetzes und des Gefällsstrafgesetzes treten, deren Aufhebung im § 261 vorgeschlagen wird.

Zu den §§ 42 und 43:

Der Tatbestand einer Hinterziehung von Monopoleinnahmen nicht abgabenrechtlicher Art soll bei Mißbrauch von Salz oder Branntwein, die zu einem begünstigten Preis überlassen wurden oder aus denen das Vergällungsmittel unerlaubterweise ausgeschieden wurde, erfüllt sein. Nach der Tatbestandsumschreibung kommt eine Idealkonkurrenz mit einer Verkürzung von Abgaben nicht in Frage. Wie bei der Abgabenverkürzung soll auch hier das Strafausmaß in ein Verhältnis zum Einnahmenausfall gesetzt werden und weiters der Verfall der Gegenstände der Tat in Betracht kommen. Vom Verfall erfaßt werden auch Branntweinerzeugnisse, in denen sich Branntwein befindet, der Gegenstand

eines Finanzvergehens gewesen ist. Die Freiheitsstrafe für die Hinterziehung ist mit einem Höchstausmaß von einem Jahr vorgesehen. Die Verkürzung von Monopoleinnahmen kann auch fahrlässig begangen werden. Als Höchstausmaß der Geldstrafe ist die Hälfte des Ausmaßes der für die Hinterziehung angedrohten Geldstrafen vorgesehen. Andere Strafen sind nicht angedroht.

Zu den §§ 44 und 45:

Unter der Bezeichnung als — vorsätzliche oder fahrlässige — Eingriffe in die Rechte der drei wirtschaftlichen Monopole sollen Tatbestände zusammengefaßt werden, die geeignet sind, die Handhabung der Monopolverordnungen zu vereiteln. Die Umschreibung der Tatbestände ist den Besonderheiten der einzelnen Monopolverordnungen angepaßt. Bei diesen Tatbeständen ist Idealkonkurrenz mit einem Abgabendelikt möglich. Wenn der strafbare Tatbestand vorsätzlich erfüllt ist, kommt Verfall der Monopolverordnungen und der Branntweinerzeugnisse, in denen sich Branntwein befindet, der Tatgegenstand war, ferner der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen nach der näheren Regelung des § 17 in Frage. Eine Freiheitsstrafe ist nicht vorgesehen, weil eine große Anzahl der Tatbestände nur in Konkurrenz mit einem Abgabendelikt möglich ist. Nach § 31 kann daher für diese Tatbestände, soweit dies erforderlich ist, eine Freiheitsstrafe verhängt werden. Die Geldstrafe wird hier nur mit dem Einfachen der Bemessungsgrundlage vorgesehen (des Verkaufs- oder Tarifpreises). Die Berechnung in Einzelfällen hat ergeben, daß das Einfache des Verkaufspreises oder Tarifpreises ungefähr dem Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42), der der Differenz zwischen ermäßigtem und vollem Verkaufspreis entspricht, gleichkommt. Ausdrücklich soll angeordnet werden, daß der Verkauf von Erzeugnissen, die von der Tabakmonopolverwaltung vertrieben werden, durch andere als die befugten Verschleißer kein Eingriff in die Monopolrechte sein soll. Ein solcher Verkauf wird in der Regel eine Finanzordnungswidrigkeit sein.

Zu § 46:

Die Tatbestandsumschreibung der Hehlerei bei Monopolen soll jener der Hehlerei im Abgabebereich angeglichen werden. Auf die Erläuterungen zu § 37 wird verwiesen. Einer Ausnahmsbestimmung für den Ankauf von durch die Monopolverwaltung vertriebenen Tabakwaren von einem unbefugten Verschleißer bedarf es nicht, weil die Vortat, nämlich die Veräußerung durch den unbefugten Verschleißer kraft positiver Gesetzesanordnung kein Eingriff in die Monopolrechte ist.

Zu § 47:

Ähnlich wie bei den Abgaben soll auch im Bereich der Monopole der Rückfall ohne Rücksicht auf Betragsgrenzen zu einer Verschärfung der Strafdrohung führen. Rückfall soll nach einer zweimaligen Vorstrafe bei einer dritten Zuwiderhandlung gegeben sein. Dabei soll es keinen Unterschied machen, bei welchem Monopol die Vortaten begangen worden sind. Die Einzelheiten der Regelung des Rückfalles im Monopolbereich sind jenen über den Rückfall im Abgabebereich soweit als möglich wortgetreu nachgebildet. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 41 wird hingewiesen.

Zu § 48:

Die Straftaten, die als Finanzordnungswidrigkeiten mit Strafe bedroht sind, sind im Abs. 1 lit. a allgemein umschrieben. Im Gegensatz zu § 33 ist es bei diesen Tatbeständen erforderlich, die Strafbarkeit auf einen unbeschränkten Personenkreis abzustellen, da in den einzelnen Abgabenvorschriften (zum Beispiel Zollgesetz und Weinsteuergesetz) eine Reihe von Bestimmungen enthalten ist, deren Beobachtung nicht nur den Abgabepflichtigen auferlegt ist, sodaß die Strafsanktion ganz allgemein gefaßt werden mußte. Lit. b behandelt die ungerechtfertigte Erwirkung von Stundungen und Ratengenehmigungen. Lit. c erklärt die für den Bereich der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole typischen Siegelverletzungen und Beschädigungen von Räumen und Gefäßen, die unter Verschluss sind, für strafbar. In diesen Fällen soll eine gesonderte Verfolgung nach § 316 StG. ausgeschlossen sein.

Abs. 2 stellt wie bisher in der Abgabenordnung allgemein den Grundsatz auf, daß unter die oben erwähnten Pflichtverletzungen die Versäumung eines Zahlungstermines nicht fällt, diese daher für sich allein nicht strafbar sein soll. Von diesem Grundsatz soll aber eine Ausnahme geschaffen werden für die sogenannten Selbstbemessungs- und Abfuhrsteuern, ferner für die Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer und Abschlagszahlungen bei der Beförderungssteuer. Bei den Selbstbemessungs- und Abfuhrsteuern, zu denen die Verbrauchsteuern, die Lohnsteuer, Lohnsummensteuer, Kapitalertragssteuer, Aufsichtsratsabgabe und einige Verkehrssteuern gehören, liegt ein Verkürzungstatbestand (Hinterziehung oder fahrlässige Verkürzung) erst vor, wenn zur Nichtentrichtung die Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht hinzutritt (siehe Erläuterungen zu § 33). In allen diesen Fällen wäre dem erwähnten Grundsatz entsprechend die bloße Verletzung der Zahlungspflicht nicht strafbar. Um zu verhindern, daß der Vertrauensvorschuß, den die Abgabengesetze durch die Selbstbemessung dem Steuerpflichtigen einräumen, mißbraucht wird, soll die Verletzung

der Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung für strafbar erklärt werden.

Die Umastzsteuer und Beförderungssteuer — soweit letztere nicht auf den Güterfernverkehr entfällt und daher gemäß § 2 Abs. 2 lit. a überhaupt aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes herausfällt — sind zwar durch Bescheid festzusetzende Abgaben, bei welchen nur durch unrichtige Abgabenerklärung der Tatbestand der Verkürzung erfüllt werden kann. Dennoch bedarf es hinsichtlich der Voraus- und Abschlagszahlungen dieser beiden Steuern einer Sonderregelung, weil diese Zahlungen in der Regel ohne bescheidmäßige Festsetzung auf Grund einer Selbstbemessung entrichtet werden. Daher gilt für sie das gleiche wie für die vorerwähnten Abgaben, die gänzlich der Selbstbemessung überlassen sind. Auch hier muß die ordnungsgemäße Entrichtung gesichert werden, zumal es sich um betragsmäßig größere Schuldsigkeiten handelt, deren zeitgerechter Eingang für die Kassenhaushalte der ertragsbeteiligten Gebietskörperschaften von großer Bedeutung ist.

Zur Bestrafung einer Zahlungssäumnis kommt es aber in keinem der in Rede gestandenen Fälle, wenn der Abgabepflichtige spätestens am Fälligkeitstag dem Finanzamt die Höhe des Betrages und die Gründe für die Säumnis mitteilt. Das Finanzamt erhält durch diese Mitteilung Kenntnis vom Bestehen und Umfang der Abgabenschuld und wird damit in die Lage versetzt, deren Eingang zu überwachen.

Die für die verspätete Entrichtung angedrohte Strafe geht über das für Ordnungswidrigkeiten im allgemeinen geltende Höchstausmaß hinaus, wenn der nicht zeitgerecht entrichtete Betrag eine bestimmte Höhe übersteigt.

Zu § 49:

Der Gegenstand des Monopols ist beim Glücksspielmonopol in einer Reihe von Vorschriften (Lottopatent, Wertausspielungsverordnung, Ausspielungsverordnung usw.) geregelt. Die im Bereich des Glücksspielmonopols bisher für strafbar erklärten Tatbestände sollen im wesentlichen unverändert in das Finanzstrafgesetz übernommen werden. Zur Verfolgung ist die Bezirksverwaltungsbehörde und nicht die Finanzstrafbehörde zuständig (§ 2 Abs. 4). Eine besondere Bestimmung sieht vor, daß nicht daneben wegen einer in Idealkonkurrenz begangenen Verkürzung von Abgaben ein Verfahren durchgeführt wird.

Aus § 2 VStG. ergibt sich, daß Eingriffe in das Glücksspielmonopol nur strafbar sind, wenn sie im Inland begangen werden. Die Notwendigkeit, den Versuch für strafbar zu erklären (§ 8 VStG.), ist im Bereich des Glücksspielmonopols nicht gegeben.

Zu § 50:

Die Bestimmung über die Monopolordnungswidrigkeit ist dem bisherigen Begriff der Steuerordnungswidrigkeit (§ 413 AO) nachgebildet und trifft subsidiär alle jene Fälle von Monopolzuwiderhandlungen, die nicht als Eingriffe (§ 49) zu werten sind. Auch hier gilt für die Strafverfolgung das Verwaltungsstrafgesetz.

Zu den §§ 51 und 52:

Unter der Bezeichnung besondere Bestimmungen sollen am Schluß des besonderen Teiles des Finanzstrafgesetzes zwei strafbare Tatbestände zusammengefaßt werden, die in Verbindung mit allen nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen vorkommen können.

Zu § 51:

Unter Begünstigung versteht der Entwurf die vorsätzliche Beistandsleistung nach vollendetem Finanzvergehen, und zwar ohne vorherige Zusage oder Verabredung. Der Begünstigende leistet den Beistand, um den Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer der Befragung zu entziehen, seine Verfolgung zu erschweren oder ihm den Vorteil aus der Tat zu sichern. Wegen Begünstigung soll demnach auch bestraft werden, wer durch Verdunklung des Sachverhaltes — auf andere Weise als durch falsche Zeugenaussage — dem Täter usw. nach der Tat Beistand leistet.

Steht der Begünstigende zum Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer in einem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, so soll die Begünstigung straflos bleiben, dies deshalb, weil sich der Begünstigende hier in einem Gewissenskonflikt befindet, in dem ihm unter Umständen nicht zugemutet werden kann, sich rechtmäßig zu verhalten, das heißt seinem Angehörigen die Hilfe zu verweigern.

Zu § 52:

Nach § 6 Abs. 1 des Entwurfes soll wegen eines Finanzvergehens nicht bestraft werden, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Diese Regelung wäre, wenn die die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Berauschung (durch Alkohol oder Suchtgift) beruht, unbefriedigend. Um dem abzuwehren, soll in Anlehnung an die bewährte Strafbestimmung des § 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62, mit Strafe bedroht werden, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berausenden Mittels in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt und in diesem Zustand eine Handlung oder Unterlassung be-

geht, die ihm sonst als Finanzvergehen zuzurechnen wäre. Dieser Bestimmung kommt hauptsächlich bei Gesetzesverletzungen im Grenzverkehr (Schmuggel) Bedeutung zu. So kommt es zum Beispiel oft vor, daß aus dem Ausland heimkehrende Sonntagsausflügler einen Schmuggel in berauschem Zustand begehen. Da es sich, wenn nicht die Fälle des § 175 Abs. 5 Zollgesetz in der Fassung der beabsichtigten Novelle vorliegen, gewöhnlich um nicht bedeutende Delikte handelt, wurde von der Festlegung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes und von der Androhung einer Freiheitsstrafe abgesehen, sodaß die Tat nach § 53 des Entwurfes nicht vom Gericht, sondern von der Finanzstrafbehörde zu ahnden wäre.

Zu § 53:

Diese Bestimmung regelt die Kompetenzaufteilung zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde, wobei auch die materielle rechtlichen Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen (§ 32) ihre kompetenzrechtliche Ergänzung erfahren. Im Abs. 1 wird unter Zugrundelegung der Erwägungen, die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angestellt werden, der Wertbetrag von 200.000 S als Zuständigkeitsgrenze zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde festgesetzt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. In den meisten Fällen wird nämlich nicht schon bei Einleitung des Strafverfahrens festgestellt werden können, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Wenn in einem Verfahren nicht von vornherein feststeht, ob der Wertbetrag 200.000 S übersteigt, hat die Finanzstrafbehörde die Untersuchung solange zu führen, bis sich ergibt, daß diese Grenze überschritten ist; gegebenenfalls sind die Untersuchungsergebnisse umgesäumt der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Unter Wertbetrag sind die für die Strafbemessung maßgeblichen Beträge zu verstehen, nämlich der Verkürzungsbetrag (zum Beispiel § 33), der auf die Ware entfallende Abgabenbetrag (zum Beispiel § 35), der Einnahmefall (zum Beispiel § 42) und die Bemessungsgrundlage (zum Beispiel § 44). Demnach fallen unter diese Bestimmung zunächst die Finanzvergehen, bei denen die Verkürzung an Abgaben oder an Monopoleinnahmen die genannte Betragsgrenze übersteigt, ferner die Fälle der Abgabenhellerei, wenn der auf die verhehlten Sachen oder auf den Branntwein, der in den verhehlten Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallende Abgabenbetrag 200.000 S übersteigt, weiters auch die Fälle der Monopolhellerei, wenn hinsichtlich der verhehlten Sachen oder hinsichtlich des Branntweins, der in den verhehlten Branntweinerzeugnissen enthalten ist, die Verkürzung an Monopoleinnahmen, somit der Einnahmen-

ausfall 200.000 S übersteigt oder wenn hinsichtlich der verhehlten Sachen oder hinsichtlich des Branntweins der in den verhehlten Branntweinerzeugnissen enthalten ist, die Bemessungsgrundlage 200.000 S übersteigt. Hieher gehören aber auch die Fälle des Schmuggels und der Verzollungsumgehung, bei denen der auf die nicht-gestellten oder verheimlichten Waren entfallende Abgabebetrag für die Abgrenzung maßgeblich ist. Der gerichtlichen Ahndung werden auch jene Finanzvergehen zugewiesen, die wegen erschwerender Umstände oder wegen Rückfalles zwingend mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind. Endlich sollen die Verfahren wegen jener Finanzvergehen gerichtszuständig sein, die durch qualifizierte Betrugshandlungen (Urkundenfälschung, falsche Zeugenaussage, Anmaßung eines Amtscharakters) besichert sind.

Abs. 2 weist der gerichtlichen Ahndung auch die zwingend mit einer Freiheitsstrafe bedrohten Wertzeichenvergehen und das Finanzvergehen der Begünstigung zu, letzteres jedoch nur, wenn die Ahndung der Tat des Begünstigten in die gerichtliche Zuständigkeit fällt.

Nach Abs. 3 soll für die Fälle der Tateinheit eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens und eines Eingriffes in ein Monopolrecht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine getrennte Verfolgung durch das Gericht und durch die Finanzstrafbehörde vermieden werden.

Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstverschuldete Berausung sollen, weil es sich hier um minder schwere Delikte handelt, immer nur durch die Finanzstrafbehörde verfolgt werden (Abs. 4).

Abs. 5 enthält die allgemeine Bestimmung, daß in allen Fällen, in denen nicht die gerichtliche Zuständigkeit für die Ahndung der Finanzvergehen ausdrücklich angeordnet ist, die Finanzstrafbehörde zuständig sein soll.

Abs. 6 ordnet an, daß bei Zusammentreffen von verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen mit gerichtlich strafbaren Delikten in Tateinheit die getrennte Verfolgung durch das Gericht und durch die Finanzstrafbehörde Platz greifen soll. Davon bleiben jedoch die Bestimmungen unberührt,

1. daß ein gerichtlich zu verfolgendes Finanzvergehen einen an sich finanzbehördlich zu ahndenden Eingriff in Monopolrechte kompetenzmäßig an sich zieht und

2. daß bei Idealkonkurrenz eines nicht-beschwerten Betruges mit einem Finanzvergehen nur dieses verfolgt wird.

Abs. 7 bringt zum Ausdruck, daß bei Kompetenzkonflikten zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde die vom Gericht in Anspruch genommene Zuständigkeit maßgebend sein soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Tat gleichzeitig als Finanzvergehen und als andere straf-

bare Handlung, die gerichtlich zu verfolgen ist, darstellt.

Zu § 54:

Die Bestimmungen über die Verjährung lehnen sich im Aufbau grundsätzlich an das Verwaltungsstrafgesetz an. Doch müssen wegen der im Finanzstrafgesetz vorgesehenen erheblich strengeren Strafen und wegen der erheblich größeren Schwierigkeiten der Aufklärung des Sachverhaltes die Verjährungsfristen länger sein. Auch treten die Aufdeckungsmöglichkeiten meist erst später ein; so finden Prüfungen, die die Grundlage für die Entdeckung eines Finanzvergehens bilden, bei manchen Abgaben nur alle drei Jahre statt. Es schien zweckmäßig, die Verjährungsfristen sowohl für die finanzbehördlich als auch für die gerichtlich verfolgbareren Finanzvergehen in gleicher Weise zu regeln, weil ein Finanzvergehen nicht je nach der Höhe der für die Zuständigkeit maßgeblichen Betragsgrenze unter verschiedene Verjährungsbestimmungen gestellt werden soll. Die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung soll wie bisher bei Ordnungswidrigkeiten ein Jahr und bei allen übrigen Finanzvergehen fünf Jahre betragen, jedoch soll bei bestimmten Finanzordnungswidrigkeiten und zwar bei ungerechtfertigter Erwirkung von Zahlungserleichterungen und Säumnis bei den Selbstzahlersteuern und Abfuhrsteuern, ferner bei den Vorauszahlungen der Umsatzsteuer und bei den Abschlagszahlungen der Beförderungssteuer eine dreijährige Frist vorgesehen sein. Eine solche ist notwendig, weil die bezeichneten Verfehlungen meist erst nach Ablauf eines Jahres entdeckt werden. Für sie galt bisher eine fünfjährige Verjährungsfrist (Abs. 2).

Die Bestimmung über den Beginn der Verjährungsfrist wurde vom Verwaltungsstrafgesetz übernommen. Die Besonderheit bei gewissen Steuern (zum Beispiel Erbschafts- und Schenkungssteuer) macht es erforderlich, die Verfolgungsverjährung auf die abgabenrechtliche Verjährungsregelung abzustimmen. Ohne diese Sonderregelung der Verfolgungsverjährung wäre sonst die Verfolgung verjährt, ehe die Abgabenverjährung eingesetzt hat (Abs. 3 letzter Satz).

Die Verjährung wird durch die Vornahme einer Verfolgungshandlung unterbrochen. Die Legaldefinition der Verfolgungshandlung ist im Wortlaut dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet (Abs. 4). Es macht keinen Unterschied für die verjährungsunterbrechende Wirkung der Verfolgungshandlung, ob diese vom Gericht oder von der Finanzstrafbehörde vorgenommen wurde (Abs. 6). Eine bereits unterbrochene Verjährung kann nur in den in Abs. 5 vorgesehenen Fällen neu unterbrochen werden; diese vom Verwaltungsverfahren abweichende Regelung ist aus Gründen der Verfahrenskonzentration nötig.

Neu ist die Bestimmung, daß nach Ablauf von zehn Jahren nach begangener Tat eine Strafverfolgung ohne Rücksicht auf eine zwischenweilig eingetretene Unterbrechung der Verjährung unzulässig sein soll, da die Wahrheitsfindung nach diesem Zeitraum in der Regel schon beträchtlich erschwert und es unbillig wäre, die mit einem Strafverfahren verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nach so langer Zeit noch eintreten zu lassen (Abs. 8).

Die Vollstreckbarkeit einer verhängten Strafe soll in fünf Jahren verjähren (Vollstreckungsverjährung). Dies gilt sowohl für Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen als auch für Geldstrafen, Wertersätze und den Verfall. Da die längsten Fristen für Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gleich lang sind, muß abweichend vom Verwaltungsstrafgesetz der Beginn der Vollstreckungsverjährung mit einem späteren Zeitpunkt, nämlich mit der Rechtskraft des Strafausspruches, festgelegt werden, da sonst unter Umständen noch die Verfolgung, aber nicht mehr die Vollstreckung möglich wäre. Eine absolute Verjährung ist bei der Vollstreckung rechtspolitisch nicht tragbar, da hier Hauptstrafe die Geldstrafe ist und sich ungünstige Vermögensverhältnisse des Bestraften wieder bessern können (Abs. 9).

Die Bestimmung über den neuerlichen Beginn der Verjährungsfrist nach dem Ablauf des Unterbrechungsjahres ist dem Abgabenehebungsgesetz nachgebildet. Die Zweckmäßigkeit ergibt sich auch im Strafverfahren aus Gründen der erleichterten Evidenzhaltung und damit der Verwaltungsvereinfachung (Abs. 7 und Abs. 9 letzter Satz).

Da für die Nebenbeteiligten eine gesonderte Verjährungsfrist läuft, besteht die Möglichkeit der Vollstreckung gegen diese selbst dann, wenn die Vollstreckung gegen den Beschuldigten wegen eingetretener Verjährung nicht mehr möglich sein sollte. Andererseits kann gegen einen Nebenbeteiligten nicht mehr vorgegangen werden, wenn hinsichtlich seiner Person Verjährung eingetreten ist, wohl aber noch gegen den Beschuldigten die Verfolgung oder Vollstreckung infolge rechtzeitiger Verjährungsunterbrechung durchführbar wäre. Wenn die Verfolgung einer Straftat aber verjährt ist, kann auch eine Haftung oder ein Verfall gegen Nebenbeteiligte nicht mehr geltend gemacht werden, da ja dann ein Erkenntnis oder ein Urteil, das zur Inanspruchnahme einer Haftung oder zu einem Verfall führen könnte, nicht mehr gefällt werden kann.

Wenn die Voraussetzungen für die Verjährung zutreffen, ist auch ein Ausspruch über den selbständigen Verfall gemäß §§ 148 oder 234 ausgeschlossen (Abs. 10).

Zu den §§ 55 bis 194:

Das im zweiten Unterabschnitt geregelte Finanzstrafverfahren soll als Verwaltungsstrafverfahren aufgezo-gen werden. Seine Bestimmungen richten sich daher im Aufbau und in vielen Einzelheiten nach dem Vorbild des Verwaltungsstrafgesetzes. Abweichend von der bisherigen Abgabenordnung wird eine hilfsweise Berufung auf die Strafprozeßordnung unterlassen, doch haben deren Bestimmungen vielfach und insbesondere bei der Regelung der Verteidigung des Beschuldigten, beim Beweisverfahren und beim Verfahren vor den Senaten, zum Teil unter Übernahme ihres Wortlautes, als Muster gedient.

Zu § 55.

Der rechtsstaatliche Grundsatz, daß Strafen nur auf Grund eines nach den gesetzlichen Vorschriften abgewickelten Verfahrens verhängt werden dürfen, soll auch für alle nach dem Finanzstrafgesetz mit Strafe bedrohten Taten gelten. Als Verfahrensarten kommen entweder das ordentliche Strafverfahren oder das vereinfachte Verfahren in Betracht.

Zu § 56:

Wie im Verwaltungsstrafgesetz gilt auch im Finanzstrafverfahren der Grundsatz der amtswegigen Verfolgung der mit Strafe bedrohten Taten und die Vorschrift, daß bei dieser Verfolgung die den Beschuldigten entlastenden Umstände ebenso zu erforschen und zu berücksichtigen sind wie die belastenden.

Zu den §§ 57 bis 64:

Das Finanzstrafverfahren soll in einem zweistufigen Instanzenzug mit der Maßgabe durchgeführt werden, daß als Organe der Finanzstrafbehörden unter bestimmten Voraussetzungen Kollegien entscheiden, deren Aufbau dem früheren österreichischen Personalsteuergesetz mit einigen Änderungen in Einzelheiten nachgebildet ist. Diese Regelung soll sowohl für die Fällung des Erkenntnisses erster Instanz (§ 57 Abs. 2) wie für dessen Überprüfung in der zweiten Instanz (§ 62 Abs. 2) gelten.

Zu § 57:

Bei der Regelung der Behördenzuständigkeit befaßt sich der Entwurf zunächst mit den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Es wird bestimmt, welche der im Organisationsgesetz mit der Durchführung von Strafverfahren betrauten Finanz- und Zollämter zur Verfolgung der einzelnen im Finanzstrafgesetz mit Strafe bedrohten Tatbestände berufen sind. Die Regelung mußte sich der Vielfalt dieser Behörden anpassen. Für die Hehlerei mußte eine besondere Regelung vorgesehen werden. Für die Tatbestände des § 39 Abs. 1 lit. a und b (Wertzeichenver-

gehen) ist eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden, weil sie im Hinblick auf die angedrohte zwingende Freiheitsstrafe auf jeden Fall in die Zuständigkeit der Gerichte fallen.

Als verwaltende Behörde im Sinn des Abs. 1 lit. f gilt bei Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, jene Behörde, die den Steuerbescheid erläßt oder, soweit Meßbescheide zu erlassen sind, die Behörde, die diesen Bescheid zu erlassen hat; bei selbstbemessenen Abgaben oder bloßen Abfuhrabgaben jene Behörde, die die Selbstbemessung oder Abfuhr zu überwachen hat.

Den Finanzstrafbehörden erster Instanz obliegt bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses in einem Spruchsenat. Voraussetzung ist, daß der maßgebliche Wertbetrag, das ist die Verkürzung der Abgaben oder Monopoleinnahmen oder die Bemessungsgrundlage bei Eingriffen in die Monopolrechte, 50.000 S übersteigt. Da gemäß § 14 der Versuch dem vollendeten Finanzvergehen gleichzuhalten ist, kommt hier als Kriterium für die Zuständigkeit der der Verkürzung ausgesetzte Betrag in Betracht. Der Schmuggel und die Verzollungsumgehung sind schon dann vollendet, wenn sie bei der zollamtlichen Abfertigung entdeckt werden. Diesfalls liegt noch keine Abgabenverkürzung vor. Es muß daher auch in diesen Fällen der der Verkürzung ausgesetzte Betrag für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend sein. Auch bei der Abgaben- und Monopolhehlerei wird vom Hehler selbst hinsichtlich der verhehlten Gegenstände keine Verkürzung bewirkt. Entscheidend für die Zuständigkeitsabgrenzung ist daher in diesen Fällen der für die Vortat gemäß Abs. 1 in Betracht kommende Betrag.

Zu § 58:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll gewährleistet sein, daß die Freiheitsstrafe, die von einem Einzelorgan der Finanzstrafbehörde verhängt wird, nicht über das Maß hinausgeht, das üblicherweise in Strafbestimmungen des Verwaltungsrechtes angedroht ist.

Der Abs. 2 entspricht dem Gedanken des § 265 StPO. Diese Regelung paßt die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 31 Abs. 2 über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen dem Verfahrensrecht an, wenn die mehreren Straftaten nicht Gegenstand desselben Erkenntnisses sind, obgleich dies nach ihrer Begehungzeit möglich gewesen wäre.

Abs. 3 dehnt den Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 auch auf jene Fälle aus, in denen einem finanzstrafbehördlichen Verfahren ein gerichtliches Verfahren wegen eines Finanzvergehens vorausgegangen ist.

Zu § 59:

Abs. 1 sieht aus Zweckmäßigkeitsgründen die Verbindung von Finanzstrafverfahren wegen mehrerer Finanzvergehen eines Täters, für die verschiedene Finanzstrafbehörden zuständig sind, vor. Bei Tateinheit zwischen Abgaben- und Monopoldelikten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Abgabendelikt (Abs. 2).

Gemäß Abs. 3 begründet die Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Täter auch die Zuständigkeit für die Mittäter, Mitschuldigen und Teilnehmer. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann die getrennte Durchführung des Strafverfahrens bei der Finanzstrafbehörde des Wohnsitzes angeordnet werden. Ungeachtet der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 kann gemäß Abs. 4 die Durchführung des Strafverfahrens ausschließlich auf die Strafbehörde des Wohnsitzes übertragen werden. Abs. 5 bestimmt, daß die Anordnung, mit der die Übertragung der Durchführung von Strafverfahren ausgesprochen wird, in Bescheidform zu ergehen hat. Eine solche Übertragung kann nur auf amtswegige Veranlassung angeordnet werden, ein Antragsrecht der Beschuldigten oder Nebenbeteiligten ist nicht vorgesehen.

Zu § 60:

Die Bestimmung gilt nur innerhalb der durch die sachliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden erster Instanz gezogenen Grenzen. Eine Abtretung kommt daher nur in Frage, wenn nachträglich hervorkommt, daß eine andere Finanzstrafbehörde gleicher sachlicher Zuständigkeit örtlich zuständig ist und diese Zuständigkeit eine ausschließliche im Sinne des § 57 ist.

Zu § 61:

§ 61 ordnet die Verbindung mehrerer gegen denselben Täter bei einer Finanzstrafbehörde anhängiger Strafverfahren an. Die Abstandsnahme von einer solchen Verbindung bedeutet eine verfahrensleitende Anordnung ohne Bescheidcharakter.

Zu § 62:

Ähnlich der in § 57 Abs. 2 getroffenen Regelung soll auch in der Rechtsmittelinstanz die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung der Rechtsmittelentscheidung durch die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz in einem Kollegium (Berufungssenat) erfolgen, wenn die im Gesetz erschöpfend umschriebenen Voraussetzungen zutreffen.

Der Gedanke, daß ein Berufungssenat für das gesamte Bundesgebiet bestellt werden sollte, konnte nicht aufgegriffen werden. Abgesehen von den damit verbundenen administrativen Schwierigkeiten ist eine solche Regelung insofern entbehrlich, als im Finanzstrafverfahren der

Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann und hiedurch die Garantie einer einheitlichen Rechtsprechung gegeben ist. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Verwaltungsgerichtshof nur kassatorisch entscheidet, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch für die Berufungssenate richtungweisend sein wird. Der Verwaltungsgerichtshof wird allerdings nicht über das Strafausmaß entscheiden, sodaß er in dieser Hinsicht keine einheitliche Spruchpraxis begründen kann. Abgesehen davon, daß es an und für sich bei dem unterschiedlichen Schuldgehalt der Straffälle und bei der Unterschiedlichkeit der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten schwer sein wird, Regeln für eine einheitliche Strafzumessung aufzustellen, ist darauf zu verweisen, daß auch im gerichtlichen Strafverfahren keine gemeinsame letzte Instanz vorgesehen ist, wenn bloß die Strafhöhe Gegenstand des Rechtsmittels ist.

Zu § 63:

Die vorgeschlagene Bestimmung dient der Vereinfachung des Gesetzestextes.

Zu § 64:

Die Bestimmung über die amtswegige Wahrnehmung der Zuständigkeit durch die Finanzstrafbehörden übernimmt einen auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Grundsatz. Die Bestimmung, daß ein Spruchsenat zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses auch dann befugt bleibt, wenn sich im Zug des vor ihm abgewickelten Verfahrens ergibt, daß die gesetzlichen Merkmale für seine Entscheidungsbefugnis nicht gegeben sind, dient der Arbeitsvereinfachung und soll verhindern, daß ein Verfahren vor einem Einzelbeamten neu durchgeführt werden muß.

Stellt der Senat im Zuge der mündlichen Verhandlung, zu der auch die Beratung gehört, fest, daß ein anderer Senat oder das Gericht zur Ahndung zuständig wäre, so hat er seine Nichtzuständigkeit zu erklären. Diese Unzuständigkeitserklärung ist eine verfahrensleitende Anordnung.

Bei Zuständigkeitsstreiten zwischen zwei Senaten soll jener Senat das Strafverfahren weiterführen, der zuerst mit der Sache befaßt wurde. In jenen Fällen, in denen der Senat vor der mündlichen Verhandlung der Ansicht ist, daß nicht er selbst, sondern der Einzelbeamte für die Durchführung des Strafverfahrens zuständig ist, soll gemäß § 125 die Ansicht des Senates maßgeblich sein. In den Fällen, in denen am Zuständigkeitsstreit kein Senat beteiligt ist, hat die Entscheidung von der übergeordneten Behörde auf Grund ihres Weisungsrechtes zu erfolgen.

Zu den §§ 65 bis 71:

Zunächst soll bestimmt werden, bei welchen Finanzbehörden Spruchsenate und Berufungssenate gebildet werden. In jedem ihrer Entscheidungsbefugnis unterliegenden Fall werden die Spruchsenate als Organ der Finanzstrafbehörde tätig, die zur Durchführung der Untersuchung zuständig war. Die Festlegung der Weisungsungebundenheit der Senatsmitglieder bedarf einer Verfassungsbestimmung, weil die Senate Organe der Verwaltung sind und als solche gemäß Artikel 20 der Bundesverfassung weisungsgebunden wären.

Zu den §§ 72 bis 74:

Der Sicherung einer unvoreingenommenen Rechtsprechung sollen Bestimmungen über die Befangenheitsgründe dienen, die entweder die betroffene Amtsperson (einschließlich der Mitglieder der Spruchsenate und Berufungssenate und der Sachverständigen) von sich aus wahrzunehmen hat oder vom Beschuldigten und den Nebenbeteiligten als Ablehnungsgründe geltend gemacht werden können.

Zu § 72:

Die eine Betätigung im Finanzstrafverfahren ausschließenden Befangenheitsgründe sind im wesentlichen den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nachgebildet.

Zu §§ 73 und 74:

Der allgemeine Ablehnungsgrund der mangelnden Unbefangenheit deckt sich mit einer der Voraussetzungen, unter denen das betroffene Organ von sich aus eine Betätigung im Finanzstrafverfahren zu unterlassen hat. Das vorgeschlagene Verfahren zur Überprüfung des Vorhandenseins eines Ablehnungsgrundes ist verschieden, je nachdem der Abgelehnte ein Senatsmitglied oder ein anderes Amtsorgan ist. Wird der Ablehnungsgrund als gegeben erkannt, so gilt der Abgelehnte vom Zeitpunkt der Anerkennung an mit den gleichen Rechtswirkungen als befangen, wie wenn einer der Gründe des § 72 gegeben wäre.

Zu § 75:

Die Umschreibung des Begriffes Beschuldigter soll aus dem Verwaltungsstrafgesetz mit den zur Anpassung an die Bedürfnisse eines Finanzstrafverfahrens notwendigen Änderungen übernommen werden. Eine Verständigung über die Einleitung des Strafverfahrens ist auch als bewirkt anzusehen, wenn die Person, an welche die Verständigung gerichtet ist, diese nicht zur Kenntnis nimmt oder die Verständigung durch Ersatzzustellung vorgenommen werden muß.

70

Zu § 76:

Unter dem Begriff der Nebenbeteiligten sollen mit Ausnahme des Beschuldigten selbst die Personen zusammengefaßt werden, denen vom Verfall bedrohte Sachen gehören oder Pfand- oder Zurücksicherungsrechte an den vom Verfall bedrohten Sachen zustehen oder die nach § 28 für Geldstrafen und den Wertersatz haften.

Zu § 77:

Dem Wesen des Finanzstrafverfahrens, das gegen eine bestimmte Person als Beschuldigter durchgeführt wird, entsprechen die Notwendigkeit der persönlichen Teilnahme des Beschuldigten am Verfahren und die nachteiligen Rechtsfolgen, die eine unentschuldigte Verweigerung der Teilnahme nach sich zieht. Der Beschuldigte soll das Recht haben, sich eines an seiner Seite auftretenden Verteidigers zu bedienen, doch wird ein Zwang in dieser Richtung nicht bestehen. Der vom Beschuldigten grundsätzlich abweichenden verfahrensrechtlichen Stellung der Nebenbeteiligten entspricht die Anordnung, daß sich diese eines an ihrer Stelle auftretenden Bevollmächtigten bedienen dürfen. Während der Personenkreis, dem Verteidiger entnommen werden können, im Gesetz erschöpfend umschrieben ist, ist eine solche Beschränkung bei der Auswahl der Bevollmächtigten nicht vorgesehen.

Zu § 78:

In Anlehnung an die Strafprozeßordnung soll geregelt werden, welche Personen vom Auftreten als Verteidiger ausgeschlossen sind, welchen Beweisaufnahmen der Verteidiger beigezogen werden muß und bei welchen er ausgeschlossen werden darf. Aus dem Zweck der Haft, die Verdunklung des Sachverhaltes zu verhüten, ergibt sich, daß die Besprechung des Häftlings mit seinem Verteidiger durch die anwesende Amtsperson jederzeit abgebrochen werden kann, falls die Unterredung eine für die Untersuchung bedenkliche Wendung nimmt.

Zu § 79:

Die Bestimmungen über die Gewährung der Akteneinsicht sollen mit einigen der Strafprozeßordnung entnommenen Ergänzungen, die sich insbesondere auf die Rechte des Verteidigers beziehen, dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet werden. Die vorgeschlagene Regelung gilt für den Gesamtbereich des Finanzstrafverfahrens, daher insbesondere auch im Rechtsmittelverfahren. Im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz, daß eine Entscheidung sich nur auf Umstände stützen kann, zu denen dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen, sind hiemit die rechtlichen Interessen des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten völlig gewahrt.

Zu § 80:

Die Aufdeckung von Finanzvergehen obliegt zunächst den mit der Finanzstrafrechtspflege betrauten Finanzämtern und Zollämtern selbst. Darüber hinaus soll die Verpflichtung aller Behörden der Bundesfinanzverwaltung vorgesehen werden, Finanzvergehen, von denen sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Kenntnis erhalten, der Finanzstrafbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Zu § 81:

Ergänzend zu der in § 80 geregelten Anzeigepflicht der Behörden der Bundesfinanzverwaltung soll dem im Gesetz umschriebenen Kreis von Behörden und sonstigen Dienststellen die Verpflichtung auferlegt werden, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Finanzvergehen der Finanzstrafbehörde erster Instanz Mitteilung zu machen.

Die bisherige Bestimmung des § 444 Abs. 2 Abgabenordnung über die Wahrung des Briefgeheimnisses wird in den neuen Entwurf nicht übernommen, weil sie entbehrlich ist. Das Briefgeheimnis ist nämlich durch Verfassungsgesetz geschützt und kann hierüber ein einfaches Bundesgesetz nichts bestimmen. Das Postgeheimnis, das nur durch einfaches Gesetz statuiert ist, ist von Bedeutung, soweit es sich um Sendungen handelt, die nicht unter das Briefgeheimnis fallen. Das Postgeheimnis besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht gegenüber den Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden, wohl aber gegenüber Verwaltungsstrafbehörden. Eine Ausnahme gegenüber letzteren muß ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden. Dieser Notwendigkeit entspricht die Bestimmung im gegenständlichen Paragraphen, wonach die Anzeigepflicht ausdrücklich auch für die Post geschaffen wird. Die Anzeigepflicht der Post ist besonders von Bedeutung hinsichtlich jener Delikte, die im grenzüberschreitenden Verkehr begangen werden können (zum Beispiel Schmuggel). Es kann nicht als Vertrauensbruch der Postverwaltung gegenüber ihren Kunden gewertet werden, wenn sie gesetzlich verpflichtet ist, derartige die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen schädigende Delikte anzuzeigen. Im übrigen ist es nicht einzusehen, warum dem geltenden Postgesetz entsprechend bei einem Finanzvergehen ganz gleicher Art, dessen Verfolgung wegen zusätzlicher Tatbestandsmerkmale in gerichtliche Kompetenz fällt, das Postgeheimnis nicht gewahrt werden muß, während es bei Wegfall dieses zusätzlichen Merkmales nur deshalb gewahrt bleiben müßte, weil es im Verwaltungsstrafverfahren zu ahnden ist.

Zu § 82:

Die Finanzstrafbehörde erster Instanz hat die ihr angezeigten und die von ihr selbst wahrge-

nommenen Finanzvergehen zunächst darauf zu prüfen, ob gerichtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des § 53 gegeben ist. Ist gerichtliche Zuständigkeit gegeben, ist der Straffall zur weiteren Verfolgung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Wenn gerichtliche Zuständigkeit nicht in Betracht kommt, hat die Finanzstrafbehörde zu untersuchen, ob einer der im Gesetz erschöpfend aufgezählten Gründe für die Zurücklegung des Falles zutrifft.

Zu § 83:

Wenn die Finanzstrafbehörde erster Instanz einen Anlaß zur Zurücklegung des Straffalles nicht für gegeben erachtet, hat sie das Strafverfahren unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Beschuldigten einzuleiten. Es soll vorgesehen werden, daß in den Fällen, in denen eine erste Beschuldigtenvernehmung durch ein Organ der Finanzverwaltung bereits erfolgt ist, die formelle Einleitung des Strafverfahrens zu unterbleiben hat, weil nach § 75 der Täter bereits vom Zeitpunkt der Vernehmung an als Beschuldigter anzusehen und hiemit der Fall bereits zur Strafsache geworden ist. Dies wird vor allem bei Zolldelikten, die im Grenzverkehr aufgedeckt werden, und Verbrauchsteuerdelikten, die durch Steueraufsichtsorgane entdeckt werden, von Bedeutung sein.

Zu § 84:

Die allgemeinen Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten entsprechen dem Verwaltungsstrafverfahrensrecht. Sie sollen in Anlehnung an die Strafprozeßordnung durch Anordnungen über die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte und durch das grundsätzliche Verbot der sogenannten Fang- und Sugestivfragen ergänzt werden.

Zu § 85:

Die Voraussetzungen einer Verhaftung in Finanzstraffällen sind im Zollgesetz 1955 der Strafprozeßordnung nachgebildet. Sie gehen weiter als die Bestimmungen des § 36 VStG. Das VStG. kennt nämlich keine Verhaftung wegen Verdunklungsgefahr. Die bei Finanzvergehen möglichen verschiedenartigen Begehungsformen bringen mitunter erhebliche Schwierigkeiten der Aufklärung mit sich. Daher ist es notwendig, der Verdunklungs- und Verabredungsgefahr zu begegnen und deshalb über die Regelung des VStG. hinauszugehen. Es werden die Fälle, in denen die Einholung eines Haftbefehles noch möglich ist, von den Fällen unterschieden, in denen dies wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen ist.

Zu § 86:

Jeder Verhaftete ist der Finanzstrafbehörde erster Instanz vorzuführen und von dieser zu vernehmen, um innerhalb von 48 Stunden festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft gegeben sind. Diese liegen bei Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr und Wiederholungsgefahr vor. Verhängt darf die Untersuchungshaft nur vom Vorsitzenden eines Spruchsenates, also nur von einem Richter werden.

Zu § 87:

Gegen die Verhängung der Untersuchungshaft ist Beschwerde an den Vorsitzenden des Berufungssenates gegeben, der über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Spruchsenates, dessen Vorsitzender die Untersuchungshaft verhängt hat, entscheidungsbefugt wäre. Die Anrechnung der Dauer der Untersuchungshaft auf die Strafe geht weiter, als dies in den Bestimmungen über die gerichtliche Untersuchungshaft vorgesehen ist, weil im Finanzstrafverfahren die Anrechnung uneingeschränkt erfolgt. Die Anrechnung kann jedoch nur auf die Freiheitsstrafe und Geldstrafe, nicht jedoch auf den Wertersatz erfolgen.

Zu § 88:

Eine wegen Fluchtgefahr angeordnete Untersuchungshaft kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Es werden die Voraussetzungen umschrieben, unter denen eine Sicherheit für verfallen zu erklären oder zurückzustellen ist.

Zu §§ 89 bis 92:

Die Beschlagnahme von Gegenständen ist entweder eine Maßnahme zur Sicherung eines im Gesetz angedrohten Verfalls oder sie bezweckt die Bereitstellung von im Strafverfahren benötigten Beweismitteln. Das Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses soll unberührt bleiben. Danach können also Briefe und unter Siegel gehaltene Schriften nur in den Fällen einer Hausdurchsuchung und in den Fällen der §§ 85 ff. beschlagnahmt und eröffnet werden. Eine Pflicht zur Ausfolgung von bei der Post erliegenden Briefen, das sind verschlossene oder unter Siegel gehaltene Schriften, kommt daher nicht in Frage.

Die besonderen Verhältnisse im Zollverfahren ergeben die Notwendigkeit, daß Sendungen, in denen Waren enthalten sind, bezüglich deren der Verdacht eines Schmuggels oder einer Hinterziehung besteht, der Beschlagnahme unterliegen, auch wenn sie sich noch im Gewahrsam der Post befinden.

Die Beschlagnahme, die zur Sicherung des Verfalls vorgenommen wurde, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren vollständig erledigt ist oder

die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme aufhebt. Beschlagnahmte Beweismittel sind zurückzustellen, wenn sie nicht mehr als solche benötigt werden. Die vorzeitige Verwertung beschlagnahmter Gegenstände hat sinngemäß nach den Bestimmungen der Abgabenausführungsordnung über die Verwertung gepfändeter Sachen zu geschehen. Der Verfall trifft den Geldbetrag, wenn an Stelle der Sachen ein solcher erlegt wurde (§ 89 Abs. 3) oder die Sachen vorzeitig veräußert werden mußten (§ 90 Abs. 2).

Wenn die Einsichtnahme in beschlagnahmte Geschäftsbücher und dergleichen verlangt wird und einem solchen Verlangen nicht stattgegeben wird, ist gegen die Ablehnung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gegeben, da es sich hierbei um eine verfahrensregelnde Anordnung handelt.

Zu den §§ 93 bis 95:

Die Bestimmungen über Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen entsprechen dem schon vor 1938 auf dem gesamten Gebiet des Abgabenrechtes geltenden Rechtszustand; dieser ist auch im Zollgesetz 1955 verankert. Die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung, insbesondere über deren Zulässigkeit auf Grund eines Befehles der Verwaltungsstrafbehörde, gehen, wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt bestätigt hat (Erkenntnis vom 30. Juni 1955, Zl. B 46/55/14, und vom 2. Juli 1955, Zl. B 85, 86/55/19) mit § 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutz des Hausrechtes konform. Die Bestimmungen des Entwurfes über die Personendurchsuchungen sind der Strafprozeßordnung nachgebildet. Für die Durchführung ist grundsätzlich der Befehl des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erforderlich; ein solcher Befehl ist bei Gefahr im Verzug entbehrlich.

Zu § 96:

Die Aufnahme dieser Bestimmungen war erforderlich, da ansonsten der Erfolg einer Strafuntersuchung in der aufgedeckten Strafsache gefährdet wäre.

Zu § 97:

Die besonderen Bedürfnisse der Zollbelange lassen es geboten erscheinen, die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 grundsätzlich unberührt zu lassen, wenn auch die einschlägigen Bestimmungen im wesentlichen in den Entwurf übernommen sind.

Zu den §§ 98 bis 114:

Bestimmungen über Beweise, deren Durchführung und deren Verwertung haben in erster Linie für die Fällung von Erkenntnissen und Rechtsmittelentscheidungen Bedeutung, sie spielen aber auch im Untersuchungsverfahren und

bei den finanzbehördlichen Vorerhebungen eine Rolle. Dieser Sachlage trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er das Beweisrecht in einem besonderen Hauptstück mit Geltung für den Gesamtbereich des Finanzstrafverfahrens regelt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz an und übernehmen einzelne Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Zu § 98:

Die Bestimmungen über Beweise sind dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet und sollen allgemeine Anordnungen über Beweismittel und über die Voraussetzungen enthalten, unter denen Beweisaufnahmen entbehrlich sind. Der abschließend aufgestellte Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist in gleicher Form auch im gerichtlichen und im Verwaltungsstrafverfahren enthalten. Für die Beurteilung sind die Grundsätze des Abgabenrechtes, vor allem der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise maßgebend.

Zu § 99:

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechtes gehört auch die Anordnung über die Berechtigung der Finanzstrafbehörde, jedermann zur Auskunft und zur Vorlage von Gegenständen, die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen, zu verhalten. Die Besonderheiten der Abgabenverwaltung und damit auch des Strafverfahrens bringen es mit sich, daß die Behörden auf Auskünfte von Personen angewiesen sind, denen man noch nicht konkrete Zeugenfragen vorlegen kann. Es gab daher schon im Personalsteuergesetz die allgemeine Auskunftspflicht. Bei Verweigerung der Vorlage kommt allenfalls eine Beschlagnahme in Frage. Die Befreiung von der Auskunfts- und Vorlagepflicht soll lediglich dazu dienen, durch eigene Handlungen an der strafrechtlichen Überführung ihrer eigenen Person oder ihrer nahen Angehörigen und jener Personen, die zum Weigerungsberechtigten in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehen, nicht mitwirken zu müssen. Hiedurch sollen jedoch behördliche Maßnahmen, die nicht ein Zutun jener Personen erfordern, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt, wie zum Beispiel eine Beschlagnahme anlässlich einer Hausdurchsuchung, nicht ausgeschlossen sein. Als Beweismittel im Finanzstrafverfahren ist auch die finanzstrafbehördliche Durchführung einer Buch- und Betriebsprüfung zugelassen, die nach den Abgabenvorschriften vorzunehmen ist. Die Einschränkungen, denen die Durchführung der Prüfung nach den Abgabenvorschriften in zeitlicher Beziehung und hinsichtlich der neuerlichen Prüfung eines bereits einmal geprüften Zeitraumes unterliegt, sollen

für die strafbehördlichen Prüfungen nicht gelten, da dies mit dem Ziel und Zweck einer Strafuntersuchung unvereinbar wäre.

Zu § 100:

Der Strafprozeßordnung ist das Verbot der Verwendung von sogenannten agents provocateurs nachgebildet.

Zu § 101:

Die Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden soll ebenso wie im Verwaltungsstrafverfahren auch im Finanzstrafverfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beurteilt werden. Diese Bestimmung hat vor allem Bedeutung bei der Einsicht in Bücher und Aufzeichnungen anlässlich einer Betriebsprüfung.

Zu den §§ 102 bis 104:

Im Finanzstrafverfahren soll eine allgemeine Pflicht zur Auskunftserteilung als Zeuge bestehen, wobei die Auskunft auch schriftlich eingeholt werden kann. Die Zeugenpflicht unterliegt den in den §§ 103 und 104 umschriebenen Einschränkungen. Hiebei wird zwischen den Fällen unterschieden, in denen eine Person nicht zur Ablegung eines Zeugnisses verhalten werden darf, und jenen, in denen eine an sich zur Auskunft verpflichtete Person berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern.

Zu § 103:

Es erscheint notwendig, die dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nachgebildete Aufzählung der Personen, die nicht als Zeugen vernommen werden dürfen und der Umstände, über die eine Befragung ausgeschlossen ist, durch eine auf die besonderen Bedürfnisse des Finanzstrafverfahrens abgestellte Bestimmung über die Nebenbeteiligten zu ergänzen. Personen, die als Haftungsbeteiligte oder als Verfallsbeteiligte an einem Finanzstrafverfahren teilnehmen, sind an dessen Ausgang insofern maßgeblich interessiert, als sich für sie Rechtsfolgen nur im Fall eines gegen den Beschuldigten gefällten Schuldspruches ergeben können. Solche Personen als Zeugen unter Wahrheitspflicht zu vernehmen, erscheint nicht angängig; das Verbot ihrer Einvernahme als Zeugen soll daher im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden.

Zu § 104:

Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Gründe einer Zeugnisverweigerung sollen in Anlehnung an die Strafprozeßordnung ergänzt werden. Die Finanzstrafbehörde soll gleich dem Strafgericht die Möglichkeit haben, bestimmte Gründe der Verweigerung der Auskunft dann nicht anzuer-

kennen, wenn der betreffenden Aussage verfahrensentscheidende Bedeutung zukommt.

Zu § 105:

Die Bestimmung ist erforderlich, um gegen einen säumigen Zeugen entsprechend vorgehen zu können und dadurch Verzögerungen des Verfahrens zu verhindern.

Zu § 106:

Die nach dem Vorbild des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gefaßten Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen sollen in Anlehnung an die Strafprozeßordnung durch das Verbot der sogenannten Suggestivfragen ergänzt werden. Die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage sind im § 245 geregelt.

Zu § 107:

Die besonderen Bedürfnisse eines Finanzstrafverfahrens machen Anordnungen über die Verteidigung von Zeugen und damit eine Einrichtung notwendig, die dem Verwaltungsstrafrecht fremd ist. Die Fälle, in denen eine Verteidigung aus in der Person des Zeugen gelegenen Gründen unzulässig ist, sind nach dem Muster der Strafprozeßordnung geregelt.

Zu den §§ 108 und 112:

Die im gerichtlichen Strafverfahren geltenden Vorschriften über die Vergütungen, die an Zeugen und an Sachverständige zu leisten sind, sollen auch im Finanzstrafverfahren Anwendung finden. Hiebei werden die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Festsetzung des Ausmaßes den in einem Finanzstrafverfahren bestehenden besonderen Verhältnissen angepaßt. Gegen Entscheidungen über den Anspruch der Zeugen und Sachverständigen kann die Beschwerde an die übergeordnete Finanzstrafbehörde erhoben werden. Entscheidungen der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz unterliegen keiner Anfechtung im ordentlichen Rechtszug.

Zu § 109:

Als Amtssachverständige kommen nicht bloß die der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung stehenden amtlichen Prüfstellen, sondern alle bei den Verwaltungsbehörden ständig bestellten Sachverständigen in Frage.

Zu § 110:

Die für Zeugen anerkannten Gründe einer Verweigerung der Aussage gelten sinngemäß für die Verweigerung der Erstattung eines Sachverständigengutachtens. Daneben finden auf Sachverständige als Amtspersonen des Finanzstrafverfahrens die Bestimmungen über die Enthaltung wegen Befangenheit, über die Ablehnung und

über die Rechtsfolgen einer Teilnahme einer befangenen Person am Verfahren sinngemäß Anwendung.

Zu § 111:

Als Amtsperson des Finanzstrafverfahrens muß der Sachverständige, wenn er nicht als Amtssachverständiger bereits beeidigt ist, jedenfalls vor Erstattung des Gutachtens in Eid genommen werden.

Zu § 113:

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten zunächst für das Untersuchungsverfahren. Wird jedoch ein Augenschein im Zuge einer mündlichen Verhandlung vorgenommen, so gelten hierfür die dem Beschuldigten und Nebenbeteiligten in der mündlichen Verhandlung zustehenden darüber hinausgehenden Rechte.

Zu § 114:

Entsprechend den im § 56 ausgesprochenen Grundsätzen der amtswegigen Verfolgung der Straftaten und der amtswegigen Ermittlung des wahren Sachverhaltes wird den Finanzstrafbehörden die Erhebung aller zur Wahrheitsfindung notwendigen Beweise zur Pflicht gemacht. Die Aufnahme der Beweise kann auf einen Antrag des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten zurückgehen, aber auch von Amts wegen angeordnet werden. Sie kann im Untersuchungsverfahren, in der mündlichen Verhandlung und in der Berufungsverhandlung durchgeführt werden. Die Einschaltung ersuchter Behörden ist zulässig. Eine Ablehnung, die sich nicht auf stichhaltige Gründe stützt, kann einen Verfahrensmangel begründen, der jedoch nicht mit einem abgesonderten Rechtsmittel geltend gemacht werden kann.

Zu den §§ 115 bis 124:

An die Spitze der Vorschriften über das Untersuchungsverfahren soll der dem Verwaltungsstrafgesetz entnommene Grundsatz gestellt werden, daß der maßgebliche Sachverhalt von Amts wegen festzustellen ist und der Beschuldigte wie die Nebenbeteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen erhalten müssen. Das gemäß § 83 eingeleitete ordentliche Strafverfahren muß zunächst dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Er ist zu diesem Zweck unter Bekanntgabe der ihm zur Last gelegten Tat entweder zur Vernehmung zu laden oder unter Fristsetzung zur schriftlichen Rechtfertigung aufzufordern. Unberechtigte Nichtbefolgung der Vorladung oder der Aufforderung hindert den weiteren Ablauf des Verfahrens nicht. Eine Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Rechtferti-

gung kann entfallen, wenn die Vernehmung einer Person als Beschuldigter durch eine andere Dienststelle der Finanzverwaltung als durch die Finanzstrafbehörde (zum Beispiel durch ein Grenzzollamt) erfolgte. Ist eine Vorladung zur Vernehmung oder eine Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung unzweckmäßig oder ist bereits eine Beschuldigtenvernehmung durch eine andere Dienststelle erfolgt, so ist dem Verdächtigen anlässlich seiner ersten Beschuldigtenvernehmung durch die Finanzstrafbehörde Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. Solche Fälle werden hauptsächlich bei Verhaftung und Hausdurchsuchung in Betracht kommen.

Zu § 119:

Das Untersuchungsverfahren ist durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz durchzuführen; diese kann aber auch andere Behörden der Bundesfinanzverwaltung mit der Durchführung von einzelnen Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens betrauen, wobei der sachliche Aufgabenbereich der ersuchten Dienststelle ohne Belang sein soll.

Zu § 120:

Übereinstimmend mit der Strafprozeßordnung sollen die Finanzstrafbehörden ermächtigt werden, die Dienststellen der Gebietskörperschaften durch Ersuchschreiben zu Hilfeleistungen für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege heranzuziehen; die ausdrückliche Hervorhebung der Verpflichtung der Postverwaltung zur Auskunfterteilung ist wegen der Bestimmungen des Postgesetzes erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den bereits in den Erläuterungen zu § 81 hinsichtlich der Anzeigepflicht dargelegten Gründen. Die Ziele des Finanzstrafverfahrens machen die besondere Anordnung notwendig, daß derartigen Ersuchschreiben nur dann nicht entsprochen werden muß, wenn für die befragte Stelle die Verschwiegenheitspflicht Abgabenbehörden gegenüber gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn begründete Interessen des Bundes, die gegenüber den abgabenstrafrechtlichen Interessen überwiegen, der Hilfeleistung entgegenstehen.

Zu § 121:

Die Nichtbefolgung einer im Zuge des Untersuchungsverfahrens an den Beschuldigten gerichteten Vorladung oder sonstigen amtlichen Aufforderung soll die Finanzstrafbehörde nicht an der Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens hindern, es sei denn, daß gerechtfertigte Entschuldigungsgründe vorliegen. Falls es die Finanzstrafbehörde für die Durchführung des Verfahrens erforderlich hält, soll sie das Recht haben, die zwangsweise Vorführung des Beschuldigten zu veranlassen.

Zu § 122:

Nebenbeteiligte sind dem Untersuchungsverfahren in der im Gesetz näher umschriebenen Art beizuziehen, um ihnen die Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu ermöglichen. Die Notwendigkeit der Namhaftmachung inländischer Bevollmächtigter und die Bestimmung, daß nur ein solcher Bevollmächtigter am Verfahren zu beteiligen ist, ergibt sich vor allem in Haftfällen, in denen auf eine möglichste Abkürzung des Verfahrens hingearbeitet werden muß. Wenn Nebenbeteiligte dem Verfahren gegen den Beschuldigten nicht zugezogen worden sind, so kann gegen sie ein besonderes Verfahren durchgeführt werden. Wenn Nebenbeteiligte im Zug des Untersuchungsverfahrens amtlichen Vorladungen oder sonstigen Aufforderungen nicht entsprechen, soll dies ebenso wie bei einem gleichartigen Verhalten des Beschuldigten den weiteren Ablauf des Untersuchungsverfahrens nicht hindern, es sei denn, daß entschuldige Gründe für die Nichtbefolgung vorliegen. Erforderlichenfalls kann auch ihre Vorführung veranlaßt werden.

Zu § 123:

Im Finanzstrafverfahren gilt zufolge § 115 die *Offizialmaxime*; die Finanzstrafbehörde hat den maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Mit diesem Grundsatz wäre eine Bindung der Finanzstrafbehörden an zivilgerichtliche Entscheidungen, die in einem nicht der *Offizialmaxime* unterliegenden Verfahren ergangen sind, unvereinbar. Hingegen können Vorfälle, die in einem der *Offizialmaxime* unterliegenden Verfahren als Hauptfrage entschieden worden sind, der selbständigen Beurteilung durch die Finanzstrafbehörden nicht überlassen werden, da dies mit der Erkenntnis, daß die österreichische Rechtsordnung als Einheit aufzufassen ist, nicht vereinbar wäre.

Zu § 124:

Wenn sich im Zuge des Untersuchungsverfahrens ergibt, daß die Tat nicht erwiesen werden kann oder einer der gesetzlichen Gründe hervorkommt, der wäre er bei Einlangen der Anzeige schon bekannt gewesen, zu einer Zurücklegung des Falles geführt hätte, ist das Verfahren einzustellen.

Zu § 125:

Obliegt die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat, so muß es zur mündlichen Verhandlung kommen. In allen anderen Fällen hat sich die Finanzstrafbehörde erster Instanz nach den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens zu entscheiden, ob sie den Straffall als zur Erledigung

durch Strafverfügung reif erachtet oder ob sie noch weitere Klarstellungen für erforderlich hält. Im letzten Fall ist — Finanzordnungswidrigkeiten ausgenommen — gleichfalls eine mündliche Verhandlung auszuschreiben.

An Nebenbeteiligte, die im Zuge des Untersuchungsverfahrens oder erst nach Beendigung desselben zur Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten aufgefordert wurden, diese aber unterlassen haben, ergeht keine Vorladung zur mündlichen Verhandlung. Diese Ungehorsamsfolge muß der säumige Nebenbeteiligte auf sich nehmen, weil es im Interesse eines in Haft befindlichen Beschuldigten erforderlich ist, das Verfahren möglichst rasch durchzuführen.

Der Spruchsenat, dem die Finanzstrafbehörde erster Instanz die Akten zuzuleiten hat, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Entscheidungsbefugnis für gegeben hält, hat zunächst, ohne noch in die Sache näher einzugehen, zu prüfen, ob er die Merkmale seiner Entscheidungsbefugnis nach der Aktenlage als vorhanden erachtet. Trifft dies nach seiner Ansicht nicht zu, so hat er die Akten der Finanzstrafbehörde, die das Untersuchungsverfahren geführt hat, zurückzuleiten. An diese Ansicht ist die Behörde bei der Weiterführung des Verfahrens gebunden. Eine Änderung der Zuständigkeit tritt hiedurch nicht ein. Hat dagegen der Senat keine Bedenken gegen seine Entscheidungsbefugnis, so muß die mündliche Verhandlung ausgeschrieben und deren Termin unter Bekanntgabe der wesentlichen Anschuldigungspunkte dem Beschuldigten und den Nebenbeteiligten beziehungsweise deren inländischen Bevollmächtigten bekanntgegeben werden. Bedenken, die sich im Zug des weiteren Verfahrens vor dem Senat gegen dessen Entscheidungsbefugnis ergeben, können einen Zuständigkeitsstreit nicht mehr auslösen, da in einem solchen Fall der Senat aus Vereinfachungsgründen gemäß § 64 Abs. 2 entscheidungsbefugt bleibt. Die voraussichtliche Zusammensetzung des Senates soll in der Vorladung bekanntgegeben werden, um die Unterlagen für eine allfällige Ablehnung von Senatsmitgliedern wegen Befangenheit gemäß § 73 zu schaffen.

Auch in den Fällen, wo ein Einzelbeamter der Finanzstrafbehörde erster Instanz entscheidet, ist grundsätzlich eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, es sei denn, daß der Fall seine Erledigung durch eine Strafverfügung findet oder auf die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten verzichtet wird. Bei Finanzordnungswidrigkeiten wird in aller Regel die Erlassung einer Strafverfügung genügen. Aber auch wenn dies nicht zutrifft, soll bei diesen Ordnungswidrigkeiten das Erkenntnis ohne mündliche Verhandlung bloß auf Grund der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens gefällt werden.

76

Zu § 126:

Es werden die Rechtsfolgen geregelt, die sich an ein unentschuldigtes Fernbleiben des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten von einer vom Spruchsenat oder vom Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde ausgeschriebenen mündlichen Verhandlung knüpfen.

Zu den §§ 127 bis 135:

Nach einleitenden Anordnungen über den Ablauf der mündlichen Verhandlung, die sowohl für die Verhandlung vor dem Spruchsenat wie für jene vor dem Einzelbeamten gelten, folgen besondere Anordnungen über die Verhandlung vor dem Spruchsenat. Die abschließenden Bestimmungen über die Verkündung des Erkenntnisses und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung gelten wieder in beiden Fällen.

Zu § 127:

Zunächst werden Anordnungen über die Leitung der mündlichen Verhandlung und die Handhabung der Sitzungspolizei getroffen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen verwerten das Abgabenrechtsmittelgesetz und ergänzen es mehrfach durch Übernahme von Anordnungen der Strafprozeßordnung. Die für den Fall der Entfernung des Beschuldigten und Verteidigers getroffene Bestimmung ist der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Der Verhandlungsleiter kann eine Verhandlung vertagen. Für die vertagte Verhandlung gelten hinsichtlich der Nebenbeteiligten dieselben Säumnisfolgen wie bei der ersten mündlichen Verhandlung, nämlich, daß der Nebenbeteiligte bei Nichtnamhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten zur vertagten Verhandlung nicht geladen wird.

Zu den §§ 128 und 129:

Die Anordnungen über den Ablauf der mündlichen Verhandlung sollen eine erschöpfende Klarstellung des Sachverhaltes sichern und dem Beschuldigten sowie allenfalls beigezogenen Nebenbeteiligten Gelegenheit zur Äußerung und zur Stellung jener Anträge bieten, die sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten.

Der Verhandlungsleiter hat ergänzende Beweisaufnahmen entweder selbst durchzuführen oder er kann sie im Untersuchungsverfahren durchführen lassen. Im letzteren Fall vertagt er die Verhandlung und veranlaßt die Wiedereröffnung des Untersuchungsverfahrens. Auch für die Nebenbeteiligten wird die Säumnisfolge festgelegt, daß der Ablauf der mündlichen Verhandlung durch das Nichterscheinen eines geladenen Nebenbeteiligten oder durch die Unterlassung der Namhaftmachung eines inländischen Bevollmächtigten nicht gehindert werden soll.

Zu den §§ 130 bis 133:

Die besonderen Bestimmungen über den Ablauf der mündlichen Verhandlung vor einem Spruchsenat und über die Beratung und Abstimmung im Senat sind der Strafprozeßordnung nachgebildet. Die Schaffung einer eigenen, der Staatsanwaltschaft entsprechenden Anklagebehörde kommt im Finanzstrafverfahren schon aus personellen Gründen nicht in Frage. Es wird bloß vorgeschlagen, den Verhandlungen des Spruchsenates einen von der Finanzstrafbehörde bestellten Beamten des höheren Finanzdienstes als Amtsbeauftragten beizuziehen, der nicht dem Senat angehört und an dessen Beratungen nicht teilnimmt, im übrigen aber ein Fragerecht und das Recht zur Stellung von Beweisanträgen sowie das Recht haben soll, gegen das Erkenntnis des Spruchsenates Berufung einzulegen. Wie nach der Strafprozeßordnung soll auch im Finanzstrafverfahren dem Beschuldigten und seinem Verteidiger jedenfalls nach dem Amtsbeauftragten das letzte Wort gebühren.

Zu § 134:

Die mündliche Verhandlung soll, mag sie nun vor einem Spruchsenat oder vor einem Einzelbeamten der Finanzstrafbehörde stattgefunden haben, entweder mit der Verkündung des Erkenntnisses oder mit der Eröffnung schließen, daß die Bekanntgabe des Erkenntnisses der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten wird.

Zu § 135:

Die Bestimmungen über die Niederschrift, die den Ablauf der mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenat oder dem Einzelbeamten festzuhalten hat, sind dem Verwaltungsstrafgesetz nachgebildet.

Zu § 136:

Das Erkenntnis hat entweder auf Einstellung des Strafverfahrens zu lauten — diese entspricht dem Freispruch im gerichtlichen Verfahren — oder es ist im Erkenntnis über Schuld und Strafe zu befinden. Die folgenden Anordnungen über den Inhalt des Erkenntnisses sind auf diese zwei Möglichkeiten abgestellt.

Zu § 137:

Jedes Erkenntnis, also auch jenes, das am Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet worden ist, muß schriftlich ausgefertigt und zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt daher auch bei mündlich verkündeten Erkenntnissen erst mit der Zustellung. Die Zustellung hat auch an jene Personen zu erfolgen, die auf ein Rechtsmittel nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses verzichtet haben.

Zu § 138:

Die näheren Anordnungen über den Spruch unterscheiden die Fälle der Einstellung von jenen eines Schuldspruches und regeln den besonderen Inhalt des Spruches in jenen Fällen, in denen Nebenbeteiligte am Verfahren teilgenommen haben. Wenn die Kostenentscheidung sich auf die Feststellung der Ersatzpflicht beschränkt, ist die ziffernmäßige Bestimmung einem besonderen Bescheid vorzubehalten. Hat der Spruch eine Haftung zum Gegenstand, so beschränkt er sich auf die Feststellung der Haftung und die Bezeichnung der Haftungsbeteiligten. Die Geltendmachung der Haftung kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen hiefür (§ 28 Abs. 8) gegeben sind.

Zu § 139:

Auch die Anordnungen über die Begründung des Erkenntnisses passen sich den verschiedenen Voraussetzungen an, die bei Einstellung und bei Schuldspruch gegeben sind.

Zu § 140:

Wie im Abgabenverfahren soll auch im Finanzstrafverfahren das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung, das Fehlen einer Angabe über die Rechtsmittelfrist sowie die unrichtige Angabe, ein Rechtsmittel sei unzulässig, den Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist ausschließen.

Zu § 141:

Die Anordnung ist dem Abgabenrechtsmittelgesetz nachgebildet.

Zu § 142:

Zur Verwaltungsvereinfachung mit Rücksicht auf die Personallage der Bundesfinanzverwaltung muß die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen einfacher gelagerte Straffälle in vereinfachter Form ohne mündliche Verhandlung zu erledigen. Zu diesem Zweck wird auf die im Verwaltungsstrafgesetz geregelte Einrichtung der Strafverfügung zurückgegriffen, dieser aber ein erweiterter Anwendungsbereich eingeräumt. Grundlage einer Strafverfügung soll entweder ein als einwandfrei befundenes Geständnis des Beschuldigten oder das Ergebnis des finanzstrafbehördlichen Untersuchungsverfahrens sein.

Zu § 143:

Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Erlassung einer Strafverfügung unzulässig sein soll. Dies gilt vor allem für alle Straffälle, über die Spruchsenate zu erkennen haben. Da eine Strafverfügung für Senatsfälle unzulässig ist, muß sich die verhängte Freiheitsstrafe in dem

Rahmen halten, der der Strafbefugnis im § 58 Abs. 1 gezogen ist.

Zu § 144:

Da die Strafverfügung ihrer Zweckbestimmung nach ein Erkenntnis des ordentlichen Strafverfahrens ersetzen soll, muß ihr Inhalt jenem eines solchen Erkenntnisses entsprechen. An die Stelle der dem Erkenntnis beizugebenden Rechtsmittelbelehrung soll der Hinweis auf das Einspruchsrecht treten.

Zu § 145:

Die Dauer der Einspruchsfrist, die mit zwei Wochen die Hälfte der ordentlichen Rechtsmittelfrist betragen soll, entspricht damit der Regelung im Verwaltungsstrafverfahren, wo einer zweiwöchigen Berufungsfrist eine Einspruchsfrist von einer Woche gegenübersteht. Durch zeitgerechte Einbringung eines Einspruches wird die Strafverfügung außer Kraft gesetzt und es ist das Verfahren fortzusetzen. Der Einspruch macht die Strafverfügung zunichte und unterscheidet sich hiedurch grundsätzlich von einem Rechtsmittel, bei dem es zu einer Überprüfung des angefochtenen Bescheides durch die Rechtsmittelinstanz kommt. Der ausdrückliche Verzicht auf einen Einspruch, der schriftlich abgegeben oder zu Protokoll erklärt werden muß, und der ungenützte Ablauf der Einspruchsfrist verleihen der Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

Zu § 146:

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung erscheint es ferner zweckmäßig, auch den anderen als in § 57 Abs. 1 lit. a genannten Zollämtern bei geringfügigen Gesetzesverletzungen gegen geständige Täter die Erlassung von Strafverfügungen zu gestatten, wobei nur eine Geldstrafe bis höchstens 2000 Schilling verhängt und, soweit im Gesetz zugelassen, der Verfall verfügt werden kann (vereinfachte Strafverfügung). Der Inhalt der geplanten Strafverfügung ist dem Beschuldigten mitzuteilen; sie darf nur erlassen werden, wenn er sich nach Belehrung über die Unzulässigkeit eines Einspruches mit der Erlassung einer solchen Strafverfügung einverstanden erklärt. Kommt es zu keiner vereinfachten Strafverfügung, so ist gemäß § 80 die Anzeige an die zuständige Finanzstrafbehörde erster Instanz zu erstatten, die das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften weiterzuführen hat. Diese Einrichtung wird jedoch für Beanstandungen im Reiseverkehr — abgesehen von den Fällen eines arglistigen Verhaltens des Reisenden — keine praktische Bedeutung erlangen, weil in diesen Fällen, wie bereits eingangs ausgeführt wurde, durch eine in Aussicht genommene Novellierung des Zollgesetzes 1955 eine Strafverfolgung überhaupt ausgeschlossen bleibt.

Zu den §§ 147 und 148:

Die allgemeinen Vorschriften über die Abwicklung des Finanzstrafverfahrens bedürfen in zweierlei Hinsicht einer Anpassung an besondere Verhältnisse, nämlich für das Verfahren gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und für das sogenannte selbständige Verfahren.

Zu § 147:

Der Umstand, daß der Täter zwar bekannt, sein Aufenthalt aber unbekannt ist, soll die Durchführung des Finanzstrafverfahrens nicht hindern. Da in diesen Fällen eine den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entsprechende persönliche Teilnahme des Täters am Verfahren unmöglich ist, soll in Anlehnung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in wichtigeren Fällen ein gerichtlich zu bestellender Kurator seine verfahrensrechtlichen Obliegenheiten wahrnehmen.

Zu § 148:

Das selbständige Verfahren soll den Verfall von Gegenständen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, auch dann ermöglichen, wenn ein Schuldspruch gegen den Täter nicht in Frage kommt, weil dieser unbekannt ist. Die Erforschung des Sachverhaltes wird sich in einem solchen Verfahren in der Aufnahme der Beweise und der Zuziehung allfälliger Verfallsbeteiligter erschöpfen. Die Abstandnahme von der Bestellung eines Kurators entspricht dem Verwaltungsstrafgesetz und verschiedenen strafrechtlichen Nebengesetzen. Ein im selbständigen Verfahren ergangenes Erkenntnis ist gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung zuzustellen; dies ergibt sich aus § 186 lit. b.

Zu § 149:

Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen, in denen ein Verfallsbeteiligter gesetzlich heranzuziehen war, dies aber unterblieben ist, ein abgesondertes Verfahren durchzuführen, in dem der Verfallsbeteiligte seine Rechte geltend machen kann. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach Abschluß des Verfahrens gegen den Beschuldigten einen Haftungsbeteiligten zur Haftung heranzuziehen, wenn sich ein solches Bedürfnis nachträglich herausstellt oder der Haftungsbeteiligte aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht schon im Verfahren gegen den Beschuldigten herangezogen wurde. Die Schaffung eines abgesonderten Verfahrens für diese Fälle hat den Zweck, eine Wiederholung des ganzen bereits durchgeführten Strafverfahrens gegen den Beschuldigten zu vermeiden.

Zu den §§ 150 bis 165:

Im Finanzstrafverfahren soll ebenso wie im Abgabenverfahren ein zweistufiger ordentlicher

Instanzenzug vorgesehen werden, an den sich die Anfechtung der zweitinstanzlichen Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof durch den Beschuldigten und durch die Nebenbeteiligten sowie die Anfechtung der Entscheidung der Berufungssenaten durch die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen anschließen können. Die für das Rechtsmittelverfahren vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich im Aufbau an das Verwaltungsstrafgesetz an, sind aber viel ausführlicher gehalten und durch die für das Verfahren vor den Berufungssenaten notwendigen Anordnungen ergänzt.

Zu § 150 :

Einleitend zu den Vorschriften über Rechtsmittel im Finanzstrafverfahren soll zum Ausdruck gebracht werden, daß als Rechtsmittel die Berufung und die Beschwerde gegeben sind. Dies entspricht der Regelung im Rechtsmittelverfahren des Abgabebereiches. Die Rechtsmittelfrist soll wie im Abgabenverfahren einen Monat betragen. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. In Anlehnung an das Verwaltungsstrafgesetz soll bestimmt werden, daß die Rechtsmittel nur bei der Stelle eingebracht werden dürfen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Nach den in § 186 zur sinngemäßen Anwendung berufenen Bestimmungen des Abgabenverfahrens sind die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht einzurechnen.

Zu § 151:

Das Rechtsmittel der Berufung soll gegen die das Strafverfahren abschließenden Erkenntnisse gegeben sein. Zum Unterschied von der Berufung im Abgabenverfahren, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, soll der Berufung im Finanzstrafverfahren eine aufschiebende Wirkung eingeräumt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur bei Freiheitsstrafen und auch da nur bei Fluchtgefahr zulässig sein. Zur Erhebung der Berufung sind bei Erkenntnissen alle von diesen Betroffenen, also neben den Beschuldigten auch — im Rahmen ihrer Interessen — die Nebenbeteiligten, berechtigt. Eine besondere Vorkehrung erscheint für die durch Spruchsenate gefällten Erkenntnisse erforderlich. Hier kann sich der Fall ergeben, daß das Erkenntnis nicht der Rechtsansicht der Finanzstrafbehörde entspricht, was insbesondere zutreffen wird, wenn es entgegen dem Antrag des als Amtsbeauftragter einschreitenden, dem Senat nicht angehörigen Beamten der Finanzstrafbehörde gefällt worden ist. Da von der Einrichtung einer eigenen Anklagebehörde, der in einem solchen Fall ein Berufungsrecht zustünde, als einer dem Verwaltungsstrafverfahren fremden Einrichtung und aus personellen Gründen abgesehen wird, erscheint es notwendig, dem Amtsbeauftragten das Recht der Berufung gegen das Erkenntnis einzu-

räumen. Dieser kann nicht nur zu Ungunsten des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten, sondern auch zu deren Gunsten berufen.

Zu § 152:

Alle sonstigen im Finanzstrafverfahren ergehenden Arten von Bescheiden sollen gleich den nicht mit Berufung anfechtbaren Bescheiden des Abgabeverfahrens mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar sein. Der Beschwerde soll, anders als der Berufung, eine aufschiebende Wirkung nicht zukommen, doch soll die Finanzstrafbehörde, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, dieser auf Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Wird der Antrag abgelehnt, so soll zur Vermeidung der Einschaltung eines besonderen, den Ablauf des Strafverfahrens verzögernden Instanzenzuges ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gegeben sein. Eine Beschwerde kann nicht erhoben werden, wenn es sich um einen Bescheid handelt, bei dem das Gesetz eine Anfechtung ausdrücklich ausschließt.

Zu § 153:

Die Vorschriften über den Inhalt der Rechtsmittel sind dem Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen nachgebildet. Wie dort soll auch im Rechtsmittelverfahren nach diesem Gesetz die Vorbringung neuer, das heißt im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebrachter Tatsachen und Beweise bis zum Schluß des Rechtsmittelverfahrens zugelassen sein. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Pflicht zur materiellen Wahrheitserforschung und aus der ausdrücklichen Zitierung des § 114 im § 157.

Zu den §§ 154 und 155:

Die Bestimmungen über den Rechtsmittelverzicht und über die Zurücknahme der Rechtsmittel sollen unter Berücksichtigung der für das Finanzstrafverfahren erforderlichen Besonderheiten dem Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen nachgebildet werden.

Zu § 156:

An den Anfang der Vorschriften über das Rechtsmittel(Berufungs- und Beschwerde)verfahren sollen Bestimmungen über die Prüfung der zeitgerechten Einbringung und der Unzulässigkeit, die auch dann vorliegt, wenn das Rechtsmittel von einer hiezu nicht berechtigten Person eingebracht wurde, gestellt werden. Diese Prüfung obliegt zunächst der Finanzstrafbehörde erster Instanz, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, doch hat auch die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz das Recht zur Zurückweisung, wenn sie hiefür einen von der Behörde erster Instanz nicht geltend gemachten Grund für ge-

geben erachtet. Aus dem Umstand, daß dem Senat lediglich die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt (§ 62), folgt, daß den Bescheid über die Zurückweisung des Rechtsmittels auf jeden Fall die Finanzstrafbehörde erster Instanz und allenfalls die Finanzlandesdirektion und zwar ohne Einschaltung eines Senates zu fällen hat.

Zu § 157:

Den Finanzstrafbehörden zweiter Instanz stehen die gleichen Rechte zu wie jenen der ersten Instanz im Untersuchungsverfahren. Für den Ablauf des Verfahrens sollen die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Grundsätze mit Einschluß jener über den Amtsbeauftragten sinngemäß Anwendung finden. Eine Änderung gegenüber dem Spruchsenat ergibt sich für die Abstimmung im Berufungssenat durch die Teilnahme von vier Mitgliedern.

Zu § 158:

Zur Vermeidung von Verfahrensverschleppungen soll die Rechtsmittelinstanz berechtigt sein, von der Wiederholung von Beweisaufnahmen des erstinstanzlichen Verfahrens abzusehen, wenn dies für die Wahrheitsermittlung entbehrlich ist.

Zu den §§ 159 und 160:

Über Berufungen ist grundsätzlich in mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Eine mündliche Verhandlung soll zur Vereinfachung des Verfahrens unterbleiben:

Bei Berufungen, die sich nur gegen das Strafausmaß oder gegen den Kostenausspruch richten oder die nur eine Überprüfung von Rechtsfragen ohne gleichzeitiger Stellung von Beweisanträgen zum Gegenstand haben; ferner bei Berufungen gegen Erkenntnisse über Finanzordnungswidrigkeiten, bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Einzelbeamten wegen eines Finanzvergehens mit Ausschluß der Finanzordnungswidrigkeiten, wenn der Berufungswerber nicht die Abhaltung der mündlichen Verhandlung beantragt hat. Über Beschwerden soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob zur Entscheidung über die Beschwerde ein Senat oder ein Einzelbeamter zuständig ist.

Zu § 161:

Für die Verkündung, Ausfertigung und Zustellung der Rechtsmittel(Berufungs- und Beschwerde)entscheidung und deren Zurücknahme sollen dieselben Bestimmungen gelten wie für die erstinstanzlichen Entscheidungen. Die Zustellung soll nicht unmittelbar, sondern auf dem Weg über die Finanzstrafbehörde erster Instanz bewirkt werden, um diese in die Lage zu versetzen, die zur Durchführung der Rechtsmittelentschei-

dung notwendigen Anordnungen zugleich mit deren Weiterleitung zu treffen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur für die Zustellung der Berufungsentscheidung eines Berufungssenates an den Amtsbeauftragten gelten.

Zu § 162:

Die Rechtsmittelentscheidung hat, wenn nicht eine Zurückverweisung an die erste Instanz wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Erkenntnisses, wegen Unzuständigkeit der Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder aber zur Ergänzung des Verfahrens bei Vorbringen von Neuerungen erfolgt, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung kann daher in gänzlicher oder teilweiser Stattgebung des Rechtsmittels die Strafe ermäßigen oder erhöhen, das Strafverfahren einstellen oder das Rechtsmittel als unbegründet abweisen.

Zu § 163:

Aus dieser der Strafprozeßordnung nachgebildeten Bestimmung ergibt sich, daß eine Änderung des Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten ausgeschlossen ist, wenn es nur von ihnen angefochten wurde.

Zu § 164:

Hier wird zunächst der Grundstz ausgesprochen, daß im Finanzstrafverfahren ein zweistufiger Instanzenzug besteht. Gegen Rechtsmittelentscheidungen der Finanzstrafbehörden zweiter Instanz mit Einschluß jener, die durch Berufungssenate oder deren Vorsitzende getroffen werden, sowie gegen sonstige Bescheide, die diese Behörden und angegliederten Senate ausnahmsweise in erster Instanz erlassen, wie zum Beispiel Bescheide im Wiederaufnahmeverfahren, ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.

Zu den §§ 165 und 166:

Die Wiederaufnahme eines Finanzstrafverfahrens auf Antrag soll nur bei Erkenntnissen der Finanzstrafbehörde erster Instanz sowie bei Berufungsentscheidungen zugelassen werden, die über Erkenntnisse ergehen. Die Antragsfrist soll gleich lang wie die Rechtsmittelfrist sein, also einen Monat betragen. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme sind dem Abgabenrechtsgesetz nachgebildet. Neue Tatsachen und Beweise sowie von anderen Behörden abweichend entschiedene Vorfragen rechtfertigen einen Wiederaufnahmsantrag nur, wenn sie voraussichtlich geeignet sind, eine Einstellung oder die Anwendung einer mildereren Strafbestimmung herbeizuführen. Die Wiederaufnahme von Amts wegen soll bei Erkenntnissen erster Instanz und bei den über solche Erkenntnisse ergehenden Berufungsentscheidungen nur dann zugelassen sein, wenn das Erkenntnis infolge Fälschung einer Ur-

kunde, falschen Zeugnisses oder einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung herbeigeführt worden ist. Darüber hinaus soll eine amtswegige Wiederaufnahme auch gestattet sein, wenn das erstinstanzliche Verfahren schon im Zug der Untersuchung eingestellt worden ist. Im letzteren Fall der amtswegigen Wiederaufnahme ist, wenn die Wiederaufnahme sich auf neue Tatsachen, Beweise oder anders entschiedene Vorfragen stützt, Voraussetzung, daß diese voraussichtlich zu einer Bestrafung des Beschuldigten führen werden. Aus der gesetzlichen Anordnung, daß über die Wiederaufnahme die Finanzstrafbehörde zu entscheiden hat, die das Erkenntnis oder die Berufungsentscheidung gefällt hat, ist zu folgern, daß dort, wo die Finanzstrafbehörde ein Erkenntnis oder eine Berufungsentscheidung durch einen bei ihr gebildeten Spruchsenat oder Berufungssenat gefällt hat, der Senat über die Wiederaufnahme zu entscheiden hat.

Zu den §§ 167 und 168:

Aus den an die Bedürfnisse des Finanzstrafverfahrens angepaßten Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Vorschrift weggelassen worden, daß eine Wiedereinsetzung auch beantragt werden kann, wenn eine Frist deshalb versäumt worden ist, weil in der Rechtsmittelbelehrung irrigerweise ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt war. Diese Bestimmung ist für den Bereich des Finanzstrafverfahrens entbehrlich, da hier gemäß § 140 die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird, wenn die Belehrung irrigerweise ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt. Wird aber die Frist nicht in Lauf gesetzt, so kann sie nicht versäumt werden und es liegt für einen Wiedereinsetzungsantrag kein Anlaß vor. Die Frist für die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages soll übereinstimmend mit dem Verwaltungsstrafrecht mit der halben Dauer der Rechtsmittelfrist, also mit zwei Wochen, bestimmt werden. Wird einem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, so hat es damit sein Bewenden. Wird der Antrag abgelehnt, so ist entweder die Beschwerde gegeben oder es ist ein Rechtsmittel im ordentlichen Verfahren unzulässig, je nachdem der Bescheid ein erst- oder ein zweitinstanzliches Verfahren zum Gegenstand hat. Wie bei der Wiederaufnahme des Verfahrens soll auch bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Senatsentscheidung dann in Frage kommen, wenn die versäumte Frist bei einem Senat wahrzunehmen oder die versäumte Verhandlung bei einem Senat ausgeschrieben war.

Zu § 169:

Einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf es gemäß Artikel 131 Abs. 2 des B.-VG., um auch den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen das Recht einzuräumen, gegen Berufungsentscheidun-

gen der Berufungssenate die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Das Beschwerderecht gegen die den ordentlichen Instanzenzug abschließenden Erkenntnisse (Bescheide) der Finanzlandesdirektionen und gegen Bescheide, die diese ausnahmsweise in erster Instanz erlassen, steht allen Betroffenen, also insbesondere den Beschuldigten und — im Rahmen ihrer Interessen — auch den Nebenbeteiligten gemäß Artikel 131 Abs. 1 des B.-VG. offen. Dies braucht im Gesetz nicht besonders hervorgehoben werden, da es in der Verfassung verankert ist. Gleiches gilt auch für Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Bescheide der Berufungssenate. Die Bestimmung des § 66 Abs. 2 über die Zusammensetzung dieser Kollegialbehörden, die auch die Mitgliedschaft von Richtern des Ruhestandes zulässt, entspricht nämlich nicht der für den Ausschluß von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden im Artikel 133 Z. 4 des B.-VG. enthaltenen Vorschrift, weil auf Richter des Ruhestandes nicht, die für die Richtereigenschaft festgelegten Merkmale (Artikel 87 und 88 B.-VG.) zutreffen.

Zu § 170:

Diese Bestimmung trägt der besonderen Stellung der Spruchsenate und Berufungssenate Rechnung. Es soll klargestellt werden, daß das auf dem verfassungsrechtlichen Weisungsrecht beruhende Aufsichtsrecht der Oberbehörden auf Erkenntnisse und sonstige Bescheide dieser Senate keine Anwendung findet, und diese Erkenntnisse und Bescheide einer Aufhebung oder Änderung durch die Aufsichtsbehörde nicht unterliegen. Erkenntnisse und sonstige Bescheide, die nicht von Senaten stammen, sollen der Aufhebung im Dienstaufsichtsweg unterliegen.

Zu den §§ 171 bis 174:

Die vorgeschlagene Regelung enthält die notwendigen Anordnungen über die Fälligkeit, Sicherstellung, Entrichtung und zwangsweise Einbringung der Geldstrafen und Wertersatzes sowie für die Verwertung verfallener Sachen. Es sollen hiefür sinngemäß die gleichen Bestimmungen gelten wie für Abgaben und in Abgabensachen gepfändete Gegenstände. Dabei sind einige Ergänzungen notwendig, die den besonderen Verhältnissen des Finanzstrafrechtes Rechnung tragen. Überdies wird hier auch der Vollzug des Verfalles geregelt.

Zu § 171:

Die Rechtskraft eines Erkenntnisses, von der bei Geldstrafen und Wertersatzes der Eintritt der Fälligkeit und damit die Säumniszuschlagspflicht und die Vollstreckbarkeit abhängen, ist verschieden zu beurteilen, je nachdem es sich um Strafen, die von Finanzstrafbehörden erster In-

stanz in Erkenntnissen oder in Strafverfügungen verhängt wurden, handelt, oder um Strafen, die von Finanzstrafbehörden zweiter Instanz in einem Erkenntnis ausgesprochen wurden. Bei Erkenntnissen erster Instanz tritt die Rechtskraft mit ungenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem früheren Rechtsmittelverzicht ein. Bei Strafverfügungen soll dies mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist oder dem früheren Verzicht auf einen Einspruch geschehen. Da gegen Rechtsmittelentscheidungen ein Rechtsmittel im ordentlichen Verfahren nicht gegeben ist, träte die Fälligkeit der in diesen verhängten oder bestätigten Geldstrafen und Wertersatzes mit der Zustellung der Entscheidung ein und es wäre von diesem Tag an Säumniszuschlagspflicht und Vollstreckbarkeit gegeben. Um dies zu vermeiden und dem Bestraften Zeit zur Zahlung zu geben, soll die Fälligkeit erst zwei Wochen nach Zustellung der Rechtsmittelentscheidung eintreten.

Einer von diesen Grundsätzen abweichenden Bestimmung bedurfte es für die Fälle, in welchen neben dem Verfall auf Wertersatz erkannt wurde. Wenn hiebei nicht bekannt ist, ob der Verfall vollziehbar sein wird, tritt die Fälligkeit des Wertersatzes ein, wenn die für verfallen erklärte Sache nach Rechtskraft des Erkenntnisses nicht in die Gewahrsame der Behörde gebracht werden kann. In den Fällen, wo Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen anerkannt wurden, ist zunächst die für verfallen erklärte Ware zu verwerten. Aus dem Verwertungserlös sind die Forderungen, die den anerkannten Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten zugrunde liegen, soweit sie im Verwertungserlös ihre Deckung finden, zu befriedigen. Soweit hiedurch der Verwertungserlös geschmälert wurde, ist der entsprechende Wertersatzbetrag einzufordern. Um dem Bestraften Zeit zur Zahlung zu geben, soll auch in diesem Fall die Fälligkeit erst zwei Wochen nach Bekanntgabe der Höhe des zu leistenden Wertersatzes eintreten.

Zu § 173:

Der Tod des Beschuldigten hat, wenn er im Lauf der Vorerhebungen oder während des Untersuchungsverfahrens, aber noch vor Fällung des Erkenntnisses eintritt, die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge. Es ist ja dann der Rechtsgrund der Unmöglichkeit der Verfolgung gegeben, der gemäß § 82 Abs. 3 lit. d die Einleitung eines Strafverfahrens ausschließt und gemäß § 124 die Einstellung eines bereits eingeleiteten Verfahrens nach sich zieht. Diese Rechtsfolgen des Todes eines Beschuldigten brauchen im Gesetzeswortlaut nicht besonders hervorgehoben zu werden. Einer Klärung bedürfen jedoch jene Fälle, in denen gegen den Beschuldigten bereits eine Strafe durch Erkenntnis oder Strafverfügung ausgesprochen ist, wenn der Tod

vor Rechtskraft des Erkenntnisses (der Strafverfügung) eintritt. Da der Beschuldigte nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte durch Berufung gegen das Erkenntnis oder durch Einspruch gegen die Strafverfügung geltend zu machen, muß das Verfahren eingestellt werden. Erlebt der Bestrafte die Rechtskraft des Erkenntnisses oder der Strafverfügung, so soll die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Geldstrafen, Wertersatz und Kosten in sinngemäßer Anwendung des § 548 ABGB. auf die Erben übergehen.

Zu den §§ 175 bis 179:

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nur in dem Ausmaß zu vollziehen, als die Geldstrafe oder der Wertersatz vor Strafantritt nicht eingegangen ist. Wenn erst nach Strafantritt Beträge durch Zahlung oder durch zwangsweise Einbringung eingehen, unterbleibt im entsprechenden Umfang ein weiterer Vollzug. Ein Einbringungsversuch kann unterbleiben und die Ersatzfreiheitsstrafe kann sofort vollzogen werden, wenn die Geldstrafe oder der Wertersatz offenkundig uneinbringlich sind. Damit soll der Strafvollzug vor allem bei jenen Personen gesichert sein, die im Inland weder einen Wohnsitz haben noch einer geregelten Beschäftigung nachgehen. Die Regelung über den Vollzug der Freiheitsstrafen sowie über die Aufschiebung und die Unterbrechung des Strafvollzuges sind im wesentlichen der Strafprozeßordnung nachgebildet. Diese Bestimmungen sollen sowohl für die im Erkenntnis oder in der Berufungsentscheidung verhängten Freiheitsstrafen wie für die Ersatzfreiheitsstrafen gelten, die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen und Wertersätze treten.

Zu den §§ 180 bis 184:

Um den besonderen Bedürfnissen des Strafverfahrens gegen Jugendliche Rechnung zu tragen, sollen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, mit den für das Finanzstrafverfahren notwendigen Anpassungen eingebaut werden.

Zu § 185:

Bei der Umschreibung des Kreises der ersatzpflichtigen Verfahrenskosten soll abweichend vom gerichtlichen und vom Verwaltungsstrafverfahren ein nach objektiven Merkmalen abgestufter pauschalierter Kostenersatz nicht vorgesehen werden. Bei der Einhebung, Sicherung und Einbringung der Kosten sollen die für Abgaben geltenden Grundsätze angewendet werden.

Zu § 187:

Zum Unterschied vom bisherigen Recht erstreckt sich diese Bestimmung nur auf die Nachsicht verhängter Strafen, nicht auch auf die Niederschlagung von Strafverfahren. Gegen das Nie-

derschlagungsrecht bestanden nämlich schon bisher Bedenken verfassungsrechtlicher Natur. Die Nachsicht erstreckt sich auf alle im Finanzstrafverfahren verhängten Strafen schlechthin. Bei Freiheitsstrafen kann der Vollzug ganz oder teilweise nachgesehen werden, es kann aber auch deren Umwandlung in eine Geldstrafe bewilligt werden. Beim Verfall bezieht sich das Gnadenrecht auf die völlige oder teilweise Rückgabe des für verfallen erklärten Gegenstandes. Dabei kann zur Bedingung der Rückgabe die Bezahlung eines Geldbetrages gemacht werden.

Zu den §§ 188 bis 194:

Diese Bestimmungen sind dem Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft nachgebildet. Naturgemäß mußte an die Stelle des Bundesministeriums für Justiz das Bundesministerium für Finanzen als jene Stelle treten, bei der der Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung zu stellen ist und die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Die Bestimmung des § 3 des genannten Gesetzes wurde in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen, weil sie als entbehrlich erachtet wurde. Es erwies sich als notwendig, die dreimonatige Frist des § 4 Abs. 2 des genannten Gesetzes, binnen welcher die Partei die Erklärung des Bundesministeriums für Justiz erhalten muß, widrigenfalls ihr ein Klagsanspruch gegen den Bund zusteht, auf sechs Monate zu verlängern. Dies aus folgenden Gründen: Nach dem vorher erwähnten § 3 des Gesetzes vom Jahre 1918 oblag dem Gericht die Vorprüfung, ob der Entschädigungsanspruch dem Grund nach zurecht bestand. Nach § 190 des Entwurfes hat aber das Bundesministerium für Finanzen nicht nur die Höhe der Entschädigung zu bestimmen, sondern noch vorher die Frage der Rechtmäßigkeit des Anspruches zu prüfen, so daß man der Behörde eine längere Frist zugestehen mußte. Die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Entschädigungsbeträgen (§ 194 Abs. 2) hat auch in jenen Fällen, in denen die Entschädigung auf Grund eines Verwaltungsaktes und nicht auf Grund eines zivilgerichtlichen Urteils zuerkannt wurde, durch Klage zu erfolgen.

Zu §§ 195 bis 244:

Die Besonderheiten des materiellen Finanzstrafrechtes bringen es mit sich, daß im gerichtlichen Verfahren wegen Finanzvergehen mit den allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren — im wesentlichen handelt es sich hier um die Bestimmungen der Strafprozeßordnung — nicht das Auslangen gefunden werden kann. In den §§ 197 bis 244 will der Entwurf die notwendigen ergänzenden Bestimmungen strafprozessualer Natur schaffen. Diese gliedern sich formell in ergänzende Bestimmungen

zur Strafprozeßordnung (§§ 197 bis 233), Bestimmungen über die selbständige Entscheidung über den Verfall (§§ 234 bis 236) und Bestimmungen über die Nebenbeteiligten (§§ 237 bis 244).

Zu § 195:

Hier soll ausdrücklich die subsidiäre Geltung der allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gegenüber den im Entwurf vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen normiert werden. Die Vorschriften über das gerichtliche Finanzstrafverfahren sollten ohne Einschränkung auch gelten, wenn durch dieselbe Tat nicht nur der Tatbestand eines Finanzvergehens, sondern zugleich auch der einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt wurde.

Zu § 196:

Die Behörde, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre, soll in den §§ 198 bis 242 kurz „Finanzstrafbehörde“ genannt werden.

Zu § 197:

Nach § 24 Strafprozeßordnung sind den Sicherheitsbehörden und ihren Organen im Dienste der Strafrechtspflege besondere Pflichten und Befugnisse übertragen. Bei der gegenwärtig in erster Linie den Behörden der Finanzverwaltung zustehenden Verfolgung der Abgaben- und Monopoldelikte nehmen aber herkömmlicherweise die hierfür besonders eingerichteten beziehungsweise geschulten Finanzstrafbehörden, Zollämter, die Zollwache und deren Organe die Stellung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe ein. Dem trägt der Entwurf durch die Bestimmungen Rechnung, daß sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Finanzvergehen in erster Linie der Finanzstrafbehörden, ihrer Organe usw. und nur, wenn diese im Einzelfall nicht rechtzeitig zu erreichen sind, der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe bedienen sollen, und daß den Finanzstrafbehörden, ihren Organen usw. im gerichtlichen Finanzstrafverfahren die Stellung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege zukommt. Den Finanzstrafbehörden, ihren Organen usw. sollen aber im gerichtlichen Strafverfahren wegen Finanzvergehen, den besonderen Erfordernissen dieses Verfahrens Rechnung tragend, darüber hinaus auch noch eine Reihe weiterer Pflichten und Befugnisse übertragen werden, die ihnen nach dem Entwurf für den Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zugewiesen sind. Das Recht allerdings, unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der ge-

richtlichen Strafrechtspflege ohne richterlichen Befehl Hausdurchsuchungen vorzunehmen, wie es ihnen im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren nach § 93 des Entwurfes und wie es den Organen der Sicherheitsbehörden nach § 177 StPO. eingeräumt ist, kann ihnen nicht gewährt werden, da nach § 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R.GBl. Nr. 88, zum Schutz des Hausrechtes, dieses Recht nur den Gerichtsbeamten und Beamten der Sicherheitsbehörden und den Gemeindevorstehern zusteht. Ist die Einholung eines richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzuge nicht tunlich, so müssen sie daher die Sicherheitsbehörde oder deren Organe um Vornahme der Hausdurchsuchung ersuchen.

In Anlehnung an Art. V EGVG. 1950, der für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden gilt, die sie im Dienste der Strafjustiz vorzunehmen haben, soll ferner bestimmt werden, daß die Vorschriften über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren sinngemäß auch für die Amtshandlungen der Finanzstrafbehörden usw. im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege gelten.

Zu § 198:

Diese Bestimmungen dienen der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Finanzbehörden und der Wahrheitsfindung durch das Gericht. Die Erledigung gerichtlicher Ersuchen sowie die Einsicht des Gerichtes in finanzbehördliche Akten soll nicht unter Berufung auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht abgelehnt werden können; nur wichtige Bundesinteressen sollen eine Ablehnung rechtfertigen. Für diese soll Begründungszwang bestehen. Das Ablehnungsschreiben soll, da die in seinen Gründen angestellten Erwägungen unter Umständen wichtige Hinweise auf die geheimzuhaltenden Tatsachen enthalten können, nicht zum Akt genommen werden, sondern es soll aus ihm ein eigener Akt gebildet werden, in den nur der Staatsanwaltschaft und der Finanzstrafbehörde Einsicht zu gewähren ist.

Zu § 199:

Der früheren und auch der gegenwärtig nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1956 geltenden Rechtslage entsprechend, soll der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ex lege die Stellung eines Privatbeteiligten eingeräumt werden. Der Eigenschaft dieser Behörde als Vertreterin wichtiger staatlicher Interessen Rechnung tragend, sollen ihr darüber hinaus auch noch eine Reihe verfahrensrechtlicher Privilegien zuerkannt werden.

Zu §§ 200, 201, 203, 204 und 209 bis 211:

Besondere Sorgfalt wendet der Entwurf an die Ausgestaltung der Bestimmungen, die der Wah-

zung der gerichtlichen beziehungsweise finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit zur Durchführung eines Finanzstrafverfahrens dienen. Um im Falle der Verneinung der gerichtlichen Zuständigkeit durch den Staatsanwalt der Finanzstrafbehörde die Entscheidung über die von ihr nun weiterhin zu unternehmenden verfahrensrechtlichen Schritte zu erleichtern, soll der Staatsanwalt ihr bei Zurücklegung der Anzeige eines Finanzvergehens, beim Rücktritt von der Verfolgung sowie beim Rücktritt von der Anklage stets die Gründe für diese Maßnahme mitteilen. Überdies soll es niemals bei der Ablehnung der Zuständigkeit des Gerichtes durch den Staatsanwalt sein Bewenden haben; stets soll vielmehr die Entscheidung der Kompetenzfrage dem unabhängigen Gericht vorbehalten bleiben. Diesem Ziele dienen folgende Bestimmungen: Legt der Staatsanwalt die Anzeige zurück oder tritt er von der Verfolgung oder von der Anklage zurück, weil er überzeugt ist, daß das Gericht zur Ahndung des Finanzvergehens (oder im Falle eintätigen Zusammentreffens eines Finanzvergehens mit einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung zur Ahndung der Tat als Finanzvergehen) nicht zuständig ist, so soll er immer die Entscheidung der Ratskammer über die Zuständigkeitsfrage einholen. Dasselbe soll der Untersuchungsrichter tun, wenn ihm während gerichtlicher Vorerhebungen oder während der Voruntersuchung Zweifel an der gerichtlichen Zuständigkeit kommen. Die Ratskammer soll sich in diesen Fällen auf die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage beschränken. Eine die gerichtliche Zuständigkeit bejahende Entscheidung soll jedoch, um nicht die Verwertung allfälliger späterer Verfahrensergebnisse zu hindern, die Gerichte nicht binden.

Dem gleichen Ziel wie die vorerwähnten Bestimmungen dienen auch die ergänzenden Bestimmungen über die Entscheidung des Gerichtshofs zweiter Instanz über den Einspruch gegen eine Anklageschrift. Der Gerichtshof zweiter Instanz soll in seiner Entscheidung über einen Einspruch die Unzuständigkeit des Gerichtes auch dann aussprechen, wenn der Anklage aus anderen Gründen nicht Folge gegeben werden könnte. Die Ablehnung der gerichtlichen Zuständigkeit soll immer, ihre Annahme aber dann begründet werden müssen, wenn sie im Einspruch ausdrücklich angefochten wurde. Auch hier soll eine Bindung des Gerichtes an die Zuständigkeitsentscheidung nur im Falle der Ablehnung der Zuständigkeit eintreten.

Hat einmal ein Gericht rechtskräftig die gerichtliche Zuständigkeit zur Ahndung eines Finanzvergehens abgelehnt, so soll eine neuerliche Befassung des Gerichtes mit diesem Finanzvergehen nur nach bewilligter Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig sein.

Zu §§ 202 und 208:

Von dem Zeitpunkt an, in dem die Mitteilung des Gerichtes von der Einleitung der Voruntersuchung (bei Einleitung des Strafverfahrens ohne vorherige Voruntersuchung, die Mitteilung des Gerichtes von der Erhebung der Anklage) bei der Finanzstrafbehörde einlangt, soll das Gericht alleiniger Herr des Verfahrens sein, mit anderen Worten: die Behörden und Organe der Finanzverwaltung sollen nach diesem Zeitpunkt nur mehr auf Ersuchen des Gerichtes bei der Aufklärung der strafbaren Handlung tätig werden dürfen.

Zu §§ 205 und 206:

Diese Bestimmungen gelten der notwendigen Ergänzung des gerichtlichen Beschlagnahmeverfahrens im Sinne der für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren geltenden Bestimmungen des § 89 Abs. 3 und des § 90 Abs. 2.

Zu § 207:

Zeugen und Sachverständige sollen verhalten werden können, im Strafverfahren auch über Umstände und Verhältnisse auszusagen, die sonst unter die im § 248 normierte Geheimhaltungspflicht fallen würden. Demnach sollen die genannten Personen, ohne daß es noch einer besonderen Entbindung von ihrer Pflicht bedürfte, über persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekanntes steuerliche Umstände eines anderen, über den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder Finanzstrafverfahrens sowie über das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Berufungskommissionen im Abgabenverfahren oder der Senate im Finanzstrafverfahren aussagen müssen. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil die Wahrung der Geheimhaltungspflicht durch Zeugen und Sachverständige auch dem Gerichte gegenüber diesem in vielen Fällen die Wahrheitsfindung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Alle nicht unter die Bestimmung des § 248 fallenden Amtsgeheimnisse sollen auch weiterhin ebenso wie bisher vor einer Preisgabe vor Gericht geschützt sein.

Zu § 212:

Nach § 228 StPO. ist die Hauptverhandlung vor einem Strafgericht in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden (§ 229 StPO.). Das Urteil ist jedoch nach § 268 StPO. stets in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Eine so strenge Befolgung des Grundsatzes der Öffentlichkeit wäre im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nicht durch-

führbar. In aller Regel werden im Zuge eines solchen Verfahrens den Angeklagten oder auch Zeugen betreffende, durch die Strafsanktion des § 248 vor unbefugter Preisgabe geschützte persönliche, geschäftliche, betriebliche oder steuerliche Verhältnisse oder Umstände erörtert, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit wichtige Interessen der Betroffenen verletzen würde, die auch gegenüber den durch die sogenannte Offizialmaxime geschützten Interessen der Strafrechtspflege ins Gewicht fallen. Der Entwurf will nun keineswegs die Öffentlichkeit für den Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens beseitigen, sondern sieht lediglich vor, daß von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen ist, wenn und solange den Angeklagten oder einen Zeugen betreffende Verhältnisse oder Umstände der bezeichneten Art erörtert werden müssen.

Tritt der Angeklagte dem Antrag des Betroffenen auf Ausschluß der Öffentlichkeit bei, so soll — ähnlich wie schon § 456 StPO. dies beim bezirkgerichtlichen Verfahren über eine Privatklage für den Fall übereinstimmenden Antrages beider Teile vorsieht — diesem Antrag stets stattgegeben werden müssen. Vom öffentlichen Ankläger wird man füglich erwarten können, daß er dem Ausschluß der Öffentlichkeit nur aus den bezeichneten triftigen Gründen zustimmt.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit soll sich, damit der angestrebte Zweck nicht vereitelt werde, auch auf die Verkündung der unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Entscheidungsgründe des Urteils erstrecken.

Zu § 214:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen den Inhalt des Strafurteils, der nun auch den besonderen materiellrechtlichen Vorschriften des Entwurfes Rechnung tragen soll, welche die Wirkungen des Verfallsausspruches auf die Rechte dritter Personen, die Haftung für Geldstrafen und Wertersatz und die Anrechnung der in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten und vollstreckten Strafe auf die wegen desselben Vergehens von einem Gericht verhängte Strafe regeln.

Zu § 215:

Nach dem Strafgesetz darf bei Aburteilung mehrerer strafbarer Handlungen in einem Urteil das Höchstmaß der strengsten der für diese Handlungen angedrohten Strafen nicht überschritten werden. Um zu vermeiden, daß ein Angeklagter, gegen den bereits ein Strafurteil ergangen ist, und der nun einer anderen neu hervorgekommenen, aber bereits vor der Fällung dieses Strafurteils begangenen strafbaren Hand-

lung schuldig befunden wird, deshalb, weil diese neu hervorgekommene strafbare Handlung nicht gleichfalls schon mit dem seinerzeitigen Erkenntnis abgeurteilt worden ist, schlechter gestellt wird als dies bei gemeinsamer Aburteilung beider strafbarer Handlungen der Fall gewesen wäre, bestimmt § 265 StPO., daß bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen ist, sodaß die im Gesetz für die strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Da nun auch der Entwurf im § 31 für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Finanzvergehen das Höchstmaß der zu verhängenden Strafe begrenzt, soll im § 215 eine dem § 265 StPO. entsprechende Regelung geschaffen werden.

Zu § 216:

Der Bedeutung, die den Nebenbeteiligten im Finanzstrafverfahren zukommt, will der Entwurf auch durch die Bestimmung Rechnung tragen, daß, ähnlich wie § 137 dies für das finanzstrafbehördliche Erkenntnis vorsieht, in die Urteilsausfertigung auch die Namen der Nebenbeteiligten und ihrer Vertreter aufzunehmen sind.

Zu § 217:

Der Entwurf schließt nicht aus, daß das Gericht in demselben Urteil über Finanzvergehen und strafbare Handlungen anderer Art erkennt. In einem solchen Falle soll aber nach § 32 Abs. 1 in der Regel die Strafe für Finanzvergehen gesondert und unabhängig von der Strafe für die anderen strafbaren Handlungen verhängt werden. Diese Trennung im Strafausspruch läßt es zweckmäßig erscheinen, auch die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen den Strafausspruch gesondert zu beurteilen.

Zu §§ 219 bis 223:

Die die Wiederaufnahme des Strafverfahrens betreffenden Bestimmungen des Entwurfes zielen darauf ab, die Wahrnehmung der gerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit zur Ahndung eines Finanzvergehens auch noch zu ermöglichen, nachdem eine in welcher Form immer ergangene unrichtige Zuständigkeitsentscheidung des Gerichtes in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Wiederaufnahme soll, wenn die gerichtliche Zuständigkeit abgelehnt worden ist, bewilligt werden, wenn sich neue Tatsachen oder Beweise ergeben, die für die gerichtliche Zuständigkeit sprechen, wenn sie aber durch rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten bejaht worden war, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweise beigebracht werden, die für die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde sprechen.

Zu § 221:

Es kann sich ergeben, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur hinsichtlich eines Teiles der dem Angeklagten zur Last gelegten Finanzvergehen bewilligt wird, sodaß der Schuldspruch wegen der anderen Finanzvergehen unberührt bleibt. Da der Strafausspruch aber auch in einem solchen Fall zur Gänze beseitigt werden muß, ergibt sich die Notwendigkeit, die Strafe für das von der Wiederaufnahmebewilligung unberührt gebliebene Finanzvergehen neu zu bemessen. Fällt nun aber nach Meinung des Gerichtes die Ahndung dieses Finanzvergehens nicht in seine Zuständigkeit, sondern in die der Finanzstrafbehörde, so läge es nahe, dieser die Ahndung zu überlassen. Ein solcher Vorgang müßte aber aus Gründen der Prozeßökonomie abgelehnt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht die Strafe neu bemessen soll. Allerdings soll es in einem solchen Fall, um eine Benachteiligung des Verurteilten zu vermeiden, im Urteil ausdrücklich feststellen, daß mit der Bestrafung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde verbunden sind.

Zu § 222:

Unter den vom Entwurf vorgesehenen Unrechtsfolgen einer Verurteilung wegen eines Finanzvergehens wird den die Vermögensinteressen des Verurteilten berührenden Unrechtsfolgen (Geldstrafe und Wertersatz) praktisch wohl die größte Bedeutung zukommen. Eine Verurteilung wegen eines Finanzvergehens wird daher nach dem Tode des Verurteilten in der Regel auch die Vermögensinteressen seiner Erben berühren. Nach dem Entwurf sollen daher nach dem Tode des Verurteilten nicht nur die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Personen, sondern darüber hinaus auch die Erben des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen können. Andererseits sollen aber die Erben nicht günstiger gestellt werden als der Verurteilte es zu seinen Lebzeiten wäre. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß das Gericht, falls sich nach teilweiser Wiederaufnahme des Strafverfahrens seine Unzuständigkeit zur Ahndung auch der von der Wiederaufnahme unberührt gebliebenen Finanzvergehen herausstellt, ebenso wie zu Lebzeiten des Angeklagten nach § 221 Abs. 1 die sonst von der Finanzbehörde zu verhängenden Geldstrafen und Wertersätze bestimmen soll.

Zu § 223:

Werden nicht erst nach Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, sondern bereits während eines Rechtsmittelverfahrens neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht, die gegen die gerichtliche Zuständigkeit sprechen, so soll — unter

Preisgabe des sonst im Rechtsmittelverfahren größtenteils geltenden Neuerungsverbot — das Rechtsmittelgericht die Zuständigkeitsfrage, und zwar endgültig, entscheiden. Die Einfügung einer solchen Bestimmung an dieser Stelle (ergänzende Bestimmungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens) findet ihre Begründung darin, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, die für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens demselben Zweck dienen soll, dem die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens dient.

Zu § 224:

Hinsichtlich der Auslagen, die der Finanzverwaltung aus Anlaß des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens erwachsen, trifft der Entwurf folgende Unterscheidung: Auslagen, die der Finanzstrafbehörde als Privatbeteiligtem oder Ankläger an Stelle des Staatsanwaltes erwachsen, sollen nicht im Rahmen des Pauschalkostenbeitrages nach § 381 Abs. 1 Z. 1 StPO. berücksichtigt, sondern, da es sich hier um Auslagen handelt, die der Finanzstrafbehörde in ihrer Parteistellung erwachsen sind, als Teil der übrigen Kosten des Strafverfahrens vom Kostenersatzpflichtigen gesondert ersetzt werden. Die Kosten jedoch, die der Finanzverwaltung im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sollen, ebenso wie nach geltendem Recht schon die Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz, bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 381 StPO. besonders zu ersetzen sind. Stets aber sollen der Finanzverwaltung nur Barauslagen sowie die Kosten erstattet werden, die der Finanzprokurator nach dem Prokuratorgesetz gebühren.

Zu § 225:

Der Entwurf schließt die Leistung eines Kostenersatzes durch die als Privatbeteiligter oder Ankläger auftretende Finanzstrafbehörde überhaupt aus, weil diese Behörde lediglich als Vertreterin öffentlicher Interessen auftritt und ihre Stellung ähnlich der des öffentlichen Anklägers ist, der gleichfalls nicht zum Kostenersatz herangezogen werden kann.

Zu § 226:

Die Verwertung verfallener Gegenstände soll — der geltenden Rechtslage und Praxis entsprechend — der Finanzstrafbehörde erster Instanz überlassen bleiben. Die Verwertungserlöse sollen so wie bisher der Finanzverwaltung zufließen.

Zu § 227:

Die Geld- und die Ersatzfreiheitsstrafe sollen einander in der Weise ergänzen, daß die Bezah-

lung der Geldstrafe auch noch nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, und zwar in einem solchen Fall lediglich mit einem im Verhältnis zum verbüßten Teil der Ersatzfreiheitsstrafe verringerten Betrag, zulässig sein soll, und daß im Falle nicht vollständiger Bezahlung der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe stets nur im Verhältnis des geschuldeten Restes der Geldstrafe vollzogen werden soll. Diese sowie die Bestimmungen des § 409 Strafprozeßordnung und des § 112 des gerichtlichen Einbringungsgesetzes über bestimmte Voraussetzungen und Modalitäten der Einbringung von Geldstrafen, sollen auch für den der Geldstrafe nahe verwandten Wertersatz gelten. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Paragraphen im wesentlichen den entsprechenden Bestimmungen über das finanzbehördliche Strafverfahren nachgebildet.

Zu §§ 228 bis 232:

Im gerichtlichen Strafverfahren tritt in der Regel eine Unterbrechung ein, wenn der Beschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden kann, weil er flüchtig oder sonst abwesend ist. Diese Regelung findet ihren Grund unter anderem auch darin, daß im allgemeinen Strafrecht unter den Strafarten die Freiheitsstrafe dominiert, die naturgemäß gegen einen abwesenden Verurteilten nicht vollstreckt werden kann, woraus sich ergibt, daß auch der Fällung eines Urteils gegen einen Abwesenden kein besonderer praktischer Wert zukommt. Anders liegen die Verhältnisse jedoch im Finanzstrafverfahren. Hier kommt der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe eine überwiegende Bedeutung zu. Eine Geldstrafe kann aber unter Umständen auch in Abwesenheit des Verurteilten vollstreckt oder es kann doch in vielen Fällen wenigstens ihre spätere Einbringung sichergestellt werden. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf erweiterte Möglichkeiten der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Flüchtige, das sind Personen, die sich der inländischen Gerichtsbarkeit durch Aufenthalt im Ausland oder Verbergen im Inland entziehen, vor. Den Flüchtigen sollen Personen, die sonst unauffindbar sind, gleichgestellt sein. Zur Sicherung der Geldstrafe, aber auch des Verfalles und des Wertersatzes soll die Ratskammer auf Antrag des Staatsanwaltes gegen den Flüchtigen, dem immer von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, im Wege einer einstweiligen Verfügung nach § 379 Abs. 3 oder § 382 Z. 6 der Exekutionsordnung die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen, einschließlich der Hinterlegung von Geld, anordnen und gerichtliche Veräußerungs-, Belastungs- oder Verfügungsverbote sowie Drittverbote erlassen können. Der Erlag eines entsprechenden Geldbetrages soll jedoch die Hemmung der Vollstreckung dieser Maßnahmen und die Aufhebung der einst-

weiligen Verfügung bewirken. Diese soll ferner auch aufgehoben werden, wenn der Verdacht gegen den Betroffenen nicht mehr hinreicht. Auf Antrag der Finanzstrafbehörde soll die Hauptverhandlung gegen einen Flüchtigen in dessen Abwesenheit auch durchgeführt werden können, wenn die von der Strafprozeßordnung für die Fällung eines Abwesenheitsurteils geforderten Voraussetzungen — daß nämlich eine Voruntersuchung stattgefunden hat, in der der Flüchtige vernommen worden ist — nicht vorliegen. In einem solchen Fall soll an die Stelle der persönlichen Vorladung eine mit einer Rechtsbelehrung versehene öffentliche Vorladung treten.

Zu § 233:

Das in der Strafprozeßordnung geregelte vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen, in dem an die Stelle der Anklageschrift ein Strafantrag und an die des Schöffengerichtes der Einzelrichter tritt, ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen anzunehmen ist, daß keine strengere als eine einjährige Freiheitsstrafe zu verhängen sein wird und der Beweis der Schuld leicht erbracht werden können. Angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der im Finanzstrafverfahren vom Gericht zu beurteilenden Materie dürfte die zuletzt bezeichnete Voraussetzung in Finanzstrafsachen in der Regel nicht zutreffen. Aus dem gleichen Grunde sollen auch im finanzbehördlichen Strafverfahren schwerere Finanzvergehen durch Spruchsenate geahndet werden. Es ginge nun nicht an, die Ahndung noch strafwürdigerer Finanzdelikte einem Einzelrichter zu überlassen. Aus diesen Gründen will der Entwurf das vereinfachte Verfahren für Finanzvergehen überhaupt ausschließen.

Zu §§ 234 bis 236:

§ 18 bestimmt, daß, wenn der Verfall angedroht, der Täter aber unbekannt ist und im übrigen die Voraussetzungen für einen Verfallsauspruch vorliegen, im selbständigen Verfahren auf den Verfall zu erkennen ist. Dieses Verfahren soll nun in den §§ 234 bis 236 geregelt werden.

Zu § 234:

Über den Verfall soll unter den bezeichneten Voraussetzungen nach durchgeführter Hauptverhandlung durch Urteil entschieden werden. Hiefür, ebenso wie für die Anfechtung und Vollstreckung des Urteils und für die Wiederaufnahme des Verfahrens, sollen die Bestimmungen dieses Entwurfes und subsidiär die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gelten.

Zu § 235:

Endet eine Hauptverhandlung wegen eines Finanzvergehens anders als mit Schuldspruch der Angeklagten oder Freispruch wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zur Ahndung des Finanzvergehens, sind aber die Voraussetzungen für die selbständige Entscheidung über den Verfall gegeben, so soll nun nicht ein neues Verfahren zur Herbeiführung einer solchen Entscheidung eingeleitet werden müssen, sondern es soll diese sogleich gefällt werden können. Diese Regelung findet sich im wesentlichen schon in anderen den Verfall von Gegenständen regelnden Vorschriften, ebenso wie die weitere Bestimmung, daß die selbständige Entscheidung über den Verfall im Verfahren vor dem Geschworenengericht den Geschwornen gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof zusteht.

Zu § 236:

Es kann sich der Fall ergeben, daß, nachdem eine selbständige Verfallsentscheidung gefällt worden ist, die Täter, Mitschuldigen oder Teilnehmer des betreffenden Finanzvergehens entdeckt werden. Unterbleibt in einem solchen Fall, aus welchen Gründen immer, die Einleitung eines Strafverfahrens oder wird zwar ein Strafverfahren eingeleitet, endet es jedoch nicht mit einem Schuldspruch, so hat sich damit herausgestellt, daß keine der Voraussetzungen, unter denen allein der Entwurf den Verfall vorsieht, daß nämlich der Täter schuldig gesprochen wird oder unbekannt ist (§§ 17 und 18), vorliegt. Es ist demnach nur recht und billig, daß in einem solchen Fall der Bund den Betroffenen eine Entschädigung für die vermögensrechtlichen Nachteile gewährt, die sie durch den Verfall erlitten haben. Die Entscheidung hierüber soll von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen getroffen werden, die für die Entschädigung ungerechtfertigter verurteilter Personen gelten. Wird jedoch gegen die Betroffenen kein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so soll das Gericht über die Entschädigungspflicht des Bundes nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Geschädigten entscheiden.

Zu §§ 237 bis 244:

Die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen über den Nebenbeteiligten sind zum großen Teil den entsprechenden Bestimmungen anderer Gesetze, die die Beteiligung von Nebenbeteiligten am strafgerichtlichen Verfahren regeln und des verwaltungsverfahrensrechtlichen Teiles des Entwurfes nachgebildet.

Es sei nur auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Nebenbeteiligte sollen dem Verfahren immer zugezogen werden müssen, wenn sie dies bean-

tragen. Kommt den Umständen nach jemand als Nebenbeteiligter in Betracht, so soll das Gericht ihm anheimstellen, seine Zuziehung zum Verfahren zu beantragen. Von einer amtswegigen Zuziehung der Nebenbeteiligten nimmt der Entwurf deshalb Abstand, weil in der Regel die Beteiligung weiterer Personen am Strafverfahren dieses nur zu erschweren und zu verzögern geeignet ist und dritten Personen die ja in ihrem Interesse gelegene Beteiligung am Verfahren daher nicht aufgedrängt werden soll. Beteiligt sich ein Nebenbeteiligter nicht am Verfahren, will das Gericht ihn aber für Zwecke der Wahrheitsfindung zuziehen, so kann es ihn, da ihm die Stellung eines Beschuldigten nur zukommt, wenn er seine Zuziehung als Nebenbeteiligter beantragt, als Zeugen vernehmen.

Wäre einer als Nebenbeteiligter in Betracht kommenden Person die persönliche Beteiligung am Verfahren deshalb erschwert, weil sie ihren Wohnsitz im Ausland hat oder sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, so soll sie sich durch einen im Inland wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen können. Wird ein Nebenbeteiligter, wenn auch in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, dem Verfahren nicht zugezogen, so soll dies den Fortgang des Verfahrens und die Urteilsfällung in keiner Weise hindern. Es soll demnach für das Verfahren ohne Bedeutung sein, wenn die im Entwurf vorgesehenen Verständigungen und Belehrungen des Nebenbeteiligten aus welchen Gründen immer unterblieben sind und wenn der vorgeladene oder verständigte Nebenbeteiligte einer Vorladung nicht Folge leistet oder sich sonst am Verfahren nicht beteiligt. Diese Regelung findet ihre Begründung darin, daß im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege das Strafverfahren gegen die Täter, Mitschuldigen und Teilnehmer rasch durchgeführt werden muß und daher nicht durch die Rücksichtnahme auf die rechtspolitisch minder wichtigen Nebenbeteiligten verzögert werden darf. Allerdings könnte es geschehen, daß ein Nebenbeteiligter ohne sein Verschulden vom Verfahren ausgeschlossen bleibt und dadurch daran gehindert ist, seine Interessen wahrzunehmen, was unter Umständen eine für ihn ungünstige Entscheidung nach sich ziehen kann. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, bestimmt der Entwurf, daß der Nebenbeteiligte gleich dem Angeklagten die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begehren kann und daß darüber hinaus, wenn das Gericht aus welchem Grund immer es unterlassen hat, dem Nebenbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, oder wenn der Nebenbeteiligte ohne seine oder seines Bevollmächtigten Schuld durch einen unabwendbaren Umstand an der Teilnahme gehindert war, auf seinen Antrag über den Verfall, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Haftung in mündlicher Verhand-

lung mit Ergänzungsurteil zum Haupturteil neuerlich entschieden werden soll.

Um zu verhindern, daß Nebenbeteiligte ihre Ansprüche erst so spät geltend machen, daß dem Gericht die Wahrheitsfindung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, bestimmt der Entwurf, daß der Antrag auf Fällung eines Ergänzungsurteils nur binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Urteils und, wenn der Betroffene zwar vom Gericht verständigt worden, an der Teilnahme am Verfahren aber schuldlos gehindert war, binnen sechs Wochen ab Wegfall des Hindernisses eingebracht werden kann.

Hat die Wiederaufnahme oder das nachträgliche Verfahren zugunsten eines Nebenbeteiligten, wird also sein Eigentum an der verfallenen Sache berücksichtigt und der Verfall aufgehoben oder sein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht anerkannt oder der Haftungsauspruch beseitigt, so soll der Nebenbeteiligte für die vermögensrechtlichen Nachteile, die ihm durch das vorangegangene Verfahren und Urteil entstanden sind, ebenso entschädigt werden wie der ungerechtfertigt Verurteilte für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile; denn es wäre nicht einzusehen, weshalb der Nebenbeteiligte in dieser Hinsicht schlechter gestellt sein sollte als der verurteilte Angeklagte.

Es kann sich leicht ergeben, daß das Gericht erst nach Fällung eines Strafurteils Kenntnis von Umständen erlangt, die dafür sprechen, daß eine vom Verurteilten verschiedene Person nach § 28 für die Geldstrafe oder den Wertersatz haftet oder daß sich der Ausspruch über die Haftung erst nach diesem Zeitpunkt als zweckmäßig erweist. In solchen Fällen soll es dem Gericht ermöglicht werden, von Amts wegen auch noch nachträglich die Haftung auszusprechen, wenn seit der Rechtskraft des Urteils nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Zu §§ 245 bis 250:

Bei Neugestaltung des Finanzstrafrechtes erwies es sich als notwendig, in Ergänzung der in den §§ 33 bis 52 normierten Tatbestände (Finanzvergehen) noch weitere Straftatbestände zu schaffen. Diese beziehen sich auf das Abgaben- und Monopolverfahren oder auf das Finanzstrafverfahren, auf Finanzvergehen oder auf deren Täter und dürfen daher wohl dem Finanzstrafrecht im weiteren Sinne zugerechnet werden. Andererseits aber sind diese Tatbestände bestimmten anderen Tatbeständen des geltenden allgemeinen Strafrechtes nahe verwandt und es gelten für sie auch nicht die Gründe, die bei den Finanzvergehen für eine materiell- und verfahrensrechtliche Sonderbehandlung im Sinne der §§ 3 bis 32 und 53 bis 244 sprechen, sondern es kann bei ihrer Verfolgung mit den sonstigen mate-

riellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Justizstrafrechtes das Auslangen gefunden werden. Aus diesen Gründen hat der Entwurf sie nicht unter die Finanzvergehen gereiht, sondern in einem eigenen Artikel zusammengefaßt.

Zu § 245:

Nach § 199 lit. a StG. wird die vorsätzliche beeidete oder unbeeidete falsche Zeugenaussage vor Gericht als Verbrechen des Betruges bestraft. Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, macht sich nach Artikel IX EGVG. nur einer gerichtlich strafbaren Übertretung schuldig.

Die falsche Aussage vor einer Behörde wird demnach durch zwei Umstände zum Verbrechen qualifiziert: dadurch, daß sie unter Eid und dadurch, daß sie einem Gericht gegenüber abgelegt wird. Stellt man nun in Rechnung, daß die im Entwurf vorgesehenen Spruchsenate zwar keine Gerichte, wohl aber teilweise mit Richtern besetzte gerichtsähnliche Behörden sind, erscheint es strafrechtspolitisch berechtigt, die vorsätzliche beeidete oder unbeeidete falsche Aussage vor einem Spruchsenat, aber auch die vorsätzliche beeidete falsche Aussage vor einer Finanzstrafbehörde schlechthin gleich einer falschen Zeugenaussage vor Gericht als Verbrechen des Betruges zu ahnden, es aber im Falle einer unbeeideten falschen Aussage vor einer Finanzbehörde, ausgenommen im Verfahren vor dem Spruchsenat, bei der Ahndung der Tat als gerichtlich strafbare Übertretung bewenden zu lassen.

Zu § 246:

§ 17 des Entwurfes sieht unter den dort bezeichneten Voraussetzungen den Schutz dinglicher Rechte dritter Personen an verfallsbedrohten Gegenständen vor. Wäre demnach das Eigentumsrecht einer dritten Person zu berücksichtigen, so hätte der Verfall zu unterbleiben, wäre aber ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eines Dritten zu berücksichtigen, so sollte dieses Recht ausdrücklich anerkannt und die durch dieses Recht gesicherte Forderung aus dem Verfallserlös befriedigt werden. Diese Regelung könnte nun kriminellen Elementen einen Anreiz bieten, sich oder dem Eigentümer einer verfallsbedrohten Sache einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, indem sie in einem Finanzstrafverfahren solche dingliche Rechte bewußt wahrheitswidrig behaupten und geltend machen, wodurch der Verfall der Sache vereitelt oder die Anerkennung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes und die Bezahlung der fingierten Forderung erwirkt und in beiden Fällen der Staat um den Verfallserlös geschädigt würde. Solchen Machenschaften will der Entwurf durch eine besondere Strafdrohung gegen die „fälschliche Behauptung dinglicher

Rechte“ begegnen. Die Tat soll als Übertretung, wenn jedoch der Schadensbetrag 10.000 S übersteigt, als Verbrechen geahndet werden.

Zu § 247:

Des Vergehens der falschen Verdächtigung nach § 321 StG. macht sich unter anderem schuldig, wer vorsätzlich einen anderen wider besseres Wissen eines vom Amts wegen zu verfolgenden Vergehens oder einer solchen Übertretung fälschlich beschuldigt. Den von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen und Übertretungen sollen hier die Finanzvergehen, mit Ausnahme allerdings der weniger schwer wiegenden Finanzordnungswidrigkeiten, gleichgestellt werden. Der Tatbestand dieses Deliktes soll hier aber, einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend, in der Weise eingeschränkt werden, daß die falsche Verdächtigung nur dann mit Strafe bedroht ist, wenn sie ihrer Art nach die behördliche Untersuchung gegenüber dem fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen könnte. Diese gefährliche Eignung der falschen Verdächtigung soll nicht bloß objektive Bedingung der Strafbarkeit, sondern sie muß vom Vorsatz des Täters umfaßt sein.

Zu §§ 248 und 249:

Der Staat fordert vom Abgabepflichtigen dessen Mitwirkung an der Ermittlung der von ihm zu leistenden Abgaben, insbesondere durch Anzeige, Offenlegung und sonstige wahrheitsgemäße Bekundung persönlicher, betrieblicher, geschäftlicher und sonstiger steuerlicher Verhältnisse oder Umstände. Verletzt der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflicht, so versucht der Staat, sich die nötigen Kenntnisse abgaberechtlich relevanter Verhältnisse und Umstände auf andere Weise zu verschaffen. Diese Kenntnisse versucht der Staat aber auch unabhängig vom Verhalten des Abgabepflichtigen zu Kontrollzwecken zu erlangen. Aus diesen weitgehenden Forderungen und Eingriffen des Staates gegenüber dem Abgabepflichtigen ergibt sich aber andererseits die Verpflichtung des Staates, den Abgabepflichtigen davor zu schützen, daß die bezeichneten Verhältnisse und Umstände, an deren Geheimhaltung dieser in der Regel interessiert ist, zu jemandes anderen Kenntnis gelangen als zu der der mit dem Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren befaßten Personen und daß diese Verhältnisse und Umstände auch nicht etwa von diesen Personen verwertet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, den in Betracht kommenden Personen eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, die Einhaltung dieser Verpflichtung muß vielmehr auch durch strenge Strafen erzwungen werden.

Zu § 248:

Der Grundtatbestand der Verletzung der Geheimhaltungspflicht soll als Übertretung qualifiziert sein. Nur die unbefugte Preisgabe

von Verhältnissen oder Umständen soll strafbar sein. Unbefugt ist sie nach dem Entwurf aber nicht, wenn der Betroffene der Preisgabe selbst zustimmt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht — eine solche ist zum Beispiel in § 207 vorgesehen — oder wenn die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Ob die zuletzt bezeichnete Voraussetzung zutrifft, soll vom Gericht, jedoch nicht ohne vorherige Anhörung des Bundesministeriums für Finanzen, entschieden werden. Die Tat soll nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt werden.

Zu § 249:

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht soll als Vergehen, und zwar auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Täter aus Eigennutz oder in Schadensabsicht handelt oder wenn er die ihm nur durch seine Amtsstellung oder Tätigkeit im Abgaben- oder Monopolverfahren oder im Finanzstrafverfahren bekanntgewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet.

Zu § 250:

Nach § 307 Strafgesetz macht sich einer Übertretung schuldig, wer einem wegen eines Vergehens oder einer Übertretung Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert oder der nachforschenden Obrigkeit die Wiedereinbringung des Entwichenen erschwert. Da es nun in gleicher Weise strafwürdig ist, einer wegen eines Finanzvergehens in Haft befindlichen Person in der angegebenen Weise Vorschub zu leisten, will der Entwurf auch diesen Fall der Vorschubleistung unter die Strafsanktion des § 307 StG. stellen, wobei allerdings für den Fall, daß es sich um eine nur wegen einer Finanzordnungswidrigkeit verhängte Haft handelt, das Höchstmaß der Strafe mit zwei Wochen festgesetzt werden soll.

Zu § 251:

In den Angelegenheiten des landesgesetzlich geregelten Abgabenverwaltungsstrafrechtes hat der Artikel II Abs. 5 des EGVG., dem der Charakter eines Provisoriums zukommt, eine weitgehende Vereinheitlichung herbeigeführt. Durch die vorliegende Bestimmung wird nunmehr eine definitive, das ganze Rechtsgebiet erfassende Regelung getroffen. Das ganze Rechtsgebiet wird dem Geltungsbereich des VStG. eingegliedert. Die Erfahrungen, die mit der Regelung des zweiten Satzes des Artikels II Abs. 5 des EGVG. gemacht werden konnten, haben die Eignung des VStG. für dieses Rechtsgebiet erwiesen. Lediglich die Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 des VStG. hat sich in manchen Fällen als zu kurz gezeigt. Der Landesgesetzgebung wird daher die Möglichkeit eröffnet, abweichende Regelungen zu treffen.

Die Regelung des Abs. 2 soll verhindern, daß die Finanzstrafbehörden des Bundes in die Lage kommen, zwei Strafverfahrensgesetze nebeneinander anwenden zu müssen.

Zu § 252:

Der zweite Satz des Artikels II Abs. 5 des EGVG. sieht für einen großen Sektor des landesgesetzlich geregelten Abgabenverwaltungsstrafrechtes die Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes vor. An die Stelle dieser Regelung tritt nunmehr die des § 251. Es ist daher notwendig, die Regelung des zweiten Satzes des Artikels II Abs. 5 des EGVG. außer Kraft zu setzen. Der erste Satz dieses Absatzes kann aber für sich allein in seiner derzeitigen Fassung ebenfalls nicht aufrechterhalten werden, da er zur Regelung des § 251 in Widerspruch stehen würde. Es ist daher auch notwendig, dem ersten Satz die im § 252 vorgesehene Fassung zu geben. Die Aufnahme des § 252 in das Finanzstrafgesetz stellt ein Provisorium dar. Endgültig wird diese Regelung im Rahmen der in Vorbereitung stehenden EGVG.-Novelle zu treffen sein.

Zu § 253:

Der Grundsatz des § 3 des Gesetzes, daß das mildere Recht auf Straftaten, die bereits vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen wurden, zurückwirken soll, soll auch für den Übergang von den Strafbestimmungen der Abgabenordnung zu den Strafbestimmungen des Finanzstrafgesetzes Anwendung finden.

Zu § 254:

Die Bestrafungen wegen Steuervergehen oder Monopolvergehen, die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, sollen wegen allfälliger Schwierigkeiten, sie in die neuen Tatbestände des Finanzstrafgesetzes einzuordnen, nicht rückfallbegründend wirken.

Zu § 255:

Eine Übergangsvorschrift ist für jene Straffälle notwendig, in denen eine im Finanzstrafgesetz mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung vor dem Wirksamkeitsbeginn des Finanzstrafgesetzes begangen worden ist. Eine Verfolgung kommt überhaupt nur in Frage, wenn die Tat sowohl nach dem bisherigen Recht als auch nach dem Finanzstrafgesetz strafbar ist. Diese Straffälle sind unter Beachtung der Grundsätze des § 253 nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu verfolgen. Ist nach diesem Gesetz gemäß § 53 das Gericht zuständig, so ist durch Anzeige an die Staatsanwaltschaft das gerichtliche Verfahren zu veranlassen. Wenn aber bereits ein Erkenntnis der ersten Instanz vorliegt und vor oder nach Wirksamkeitsbeginn

dieses Gesetzes gegen die Entscheidung der Finanzstrafbehörde ein Rechtsmittel eingebracht wurde, so ist auf die Kompetenzabgrenzung des § 53 nicht Bedacht zu nehmen, sondern es hat die Finanzstrafbehörde über das Rechtsmittel zu entscheiden. Dies soll auch gelten, wenn die Rechtsmittelentscheidung die Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses anordnet und demnach ein neues Erkenntnis zu ergehen hat. Diese Regelung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung getroffen.

Zu § 256:

Diese Bestimmung soll eine neuerliche Antragstellung beim Bundespräsidenten ersparen. Sie dient also der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 257:

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Finanzordnungswidrigkeiten macht eine Übergangsvorschrift erforderlich. Es wird eine für den Beschuldigten günstige Regelung vorgeschlagen, indem bestimmt wird, daß die kürzere Verjährungsfrist des bisherigen Rechtes, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen war, weitergelten soll.

Zu § 258:

Im vorliegenden Entwurf ist eine Umwandlung von Geldstrafen und Wertersatzbeträgen in Ersatzfreiheitsstrafen, wie sie § 537 der geltenden Abgabenordnung vorsieht, nicht mehr enthalten. Dies deshalb, weil nach dem Entwurf die Ersatzfreiheitsstrafe immer schon im Erkenntnis vom entscheidenden Organ ausgesprochen werden muß. Die vorliegende Bestimmung ist aber für jene Fälle notwendig, in denen bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zwar eine Geldstrafe oder eine Wertersatzstrafe nach den Verfahrensgrundsätzen des bisherigen Rechtes bereits ausgesprochen, aber noch nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt ist. In diesen Fällen hat die Umwandlung noch gemäß § 537 Abgabenordnung durch einen Senat zu erfolgen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe soll sich jedoch schon nach den neuen Bestimmungen richten.

Zu § 259:

Mit dieser Bestimmung soll ein Übergang von den bisher in den Abgaben- und Monopolvorschriften verwendeten Begriffen zu den Begriffen des vorliegenden Entwurfes geschaffen werden. So soll zum Beispiel das Wort „Steuerhinterziehung“ oder „Steuerhehlerei“ in § 112 Abgabenordnung begrifflich durch die Ausdrücke „Abgabenhinterziehung“ und „Abgabenhhehlerei“ ersetzt werden.

Zu § 260:

Zur Herstellung einer klaren Rechtslage dient die Bestimmung, daß die neuen Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes auch überall dort anzuwenden sind, wo im weitgeltenden Recht auf durch sie ersetzte Bestimmungen der Abgabenordnung hingewiesen wird. An die Stelle des in solchen Verweisungen berufenen aufgehobenen Rechtes treten also durchwegs die neuen Bestimmungen oder werden sinngemäß angewendet. Durch diese Bestimmung sollen zum Beispiel die in § 111 Abgabenordnung zitierten §§ 396 und 402 je nach der Lage des Falles durch die neuen §§ 33 und 35 einerseits und durch die §§ 34 und 36 anderseits ersetzt werden.

Zu § 261:

Die Aufzählung kann sich bezüglich der Abgabenordnung auf den strafrechtlichen Teil, auf die Bestimmungen über das Steuergeheimnis und auf den durch das Verfassungsgerichtshoferkennnis vom 9. Dezember 1955 unberührt gelassenen § 477 beschränken. Darüber hinaus

sollen die Strafbestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes aufgehoben werden. Bei der Aufzählung der durch das Finanzstrafgesetz überholten Bestimmungen des österreichischen Rechtes erscheint es zunächst zweckmäßig, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ausdrücklich als aufgehoben zu bezeichnen. Bei der seinerzeitigen Einführung des deutschen Abgabenrechtes ist zwar durch Auflassung der Gefällsgerichte eine weitere Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unmöglich gemacht worden, das Gesetz selbst wurde jedoch nicht aufgehoben; dies soll nunmehr nachgeholt werden. Die Aufhebung österreichischer Rechtsvorschriften soll ferner die Strafbestimmungen des Tabakmonopolgesetzes und die mit dem Glücksspielmonopol zusammenhängenden Strafbestimmungen erfassen. Das Gebührengesetz 1946 bestimmt, daß die wegen Gebührenverkürzung verhängte Geldstrafe nicht weniger betragen darf als die höchstzulässige Gebührenerhöhung. Diese Bestimmung ist durch die Neuregelung überholt und muß zur Herstellung einer klaren Rechtslage aufgehoben werden.